

Dossier W195

Analyse

Höchstgerichtliche Aufhebungen zu Entscheidungen von
BVwG-Interimspräsident Dr. Michael Sachs (Gerichtsabteilung W195)

asylkoordination
österreich

Wien, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Einleitung | 4 |
| A. Ausgangspunkt | 4 |
| B. Untersuchungsfragen | 5 |
| C. Maßgebliche Rechtsgrundlagen | 5 |
| D. Gegenstand der Untersuchung..... | 6 |
| E. Methodik | 6 |
| Analyse | 7 |
| Schlussfolgerungen | 16 |
| Höchstgerichtliche Entscheidungen | 18 |
| Geschäftszahl: E1961/2021 | 18 |
| Geschäftszahl: E4058/2020 | 22 |
| Geschäftszahl: E3319/2020 | 28 |
| Geschäftszahl: E3260/2020 | 33 |
| Geschäftszahl: E3215/2020 | 38 |
| Geschäftszahl: Ra 2019/19/0032 | 44 |
| Geschäftszahl: E423/2020 | 48 |
| Geschäftszahl: E3212/2020 | 54 |
| Geschäftszahl: E2687/2020 | 60 |
| Geschäftszahl: E226/2021 | 65 |
| Geschäftszahl: E1045/2020 | 70 |
| Geschäftszahl: Ra 2020/14/0214 | 75 |
| Geschäftszahl: E1853/2021 | 81 |
| Geschäftszahl: Ra 2021/18/0207 | 86 |
| Geschäftszahl: Ra 2020/14/0418 | 90 |
| Geschäftszahl: Ra 2020/18/0126 | 94 |
| Geschäftszahl: Ra 2020/18/0500 | 98 |
| Geschäftszahl: Ra 2020/19/0344 | 102 |
| Geschäftszahl: Ra 2021/18/0087 | 105 |
| Geschäftszahl: Ra 2021/19/0074 | 109 |
| Geschäftszahl: Ra 2021/19/0297 | 113 |
| Geschäftszahl: E959/2021 | 117 |
| Geschäftszahl: E1999/2021 | 121 |
| Geschäftszahl: E641/2021 | 127 |
| Geschäftszahl: E4229/2021 | 133 |
| Geschäftszahl: E3916/2021 | 139 |

| | |
|---------------------------------|-----|
| Geschäftszahl: E3892/2021 | 143 |
| Geschäftszahl: E3846/2021 | 149 |
| Geschäftszahl: E3799/2021 | 153 |
| Geschäftszahl: E3695/2021 | 158 |
| Geschäftszahl: E3589/2021 | 163 |

Einleitung

A. Ausgangspunkt:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist seit über 300 Tagen nur unter interimistischer Führung. Der gesetzlich vorgesehene Prozess sieht Ernennungsvorschläge durch eine Kommission, der ua die drei Präsident:innen der Höchstgerichte angehörten, vor. Diese Vorschläge wurde bereits Anfang 2023 an die Bundesregierung übermittelt. Da die Regierung nach wie vor die Besetzung der Leitung des Gerichts blockiert führt der Vizepräsident Dr. Michael Sachs das Amt interimistisch.

Gegen den Interimspräsidenten, der gleichzeitig als umstrittener Kandidat für den Posten der Bundeswettbewerbsbehörde gilt, wurden jüngst schwerwiegende Vorwürfe laut:

In der „Presse“ vom 22.09.2023 wird im Artikel „Der gordische Knoten der Postenblockade“ darüber berichtet, dass der Interimspräsident als Richter derart gravierende Fehler gemacht haben soll, dass in mindestens einem Fall Amtshaftungsansprüche gegen die Republik geltend gemacht wurden und auch eine Entschädigung von der Republik aufgrund des Fehlverhaltens von sich diesen Schaden von dem betroffenen Richter im Regressweg zurückgeholt hat, sei nicht bekannt.

Weiters wird darüber berichtet, dass es laut Justizministerium zwischen 2020 und 2022 durchschnittlich 60-70 derartige Anspruchsstellungen wegen Fehlern des BVwG jährlich gegeben habe und sich etwa die Hälfte (also ca 30-35 pro Jahr) als berechtigt erwiesen haben.

Dass sich der Staat bei seinen eigenen Bediensteten wegen berechtigter Amtshaftungsansprüche regressiert komme äußerst selten vor: Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat es im Zeitraum 2020-2023 überhaupt keinen Fall gegeben, im Bereich des BVwG habe es einen einzigen Fall gegeben, in dem die Republik Österreich Regressforderungen gegen einen Richter geltend gemacht habe. Würde dieser Fall Sachs betreffen wäre dies bemerkenswert, so die „Presse“.¹

Infolge der Berichterstattung sind zahlreiche Hinweise von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Privatpersonen bei der asylkoordination österreich eingelangt, wonach es in mehreren Verfahren der Gerichtsabteilung W195 – die gleichzusetzen ist mit dem Richter Dr. Sachs als Einzelrichter – Aufhebungen von Entscheidungen aufgrund massiver Verfahrensmängel gekommen sein soll, die in mehreren Fällen Amtshaftungsansprüche ausgelöst haben sollen.

Im Falle der Bestätigung der Vorwürfe (Schädigung der Republik durch **strukturell** rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten) stellt sich die Frage nach den Folgen:

- Mögliche Regressforderungen durch die Finanzprokurator
- Disziplinarrechtliche Folgen
- Ruhendstellung der Funktion als Präsident des BVwG

¹ „Michael Sachs als gordischer Knoten der Postenblockade“, Die Presse, 23.09.2023, online verfügbar: <https://www.diepresse.com/17683738/michael-sachs-als-gordischer-knoten-der-postenblockade>

B. Untersuchungsfragen

Nicht jede höchstgerichtliche Aufhebung einer Entscheidung des BVwG muss bedeuten, dass ein „Fehlurteil“ vorliegt. In Fällen ungeklärter Rechtsfragen oder etwa wenn Höchstgerichte eine (unvorhersehbare) Rechtsprechungsänderung durchführen, kann es zu Aufhebungen von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts kommen, an denen die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zuständigen Richter:innen kein oder minderes Verschulden trifft.

Vor diesem Hintergrund in Verbindung mit der der zitierten Berichterstattung stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Entscheidungen von Dr. Sachs aus den Jahren 2020 und 2021 wurden vom Verfassungs- und Verwaltungsgericht aufgehoben?
2. Wie verhält sich die Anzahl der aufgehobenen Entscheidungen im Verhältnis zu anderen Richter:innen?
3. Welche Gründe für die Aufhebung der Entscheidungen wurden vom Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof angeführt?
4. In wie vielen Fällen wurden aufgrund der Fehlentscheidungen von Dr. Sachs von der Republik Entschädigungszahlungen geleistet?
5. Erfüllen die Fehlentscheidungen von Dr. Sachs die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Regressforderungen durch die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator?
6. Erfüllt der vorliegende Sachverhalt die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Dienstaufsichtsbehörde?

C. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§ 1 (1) Amtshaftungsgesetz

Der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung - im folgenden Rechtsträger genannt - **haften** nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts **für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze** durch ein **rechtswidriges Verhalten** wem immer **schuldhaft** zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

§ 3 (1) Amtshaftungsgesetz:

Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung **vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt** oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

Rechtssätze:

- Grobe Fahrlässigkeit entspricht einer "auffallenden Sorglosigkeit" oder einem "schweren Verschulden". ([RS0030385](#))
- Grob fahrlässig handelt, wer weiß oder wissen muss, dass sein Handeln geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern. Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen. [T28] zu ([RS0031127](#))

- Unter grober Fahrlässigkeit im Sinne des § 1319a ABGB ist eine auffallende Sorglosigkeit zu verstehen, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen ist. ([RS0030171](#))

§ 3 (1) BVwGG:

Der Präsident leitet das Bundesverwaltungsgericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus und führt die Justizverwaltungsgeschäfte für das Bundesverwaltungsgericht, soweit diese nicht auf Grund dieser oder anderer Bundesgesetze durch andere Organe zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die dienstbehördlichen Aufgaben und die Aufgaben der inneren Revision wahr. **Dem Präsidenten obliegt es auch, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.**

D. Gegenstand der Untersuchung:

In diesem Dossier werden sämtliche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) und des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des BVwG aus den Jahren 2020 und 2021 untersucht, mit speziellem Fokus auf 31 rechtsmittelstattgebende Entscheidungen der Höchstgerichte in Asylsachen in Bezug auf die Gerichtsabteilung W195.

Ausgewertet wurden sämtliche Erkenntnisse aus dem Jahr 2020 und 2021, die im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Dokuments abrufbar sind.

Die Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf diese beiden Jahre ergibt sich aus Gründen der Aktualität einerseits und der Vollständigkeit andererseits. Bei einer Inkludierung der Jahre 2022 und 2023 wäre infolge noch anhängiger Verfahren bei den Höchstgerichten von einer Verzerrung auszugehen. Im Fokus der inhaltlichen Analyse sind 31 Entscheidungen der Höchstgerichte und 2 beschwerdestattgebende Entscheidungen der Gerichtsabteilung W195.

E. Methodik:

Grundlage der Auswertung und Kategorisierung der Entscheidungen sind sämtliche im RIS abrufbaren und filterbaren Entscheidungen von VwGH, VfGH und BVwG. Diese wurden nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gefiltert.

Konkret wurden die Schlussfolgerung der höchstgerichtlichen Entscheidungen sowie die rechtliche Grundlage, aufgrund derer die angefochtene Entscheidung des BVwG als rechtswidrig aufgehoben wurde, analysiert.

Es wurden zusätzlich Informationen von Rechtsanwält:innen, Rechtsberater:innen und anderen fachkundigen Expert:innen aus ua dem universitären Bereich eingeholt bzw. überprüft.

Analyse

Anzahl der Aufhebungen: Wie viele Entscheidungen der Gerichtsabteilung W195 aus den Jahren 2020 und 2021 wurden vom Verfassungs- und Verwaltungsgericht aufgehoben?

Im Jahr **2020** wurden von der Gerichtsabteilung W195 insgesamt **133 Erkenntnisse erlassen**. Davon wurden von den Höchstgerichten **16 Entscheidungen als rechtswidrig aufgehoben**: Je 8 vom VwGH und vom VfGH. 15 der 16 aufgehobenen Entscheidungen betrafen Asylangelegenheiten. Somit wurden etwa **12%** aller Erkenntnisse der Gerichtsabteilung W195 im Jahr 2020 von den Höchstgerichten korrigiert.

Die Gesamtquote des BVwG von durch Höchstgerichte aufgehobenen Erkenntnisse lag im Jahr 2020 lag hingegen bei nur **3,1%**.

Im Jahr **2021** wurden von der Gerichtsabteilung W195 insgesamt **138 Erkenntnisse erlassen**. Davon wurden 12 vom VfGH und 3 vom VwGH aufgehoben. Es betraf aber insgesamt nur **14 Verfahren**, weil in einem Fall die W195-Entscheidung von beiden Höchstgerichten (parallel) als rechtswidrig aufgehoben wurde. Alle 14 aufgehobenen Entscheidungen betrafen Asylangelegenheiten. Somit wurden etwa **10,1%** aller Erkenntnisse der Gerichtsabteilung W195 im Jahr 2021 von den Höchstgerichten korrigiert.

Die Gesamtquote des BVwG von durch Höchstgerichte aufgehobenen Erkenntnisse lag im Jahr 2021 lag hingegen nur bei **2,9%**.

Wie verhält sich die Anzahl der aufgehobenen Erkenntnisse der Gerichtsabteilung W195 im Vergleich zu jener anderer Gerichtsabteilungen?

Bezüglich der Entscheidungen aus dem Jahr **2020** verzeichnete die Geschäftsabteilung W195 **mit 16 „Hebern“ die höchste Anzahl** (in **absoluten Zahlen**) an Erkenntnissen, die durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden.

Bezüglich der Entscheidungen aus dem Jahr **2021** verzeichnete die Geschäftsabteilung W195 **mit 14 „Hebern“ die zweithöchste Anzahl** (in **absoluten Zahlen**) an Erkenntnissen, die durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden.

In **relativen Zahlen** (aufgehobene Erkenntnisse/Gesamtzahl erlassener Erkenntnisse einer Gerichtsabteilung) verzeichnete W195 mit **12,1%** die **zweithöchste** Heberquote unter allen Richter:innen im Jahr 2020 (von 172 Gerichtsabteilungen, die mehr als 50 Erkenntnisse erlassen haben) und im Jahr 2021 mit **10,1%** die **fünfhöchste** Quote unter den 171 Gerichtsabteilungen, die mehr als 50 Erkenntnisse erlassen haben.²

² Um Verzerrungen zu vermeiden wurden in diese Berechnung nur jene Gerichtsabteilungen einberechnet, die mehr als 50 Entscheidungen pro Jahr erlassen haben. Dies verhindert, dass etwa die Aufnahme von Gerichtsabteilungen mit nur 4 Entscheidungen und einer aufhebenden Entscheidung die Aussagekraft des Rankings verwässert.

Zwischenfazit:

Allein die Anzahl der durch die Höchstgerichte aufgehobenen Erkenntnisse lässt noch keinen automatischen Schluss auf die Qualität der Erkenntnisse zu.

Es ist aber auffällig, dass in beiden Jahren die Gerichtsabteilung W195 zu jenen TOP 5 Geschäftsstellen des BVwG gehörte, die die höchste Anzahl (absolut und relativ) an aufgehobenen Entscheidungen aller 228 Gerichtsabteilungen verzeichneten.

Es ist ein klares Indiz für eine notwendige inhaltliche Analyse der Erkenntnisse und höchstgerichtlichen Entscheidungen, mit denen erstere aufgehoben wurden.

Welche Gründe für die Aufhebung der Erkenntnisse der Gerichtsabteilung W195 wurden vom Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof angeführt?

Vorab ist anzumerken, dass Entscheidungen der Höchstgerichte – unabhängig von den unterschiedlichen rechtlichen Erwägungen – bei einer inhaltlichen Auswertung generell danach unterteilt werden können, ob die angefochtene Entscheidung eine noch nicht abschließend geklärte Rechtsfrage betrifft, oder die Missachtung in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bereits etablierter Standards zur Aufhebung der Entscheidung eines Verwaltungsgerichts geführt hat.

Auffallend ist, dass die 31 betrachteten Entscheidungen nicht 31 unterschiedliche Beschwerdeführer:innen bzw Fälle betrifft³:

- ➔ In **vier Fällen** ergingen **je zwei höchstgerichtliche Aufhebungsentscheidungen**: Das bedeutet, dass in vier Fällen Erkenntnisse der Gerichtsabteilung W195 vom Höchstgericht aufgehoben wurden, in der Folge die Gerichtsabteilung W195 erneut ein Erkenntnis erlassen hat, das in der Folge erneut von einem Höchstgericht wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wurde (diese Entscheidungen sind im Inhaltsverzeichnis gelb, braun, lila und hellblau unterlegt. Die Entscheidungen in derselben Farbe sind aufhebende Entscheidungen im selben Verfahren)

- ➔ In **einem Fall** ergingen sogar **drei höchstgerichtliche Aufhebungsentscheidungen**. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Entscheidung im 2. Rechtsgang sowohl vor dem VfGH als auch dem VwGH angefochten wurde und beide Gerichtshöfe das Erkenntnis der Gerichtsabteilung W195 aufgehoben haben (diese Entscheidungen sind im Inhaltsverzeichnis grün unterlegt)

In keinem einzigen Fall konnte bei der Analyse eine ungeklärte Rechtsfrage identifiziert werden.

Vielmehr lagen die Gründe für die Aufhebung der Entscheidungen **in sämtlichen Verfahren ausschließlich** in der **teils massiven Mangelhaftigkeit** der Verfahrensführung, Erkenntnisverfassung oder auch in **grober Verkennung** der Rechtslage.

³ Im Fokus der Analyse stehen 31 höchstgerichtliche Entscheidungen des VfGH, mit denen Erkenntnisse von W195 aufgehoben wurden. Die Anzahl der aufgehobenen Erkenntnisse beträgt aber nur 30, weil in einem Fall sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof dasselbe Erkenntnis des BVwG als rechtswidrig aufgehoben haben.

Zusammengefasst führten die Höchstgerichte **folgende Gründe** für die Aufhebung der Erkenntnisse von W195 an:

- **keine** nachvollziehbaren und schlüssigen **Begründungen**;
- Beweiswürdigung erschöpft sich in **pauschalen Ausführungen**, ohne sich mit der Beschwerde oder mit den in der Verhandlung vorgebrachten Ausführungen auseinanderzusetzen;
- **Keine** – nach ständiger Rechtsprechung gebotener – **Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten**;
- **aktenwidrige Feststellungen**, die dem tatsächlichen Sachverhalt und Akteninhalt widersprechen;
- **vollkommenes Außerachtlassen von W195 selbst (!) getroffener Feststellungen** in der Beweiswürdigung (*„Das Bundesverwaltungsgericht unterlässt es damit bei seiner Prüfung, auf die von ihm selbst festgestellte Tatsache, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört, einzugehen und diese in Bezug zu der in den von ihm selbst wiedergegebenen Länderberichten gezeichneten kritischen Lage von Angehörigen dieser Volksgruppe zu setzen.“*);
- **Unterlassen jeglicher** – nach ständiger Rechtsprechung gebotener – **Ermittlungstätigkeit**;
- keine Auseinandersetzung mit entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen;
- **Ausführungen** in der Beweiswürdigung, die **im Widerspruch zur Aktenlage** stehen (*„Vor dem Hintergrund derartiger Feststellungen in den Länderberichten greift der pauschale Hinweis des Bundesverwaltungsgerichtes in seiner rechtlichen Beurteilung, dass "nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates oder einer flächendeckenden Inhaftierung oder Benachteiligung von Rohingyas (lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit) auszugehen ist", jedenfalls zu kurz, weil er keine Deckung in den Länderberichten findet und damit im Widerspruch zur maßgeblichen Aktenlage steht“*);
- **Missachtung des** nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung gebotenen **Amtswegigkeitsprinzips**;
- **Verfassen von Feststellungen im Konjunktiv**, daher Entscheidung für Höchstgericht nicht überprüfbar und Entscheidung somit **begründungslos** ergangen (*„Hinzukommt, dass das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen bzw die Beweiswürdigung zum Teil im Konjunktiv trifft. Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, ob und welches Vorbringen vom Gericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung desselben als unglaubwürdig stützt. Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich; es ist begründungslos ergangen und folglich mit Willkür belastet*)
- **“leichtfertiges Abgehen“ vom Akteninhalt**;
- Beweiswürdigung deckt sich nicht mit den im Akt einliegenden Niederschriften;
- **keine schlüssige Herleitung der Verfahrensergebnisse**
- **fehlende Feststellung des Sachverhalts** (*„Für das Vorliegen einer ordnungsgemäß begründeten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist die bloße Zitierung von Beweisergebnissen - wie hier etwa in der Form der Feststellung von „Behauptungen“ des Revisionswerbers - weder erforderlich noch hinreichend. Lässt eine Entscheidung die Trennung der Begründungselemente in einer Weise vermissen, dass die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird, dann führt ein solcher Begründungsmangel zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung schon aus diesem Grund. Gleiches gilt, wenn eine solche*

maßgebliche Beeinträchtigung sonst in einem Mangel an Klarheit bzw. Übersichtlichkeit der Zusammenfassung iSd § 60 AVG gründet (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076).“)

- **Abweichen von höchstgerichtlicher Rechtsprechung**
- **unklare, für das Höchstgericht unverständliche Formulierung** („Dem Erkenntnis ist somit auch in Zusammenschau der Erwägungsteile nicht in der erforderlichen Klarheit zu entnehmen, ob das BVwG von einer Homosexualität des Revisionswerbers ausgeht und diesen Umstand seiner Entscheidung zugrunde legt oder nicht, was eine nachprüfende Kontrolle dieses Begründungsstranges des Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof verunmöglicht.“)

In wie vielen Fällen wurden aufgrund der Fehlentscheidungen von Dr. Sachs von der Republik Entschädigungszahlungen geleistet?

Nicht jede durch die Höchstgerichte aufgehobene Entscheidung muss notwendigerweise ein „Fehlurteil“ sein, das Entschädigungsansprüche gegen die Republik auslöst. Voraussetzung für das Vorliegen von Amtshaftungsansprüchen ist dreierlei:

- ein **Schaden** (der in aller Regel schon durch die Kosten der notwendigen rechtsanwaltlichen Vertretung vor den Höchstgerichten gegeben ist);
- **rechtswidriges** Verhalten der Organe;
- **schuldhaftes Verhalten**.

Ganz allgemein begründet nur eine **unvertretbare Rechtsanwendung** Amtshaftungsansprüche (RIS-Justiz [RS0049912](#); [RS0049955](#); [RS0049969](#); [RS0050216](#)). Unvertretbarkeit der Rechtsansicht und damit ein Verschulden des Organs wird in der Regel dann angenommen, **wenn die Entscheidung oder Verhaltensweise des Organs von einer klaren Rechtslage oder einer ständigen Rechtsprechung ohne sorgfältige Überlegung der Gründe abweicht** (RIS-Justiz [RS0049951](#)).

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Amtshaftungsansprüche dann nicht berechtigt sind, wenn zwar eine rechtlich falsche, aber vertretbare Rechtsansicht vom Gericht vertreten wird.

Nach Informationen des Bundesministeriums für Justiz gegenüber der „Presse“ gab es im Jahr 2020 und 2021 zusammengefasst etwa 70 berechtigt geltend gemachte Amtshaftungsansprüche wegen Fehlern des BVwG.

Es konnte durch Rücksprache mit einigen involvierten Rechtsvertreter:innen und durch Einsicht in die korrespondierenden Dokumente erhoben und festgestellt werden, dass **in mindestens 9 (!) Fällen** Erkenntnisse **der Gerichtsabteilung W195** allein in den Jahren 2020 und 2021 **berechtigte Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich ausgelöst** haben und **Entschädigungen** gezahlt werden mussten. Die diesbezüglichen Verfahren werden von der Finanzprokuratur als Anwältin der Republik geführt, die Entschädigungszahlungen erfolgen durch ebendiese. Die genaue Gesamtschadenssumme konnte nicht eruiert werden. Sie bewegt sich aber jedenfalls in Bezug auf die geleisteten Schadensbeträge im mittleren 5-stelligen Eurobereich. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil der durch die rechtswidrigen Entscheidungen verursachten (Mehr-)Kosten, insbesondere im Bereich der Gerichtsorganisation, der Grundversorgung und Kosten infolge der längeren Verfahrensführung.

Die Gerichtsabteilung **W195** ist in den Jahren 2020 und 2021 daher aufgrund ihres **rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens** für **12%** aller berechtigten **Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich** im Bereich des BVwG verantwortlich. Dies betrifft darüber hinaus nur den jetzigen Stand von 9 bestätigten und überprüften Fällen – es ist nicht ausgeschlossen, dass es weitere Fälle gibt, in

denen die Voraussetzungen für Amtshaftungsansprüche erfüllt sind oder bereits von der Finanzprokurator anerkannt wurden.

Mit anderen Worten: Durch das grobe Fehlverhalten eines einzelnen Richters – von den insgesamt 220 Richter:innen am BVwG – wurden 12% aller Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich im Bereich des BVwG ausgelöst.

Erfüllen die Fehlentscheidungen von Dr. Sachs die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Regressforderungen durch die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokurator?

Berechtigte Amtshaftungsansprüche können zu Entschädigungszahlungen durch die Republik Österreich führen. Diese kann diesen Schaden über den Regressweg bei den Bediensteten einklagen.

Dr. Sachs ist als Richter des Bundesverwaltungsgerichts eine Person, die als Organ des Bundes handelt. Der Republik ist aufgrund der in zumindest 9 Fällen angefallenen Entschädigungszahlungen ein Schaden entstanden. Ein Regressanspruch besteht gemäß § 3 AHG nur bei grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichem Verschulden des Organs.

Bei Betrachtung der zahlreichen höchstgerichtlichen Entscheidungen, mit denen Erkenntnisse von Dr. Sachs aufgehoben wurden, ist zumindest der Maßstab der groben Fahrlässigkeit wiederholt zweifellos erfüllt. Nach Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) liegt grobe Fahrlässigkeit bei "auffallenden Sorglosigkeit" oder einem "schweren Verschulden" vor ([RS0030385](#)). Wie bereits dargelegt wurden Entscheidungen der Gerichtsabteilung W195 teilweise wiederholt seitens der Höchstgerichte – dh trotz bereits einmaliger Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vorgehens – erneut aufgrund anhaltender bzw. erneuter gravierender Verfehlung als rechtswidrig behoben. Weiters erweist sich die Vorgangsweise der Gerichtsabteilung W195 teilweise bereits anhand des Wortlauts der aufhebenden Entscheidungen und der Missachtung zentraler und in der Rechtsprechung fest verankerten Verfahrensgarantien als **strukturell grob fahrlässig** (Ignorieren eigener Feststellungen; Abkehr von etablierten Standards hinsichtlich Ermittlungspflichten sowie Mindestanforderungen von Erkenntnisbegründungen, etc.). Folglich erweist sich das von den Höchstgerichten wiederholt korrigierte Fehlverhalten der Gerichtsabteilung W195 in mehrererlei Hinsicht als „auffallende Sorglosigkeit“ bzw. drängt sich im Lichte des oben dargelegten Vorgehens eine diesbezügliche Schlussfolgerung auf.

Die Finanzprokurator als Anwältin der Republik wählt hier offenkundig grundsätzlich ein vorsichtiges Verhalten: Laut Auskunft des Bundesministeriums für Justiz gab es in den Jahren 2020-2021 durchschnittlich ca 35 berechtigt geltend gemachte Amtshaftungsansprüche gegen die Republik pro Jahr wegen Fehlverhalten der Richter:innen des BVwG. Aber nur gegen eine:n einzige:n Richter:in des BVwG ist die Finanzprokurator im Regressweg vorgegangen um die Republik schadlos zu halten. Die Person dieses:r Richters:in ist bislang nicht bekannt.

Erfüllt der vorliegende Sachverhalt die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Dienstaufsichtsbehörde?

Maßgebliche Rechtsgrundlagen im Bereich des Dienstaufsichtsrechts bezüglich der Richter:innen des BVwG ist § 3 BVwGG und die einschlägigen Regelungen des RStDG, insbesondere § 57 leg cit.

Demnach haben Richter:innen die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten, sie haben sich mit voller Kraft und Eifer dem Dienst zu widmen, sich fortzubilden, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen. Weiters sind Richter:innen dazu verpflichtet, sich im und außer Dienst so zu verhalten, dass das Vertrauen in die Rechtspflege sowie das Ansehen ihres Berufsstandes nicht gefährdet wird.

Diese Pflichten hat Dr. Sachs in Anbetracht der vorliegenden Analyse mehrfach verletzt:

- **Strukturelle Nichterfüllung von Mindeststandards richterlicher Dienstplichten (Sorgfältigkeit und Gewissenhaftigkeit)**

Allein der Umstand, dass in der Gerichtsabteilung W195 binnen zwei Jahren in fünf Verfahren je zwei Erkenntnisse in derselben Sache als rechtswidrig aufgehoben wurden deutet auf ein strukturelles Problem hin. Aus der inhaltlichen Analyse ergibt sich, dass sämtliche Erkenntnisse mit einer massiven rechtswidrigen Mangelhaftigkeit auf der Verfahrensebene oder einer groben Verkennung der Rechtslage durch den Richter belastet worden sind:

Aktenwidrigkeiten, mangelhafte Auseinandersetzung mit dem Akteninhalt, pauschale Ausführungen, Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit, leichtfertiges Abgehen vom Akteninhalt bzw. aktenwidrige Feststellungen, Verwendung unklarer Formulierungen, Verwendung unsachlicher oder nicht schlüssiger Begründungen, vollkommenes Außerachtlassen selbst getroffener Feststellungen in der Beweiswürdigung werden von den Höchstgerichten wiederholt als Begründung für die Aufhebung der Erkenntnisse von W195 angeführt.

Diese Gründe deuten aufgrund ihres wiederholten Vorkommens auf strukturelle Mängel in den Grundkenntnissen der richterlichen Handwerkskunst bei der Führung von Verhandlungen und Verfassen von Entscheidungen hin. Zumal sich diese Gründe in mehreren aufhebenden Entscheidungen über einen sich über zwei Jahre erstreckenden Zeitraum wiederholen ist keine Verbesserung der Einhaltung der richterlichen Dienstplichten erkennbar. Es ist entweder Ausdruck massiver Sorglosigkeit und mangelnder Gewissenhaftigkeit oder struktureller Unkenntnis.

Dazu kommen auch mehrfach erwähnte Mängel im Bereich der Kenntnis der Rechtslage: In Entscheidungen der Höchstgerichte wird festgehalten, dass in den Erkenntnissen von W195 eine Verfolgung durch staatliche Behörden sowie die Zugehörigkeit zu einer im Herkunftsstaat verfolgten Gruppe festgestellt wurde. Dies betrifft den absoluten Kern des Asylrechts: Dennoch wurde den Betroffenen von W195 offenkundig rechtswidrig nicht der Status der Asylberechtigten zuerkannt. In diesen Fällen ist zu prüfen, was der Grund für diese Vorgehensweise ist. Sollte die Vorgehensweise des Richters auf einen Mangel asylrechtlichen Grundwissens oder auf krasse Sorglosigkeit bzw. vorsätzliche Nichtanwendung des richterlichen Grundwissens zurückzuführen sein, so wäre es in beiden Fällen nicht mit der Einhaltung der richterlichen Dienstplichten vereinbar.

Mit diesem Verhalten wurden jedenfalls sowohl Rechtsunterworfenen geschädigt als auch die Republik Österreich. Durch die große Anzahl aufgehobener Entscheidungen, die auf strukturelle Fehler des Richters zurückzuführen sind, wird das Ansehen der Rechtspflege und das Vertrauen in die Justiz massiv beeinträchtigt.

- **Vorsätzliche Nichtanwendung höchstgerichtlicher ständiger Rechtsprechung und Missachtung höchstgerichtlicher Aufträge**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit der Entscheidung zu GZ E2687 vom **25.02.2021** ein Erkenntnis von Dr. Sachs aufgehoben. Der VfGH führt darin aus, dass Sachs in der Entscheidung zu GZ W195 2204241-1 vom **25.06.2020** die Feststellungen und die Beweiswürdigung zum Teil im Konjunktiv getroffen hat:

"Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, ob und welches Vorbringen vom Gericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung desselben als unglaubwürdig stützt. Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich; es ist begründungslos ergangen und folglich mit Willkür belastet."

Der VfGH verweist schon dabei auf seine ständige Rechtsprechung (VfGH 13.12.2017, E940/2017; 8.6.2020, E3911/2019 mwN), wonach Feststellungen im Indikativ zu treffen sind.

Vor dem Hintergrund, dass Dr. Sachs seit 2014 am Bundesverwaltungsgericht tätig ist sollte die Annahme berechtigt und nachvollziehbar sein, dass ihm derartige grundlegende Rechtsprechung zur richterlichen Handwerkskunst bekannt sein sollte. Selbst wenn man aber die Ansicht vertritt, dass ein derart gravierender Fehler (und/oder Unkenntnis) vorkommen kann, so ist doch spätestens mit dem Erkenntnis vom Februar 2021 davon auszugehen, dass der Richter Kenntnis von der Rechtsprechung hat und sie entweder anwendet oder zumindest begründend ausführt, warum er nach wie vor im Konjunktiv Feststellungen trifft.

Nicht so bei Dr. Sachs: In der Entscheidung W195 2188194-1 vom 08.09.2021 wiederholt er **dieselbe Vorgangsweise ohne Begründung**, warum er daran festhält. Sieben Monate nach dem eine von ihm erlassene Entscheidung vom Höchstgericht ua deswegen aufgehoben wurde: Wenig überraschend wurde auch dieses Erkenntnis von ihm neuerlich vom VfGH zu GZ E3846/2021 am 14.06.2022 aufgehoben.

- **Missachtung klarer höchstgerichtlicher Aufträge bei Fortsetzung des Verfahrens**

Mit der E3260/2020 vom 25.06.2021 hat der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung des Richters Dr. Sachs zu GZ W195 2231651-1 vom 17.08.2020 aufgehoben.

Darin hält der VfGH fest:

„Das Bundesverwaltungsgericht unterlässt es damit bei seiner Prüfung gänzlich, auf die von ihm selbst festgestellte Tatsache, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört, einzugehen und diese in Bezug zu der in den von ihm selbst wiedergegebenen Länderberichten gezeichneten kritischen Lage von Angehörigen dieser Volksgruppe zu setzen.“

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht aber in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und damit seine Entscheidung mit Willkür belastet, weshalb das Erkenntnis schon aus diesem Grund aufzuheben ist.“

In der Folge erteilt der VfGH einen unmissverständlichen Auftrag:

„Das Bundesverwaltungsgericht wird sich im fortgesetzten Verfahren daher nicht nur mit der Frage zu befassen haben, inwieweit dem Beschwerdeführer eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen

bereits Asylrelevanz hat (vgl zur Asylrelevanz von Gruppenverfolgungen im Allgemeinen zuletzt VfGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407 und VfGH 25.2.2021, E2687/2020 jeweils mwN).“

Der VfGH verweist durch den – nicht im Original hervorgehoben - gelb hinterlegten Judikaturhinweis auf eine Entscheidung mit der bereits im Februar 2021 eine Entscheidung des Richters Sachs aus denselben Gründen gehoben worden ist.

Doch der Richter ignoriert den Auftrag **neuerlich** und erlässt ein Erkenntnis, das auch im 2. Rechtsgang neuerlich vom VfGH mit Entscheidung zur GZ E3892/2021 vom 01.03.2022 aufgehoben wird. Der VfGH führt dabei aus wie folgt:

„Vor dem Hintergrund der Länderberichte zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya in Bangladesch und des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Juni 2021, E3260/2021, hatte sich das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren nicht nur mit der Frage zu befassen, inwieweit dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Bangladesch eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat.

3.2. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Erkenntnis fest, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört und "auf Grund der aktuellen Länderberichte [...] im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch [...] einer unmittelbaren (staatlichen) Bedrohung ausgesetzt ist". Gestützt auf diese Feststellungen und die Länderberichte zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers, im Falle seiner Rückkehr nach Bangladesch "aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer – faktischen [–] Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, [...] unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden [kann]".

Wenn das Bundesverwaltungsgericht ungeachtet dieser Ausführungen dem Beschwerdeführer den Status des subsidiär Schutzberechtigten (und nicht den Status des Asylberechtigten) zuerkennt, verkennt es, dass eine Person, deren Leben oder Freiheit von staatlichen Behörden wegen der Zugehörigkeit zu einer in Art 1 Abschnitt A Z2 GFK genannten Gruppe bedroht wird, als Flüchtling anzuerkennen und ihr gemäß § 3 Abs1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist. Indem das Bundesverwaltungsgericht daher den Beschwerdeführer, der nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya staatlicher Bedrohung ausgesetzt ist, nicht als Flüchtling iSd Art1 Abschnitt A Z2 GFK anerkannt hat, hat es im Hinblick auf §3 Abs1 AsylG 2005 die Rechtslage grob verkannt (vgl VfGH 16.12.2021, E1999/2021).

Der Richter führt den höchstgerichtlichen Auftrag nicht nur nicht aus, sondern setzt sich auch noch unbegründet darüber hinweg. Das verletzt nicht nur seine Sorgfaltspflichten, sondern schadet in der Häufigkeit seiner Fehler auch dem Ansehen der Rechtspflege.

- **Unsachliche Formulierungen, Verletzung der Standespflicht**

Nach höchstgerichtlichen Entscheidungen, mit denen Erkenntnisse von W195 aufgehoben wurden, wählte der zuständige Richter in zumindest zwei bekannten Fällen unsachliche Formulierungen bei den darauffolgenden (beschwerdestattgebenden) Entscheidungen:

"(...) auch wenn der BF beispielsweise gefälschte Dokumente vorlegte, um sein Fluchtvorbringen zu untermauern, ist seinen Ausführungen, dass er seine Homosexualität im Verborgenen lebte, nach Ansicht des VfGH nicht entgegenzutreten. (...)

Durch die geschilderten Ereignisse haben sich an der sexuellen Orientierung des BF im Verfahren nach dem Erkenntnis des VfGH für eine andere Beurteilung nicht ausreichende Zweifel ergeben, sodass die seinerzeitigen Erwägungen des BFA, die homosexuelle Orientierung des BF im Verfahren zu widerlegen, nicht ausreichten.

Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung konnte der Eindruck, dass der BF homosexuell ist, auf Grund seiner Ausführungen und der angebotenen Zeugen sowie glaubhaften innerstaatlichen Aktivitäten nicht falsifiziert werden."

Hier unterstellt der Richter dem VfGH eine Ansicht, die dieser in seiner aufhebenden Entscheidung zu GZ 423/2020 vom 22.09.2020 gar nicht formuliert hat. Dort hat dieser im Wesentlichen Ermittlungsmängel und unsachliche Begründungen des Richters als in die Willkürsphäre reichende Rechtswidrigkeiten als Begründung für die Aufhebung angeführt.

Auch in der schlussendlich beschwerdestattgebende Entscheidung W195 2205150-1 vom 30.06.2020 nach Aufhebung des Erkenntnisses im ersten Rechtsgang verwendet der Richter unsachliche Formulierungen und stellt die Entscheidungsgründe des VfGH unrichtig dar:

"Da der VfGH vermeint, dass die Beantwortung von Fragen, welche ein Rechtsvertreter stellt, nicht ausreichen kann, um zu einen entscheidungsreifen Sachverhalt zu gelangen, setzte der Richter die Befragung des BF fort [...]

Festgestellt wird, dass das bisherige Fluchtvorbringen des BF unglaubwürdig ist, jedoch der Maßstab für behauptete homosexuelle Analphabeten seitens des VfGH nicht gleichzusetzen ist mit dem Vorbringen von Menschen, die des Lesens fähig sind. [...]

Da der BF nur „irgendetwas gesagt“ hat, und der VfGH den Maßstab für behauptete homosexuelle Analphabeten auf ein niedrigeres Niveau setzt, als bei Menschen, die des Lesens fähig sind, ist trotz der offensichtlich unglaubwürdigen, weil einander widersprüchlichen Angaben des BF zu seinem Fluchtgründen (die Widersprüchlichkeit bestätigte der VfGH) der Asylstatus zu gewähren"

Betrachtet man die Entscheidung des VfGH, auf die sich der Richter bezieht, so hat dieser nicht den „Maßstab auf ein niedrigeres Niveau gesetzt“ sondern vielmehr bemängelt, dass der Richter diesen Umstand vollkommen unberücksichtigt gelassen habe.

Die flapsigen, respektlosen Formulierungen dem Beschwerdeführer gegenüber einerseits und die falsche Darstellung der Formulierungen des VfGH in einem nunmehr in Rechtskraft stehenden Erkenntnis andererseits schaden dem Ansehen der Rechtspflege und dem Vertrauen in die Justiz und sind als Verletzungen der Dienstpflicht zu werten.

Die mangelnde Verantwortungsübernahme und die mangelnde Erfüllung der Rolle des Richters des BVwG im konkreten Fall lässt in der Gesamtschau mit allen aufgezeigten Unzulänglichkeiten und massiven Mängeln die Schlussfolgerung zu, dass es nicht nur an den Voraussetzungen der Einhaltung der Sorglosigkeit und Gewissenhaftigkeit im konkreten Fall mangelt.

Schlussfolgerungen

- Mögliche Regressforderungen durch die Finanzprokurator

Entsteht bei Personen durch ein „Fehlurteil“ ein Schaden werden Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich nur dann ausgelöst, wenn der/die Richter:in ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten gesetzt hat.

Ein Verhalten ist dann schuldhaft, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gesetzt wurde. Grob fahrlässig handelt, wer weiß oder wissen muss, dass sein Handeln geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern. Dabei wird nach ständiger Rechtsprechung die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens ist nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen. Bei richterlichen Entscheidungen ist dies dann der Fall, wenn die Rechtslage klar ist und von dieser bzw von höchstgerichtlicher Rechtsprechung begründungslos abgegangen wird.

Im Fall des interimistischen Präsidenten Dr. Sachs wurden durch dessen Sorglosigkeit bzw unbegründetem Abweichen von der klaren Rechtslage Amtshaftungsansprüche in mindestens 9 Fällen ausgelöst. Somit sind 12% aller Entschädigungsansprüche aufgrund von Erkenntnissen im Zeitraum 2020-21 gegen die Republik Österreich im Bereich des BVwG dem Verhalten bzw den Entscheidungen von Dr. Sachs zuzuordnen. Zudem ist er in beiden Jahren entweder Spitzenreiter oder auf Platz zwei auf der Rangliste jener, deren Erkenntnisse am öftesten von den Höchstgerichten korrigiert werden.

Die Finanzprokurator wählt wohlweislich ein sehr vorsichtiges Vorgehen bei der Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die eigenen Organe. Bei durchschnittlich 35 Amtshaftungsfällen jährlich im Bereich des BVwG wurden seit 2020 nur in einem Fall Regressansprüche gegen eine:n Richter:in geltend gemacht.

Es gibt bislang keine offizielle Information zu dem Anlassfall bzw Anlassfällen oder zur betroffenen Person. Vor dem Hintergrund der dargestellten Sach- und Rechtslage ist es aber jedenfalls denkbar und durchaus wahrscheinlich, dass Dr. Sachs davon betroffen sein könnte. Es würde auch angesichts des dargestellten Ausmaßes als angemessen erscheinen. Eine öffentliche Stellungnahme von ihm ist zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Dossiers nicht bekannt. Angesichts seiner Ausübung der interimistischen Leitung des größten Gerichts Österreichs und seiner Bewerbung für einen weiteren hohen Leitungsposten ist das öffentliche Interesse an der Information, ob er der einzige Richter ist, der in den letzten Jahren mit Regressforderungen konfrontiert gewesen ist, nachvollziehbar und berechtigt.

- Dienstaufsicht und disziplinarrechtliche Folgen

Alleine vor dem Hintergrund, dass in mindestens 9 Fällen in 2 Jahren Entschädigungszahlungen durch die Finanzprokuratur aufgrund von Erkenntnissen von Dr. Sachs angefallen sind, ist ein Tätigwerden der Dienstaufsicht unabdingbar und disziplinarrechtliche Folgen zu prüfen.

Die Häufung von Entscheidungen in kurzer Zeit, die eine auffallende Sorglosigkeit und/oder Unvermögen aufweisen und dies von den Höchstgerichten auch so ausgeführt wird, legt nahe, dass der Richter seine Dienstpflichten als Richter – insbesondere bzgl der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit – verletzt hat.

Dienstaufsicht über die Richter:innen am BVwG und die Zuständigkeit zur Setzung geeigneter Maßnahmen kommt dem Präsidenten des BVwG zu. Diese Leitungsfunktion ist nach wie vor unbesetzt. Die Funktion des Präsidenten wird daher seit über 300 Tagen vom Vizepräsidenten ausgefüllt. Der Vizepräsident ist aber derselbe Richter, der dieses dienstaufsichtsrelevante Verhalten gesetzt hat. Dies zeigt die Unvereinbarkeit der wenn auch nur interimistischen Besetzung der Leitungsfunktion beim BVwG durch Dr. Sachs auf.

Die Dienstaufsicht über den Präsidenten des BVwG kommt dem Bundesministerium für Justiz zu. Dieser werden auch die gegenständlichen Unterlagen zur weiteren Prüfung als Dienstaufsichtsbehörde übermittelt.

- Ruhendstellung der Funktion als Präsident des BVwG

Vor dem Hintergrund der Analyse erscheint Dr. Sachs als denkbar ungeeignet um das BVwG interimistisch zu leiten und Aufgaben des Präsidenten angemessen zu erledigen:

Es ist gem § 3 BVwGG Aufgabe des Präsidenten „bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit **auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.**“

Insbesondere im Verwaltungsbereich ist die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung allein aufgrund der Vielzahl der Fälle eine Herausforderung. Eine bedeutende Rolle bei der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung kommt dabei den Höchstgerichten VfGH und vor allem dem VwGH zu.

In der Praxis bilden sich bei diesen die maßgeblichen Rechtsprechungslinien heraus. Zudem kommt den Höchstgerichten eine Korrekturfunktion zu: Entscheidungen der Unterinstanzen wie des BVwG, die von der ständigen Rechtsprechung begründungslos abweichen schaden der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und dem Vertrauen in die Justiz. Diese sind daher durch die Höchstgerichte aufzuheben.

Maßgeblicher Teil der Funktion des Präsidenten des BVwG ist es in seiner Rolle als Dienstaufsicht die Bedeutung höchstgerichtlicher Rechtsprechung nahezubringen um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu fördern.

Die Glaubwürdigkeit von Dr. Sachs in Bezug auf diese Aufgabe ist massiv beeinträchtigt: Er selbst zählt nicht nur zu jenen Richter:innen mit den meisten Erkenntnissen, die von den Höchstgerichten aufgehoben wurden, sondern auch zu jenen, die aufgrund ihrer massiven Mängel in der Verfahrensführung und grober Verkennung der Rechtslage Entschädigungszahlen der Republik verursachen.

Dr. Sachs sollte seine Funktionen unverzüglich bis zur Klärung allfälliger Schritte der Dienstaufsicht und der Disziplinarstellen ruhend stellen um den Vertrauensschaden der Rechtsunterworfenen in das Handeln der Justiz zu vermeiden bzw möglichst gering zu halten.

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Geschäftszahl: E1961/2021

Entscheidungsdatum: 22.09.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; Verneinung asylrelevanter Verfolgung in Feststellungen; in Beweiswürdigung wird Verfolgung des BF angenommen; Verkennung der Rechtslage bei Voraussetzungen zur Asylgewährung; Willkür; Nichtbeachtung höchstgerichtlicher Rechtsprechung

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrages auf internationalen Schutz betreffen einen Staatsangehörigen von Bangladesch mangels Auseinandersetzung mit den Länderberichten zur Situation Homosexueller

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch Spruchpunkt A) I. des angefochtenen Erkenntnisses im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art I Abs 1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden. Das Erkenntnis wird in diesem Umfang aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist ein 1998 geborener Staatsangehöriger von Bangladesch. Nach Einreise in das Bundesgebiet stellte er am 6. September 2020 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er im Wesentlichen damit begründete, dass er auf Grund seiner politischen Einstellung und Parteizugehörigkeit verfolgt worden sei.

2. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist. Ferner setzte es eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen.

3. Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid zunächst Beschwerde und führte sodann in einer "Beschwerdeergänzung" vom 1. März 2021 unter anderem aus, dass er in seinem

Herkunftsstaat nicht nur auf Grund seiner politischen Aktivität, sondern auch auf Grund der Tatsache, dass er homosexuell sei, verfolgt worden sei und dass die Angriffe gegen seine Person homophob motiviert gewesen seien.

4. Diese Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung – mit Erkenntnis vom 6. April 2021 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten [Spruchpunkt A) I.] gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 als unbegründet ab. Gemäß §8 Abs1 und 4 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer allerdings der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch zuerkannt und eine befristete Aufenthaltsberechtigung für die Dauer von einem Jahr erteilt [Spruchpunkte A) II. und III.]. Die übrigen Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides wurden ersatzlos aufgehoben [Spruchpunkt A) IV.].

4.1. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seiner Entscheidung zunächst fest, dass der Beschwerdeführer keine konkrete politische Verfolgung in Bangladesch glaubhaft machen habe können und dass er nach der behördlichen Entscheidung sein Fluchtvorbringen komplett geändert habe – "von ursprünglich politischen Gründen zu nunmehr homosexuellen Gründen." Weiters stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, "dass dem BF auf Grund seiner behaupteten sexuellen Orientierung im Fall der Rückkehr nach Bangladesch eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung droht."

4.2. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung führt das Bundesverwaltungsgericht sodann nach Wiedergabe allgemeiner Ausführungen zur Gewährung des Status des Asylberechtigten wie folgt aus:

5. "Der BF hat im Verfahren nicht glaubhaft gemacht, dass er weder durch politische Verfolgung oder durch das Bekanntwerden seiner Homosexualität in seinem Herkunftsland Diskriminierungshandlungen von Privatpersonen ausgesetzt war. Vielmehr gab er an, dass er seine Homosexualität in Bangladesch offen ausleben konnte. Erst als er in der Öffentlichkeit gemeinsam mit seinem Freund auf offenem Feld erwischt worden sei, habe man ihn zum Verlassen des Dorfes aufgefordert." Gegen Spruchpunkt A) I. dieser Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des Spruchpunktes A) I. des Erkenntnisses beantragt wird.

6. Das Bundesverwaltungsgericht und die belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht haben die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet:

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur

dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungs-verfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Ein solches willkürliches Verhalten ist dem Bundesverwaltungsgericht vorzuwerfen:

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht **verneint zunächst** im Rahmen seiner Feststellungen eine **asylrelevante Verfolgung** des Beschwerdeführers auf Grund seiner politischen Gesinnung, stellt aber sodann fest, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch auf Grund seiner behaupteten sexuellen Orientierung eine konkrete, gegen seine Person gerichtete Verfolgung drohe. **Beweiswürdigend** führt das Bundesverwaltungsgericht zur Verfolgung wegen der Homosexualität im Wesentlichen aus, dass sich aus den Länderberichten ergebe, dass Homosexualität in Bangladesch unter Strafe stehe und dass jedes Jahr über dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet werde, **weshalb auch dem Beschwerdeführer eine gegen seine Person gerichtete Verfolgung drohe.**

2.2. Wenn das Bundesverwaltungsgericht sodann aber in **seiner rechtlichen Begründung** zu dem Schluss kommt, dass der Asylantrag abzuweisen sei, weil der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht habe, dass er bereits verfolgt worden sei, **so verkennt es dabei**, dass eine bereits in der Vergangenheit gesetzte Verfolgungshandlung **nicht Voraussetzung der Asylgewährung ist (vgl VfGH 9.6.2017, [E832/2017](#))**. Für die Asylgewährung ist lediglich bedeutsam, ob auf Grund der in der Person des Antragstellers gelegenen Merkmale vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Herkunftsstaat Verfolgungsgefahr angenommen werden kann (vgl Schrefler-König, §3 AsylG 2005, in: Schrefler-König/Szymanski [Hrsg.], Fremdenpolizei- und Asylrecht, rdb.at, Stand 1.6.2016, Anm. 17 f.).

2.3. Vor dem Hintergrund der vom Bundesverwaltungsgericht selbst getroffenen Feststellung, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr auf Grund seiner Homosexualität verfolgt werden würde, ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesverwaltungsgericht die Bescheidbeschwerde hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung daher mit Willkür belastet.

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch Spruchpunkt A) I. des angefochtenen Erkenntnisses im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

2. Das Erkenntnis ist daher in diesem Umfang aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil der Beschwerdeführer Verfahrenshilfe im Umfang des §64 Abs1 Z1 lita ZPO genießt.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20210922_21E01961_00/JFT_20210922_21E01961_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RAin Lorenz

Geschäftszahl: E4058/2020

Entscheidungsdatum 10.03.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; mangelhafte Auseinandersetzung mit den Länderberichten; mangelhafte Beweiswürdigung; fehlende Nachvollziehbarkeit bei Auseinandersetzung mit dem Fluchtvorbringen; Willkür

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen Staatsangehörigen von Bangladesch; mangelhafte Auseinandersetzung mit den Länderberichten insbesondere zur Schutzfähigkeit vor Verfolgung durch Private bei Homosexualität sowie den Folgen mangelnder Geheimhaltung oder Zurückhaltung der sexuellen Orientierung

Spruch

- I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art I Abs 1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist bengalischer Staatsangehöriger und stellte am 5. August 2019 einen Antrag auf internationalen Schutz. Als Fluchtgrund gab er zusammengefasst an, dass er homosexuell sei und eine langjährige Beziehung mit einem Mann geführt habe. Es seien Anschläge gegen ihn verübt und ein Strafverfahren eingeleitet worden.
2. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag auf internationalen Schutz ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei und die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage.
3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 5. Oktober 2020 als unbegründet ab.

3.1. Begründend führt das Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst aus, es werde festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2000 mit seinem ersten Freund gelegentlich, ab 2003 fest verbunden gewesen sei und die Beziehung bis zum Jahr 2010 gedauert habe. Ab 2014 sei der Beschwerdeführer in brieflicher und ab 2016 auch in auch körperlicher Freundschaft mit einem weiteren Mann verbunden gewesen. Mit diesem Mann sei der Beschwerdeführer bei homosexuellen Handlungen "erwischt" worden. Er habe deswegen 200.000 Taka bezahlen sollen, jedoch nur 50.000 Taka aufbringen können. Wegen dieses Vorfalles habe es eine Anzeige gegeben. Der Beschwerdeführer sei jedoch niemals verhaftet worden und es habe auch kein Gerichtsverfahren gegeben. Es könne nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer derzeit wegen seiner behaupteten homosexuellen Neigungen einer konkreten Verfolgungsgefahr in Bangladesch ausgesetzt sei. Im Falle einer Rückkehr sei er keiner wie auch immer gearteten staatlichen Bedrohung ausgesetzt.

3.2. Zur Lage von Homosexuellen in Bangladesch stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass homosexuelle Handlungen illegal seien und nach §377 des "Bangladesh Penal Code" mit lebenslangem Freiheitsentzug oder mit einer Haftstrafe von bis zu 10 Jahren, inklusive der Möglichkeit einer Geldstrafe, bestraft werden könnten. Dieses Gesetz werde jedoch nicht aktiv angewandt. Gerichtsverfahren oder Verurteilungen von Homosexuellen seien nicht bekannt. Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichteten, dass die Polizei das Gesetz als Vorwand benutze, um LGBTI-Personen sowie feminine Männer, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, zu schikanieren. Homosexualität sei gesellschaftlich absolut verpönt und werde von den Betroffenen nicht offen gelebt. Wo Homosexuelle als solche erkannt würden, hätten sie mit gesellschaftlicher Diskriminierung, in einzelnen Fällen auch mit Misshandlungen bis hin zu Mord zu rechnen. Jedes Jahr würden dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet. Bei einem durch das Human Rights Forum Bangladesch (HRFB) eingereichten Bericht zum UN-Ausschluss gegen Folter vom 29. Juni 2019 seien für den Zeitraum 2013 bis 2018 insgesamt 443 Beschwerden wegen schikanöser Behandlungen oder Misshandlungen angeführt worden; davon beträfen 294 Fälle Angriffe gegen Angehörige sexueller Minderheiten.

3.3. Beweiswürdigend führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass nach den Ausführungen des Beschwerdeführers zwar eine Anzeige gegen ihn vorliege, es aber zu keinen weiteren staatlichen Verfolgungshandlungen gekommen sei. Dem Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers auf Grund seiner behaupteten homosexuellen Neigung habe bereits das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in ausführlicher Weise die Glaubhaftigkeit abgesprochen. Bei der Beurteilung des Beschwerdevorbringens sei einleitend festzuhalten, dass dieses auf dem Argument beruhe, der Beschwerdeführer werde auf Grund seiner sexuellen Orientierung verfolgt. Das Leben als homosexueller Mensch in Bangladesch habe offensichtlich viele "Schichten"; dies zeige sich sowohl in den diversen Länderberichten als auch im ACCORD-Bericht vom Februar 2020. Ob ein "Outing" einer homosexuellen Person erfolge oder nicht, lasse nicht zwingend auf staatliche oder gesellschaftliche Verfolgungshandlungen schließen.

Eine Asylrelevanz liege im vorliegenden Fall nicht vor, weil eine konkrete staatliche Verfolgung nicht plausibel und glaubhaft dargelegt worden sei. Dies zeige sich schon darin, dass der Beschwerdeführer eine Verfolgung erst thematisiert habe, nachdem er fast 20 Jahre in Bangladesch seine Homosexualität ausgelebt habe. Im Ergebnis sei dem Beschwerdeführer hinsichtlich seines Fluchtvorbringens, nicht aber hinsichtlich seiner Homosexualität die Glaubwürdigkeit abzusprechen. In einer Gesamtschau vermittele er letztlich den Eindruck, eine individuelle Verfolgungsgefährdung seiner Person auf Grundlage allgemein gehaltener gesellschaftlicher Spannungsverhältnisse in Bangladesch zu Sexualität konstruieren zu wollen.

3.4. Auch wenn dem Vorbringen des Beschwerdeführers die Glaubhaftigkeit abgesprochen werde, sei darauf hinzuweisen, dass das rechtsstaatliche System Bangladeschs zwar nicht mitteleuropäischen Standards entspreche, aber nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates oder einer

flächendeckenden Inhaftierung von Homosexuellen auszugehen sei. Der Beschwerdeführer habe seine Homosexualität gegenüber seiner Familie und seinen wenigen Bekannten teilweise bewusst verheimlicht. Letztlich finde in einer Gesellschaft die Freiheit des Individuums dort ihre Grenzen, wo sie die Freiheit eines anderen Individuums berühre. Diese Grenzen seien in einer islamischen Gesellschaft anders zu sehen als in einem westeuropäischen Staat.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

4.1. Das vorliegende Erkenntnis verstoße gegen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte des Beschwerdeführers auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander, auf Leben gemäß Art2 EMRK sowie gegen das Recht gemäß Art3 EMRK, nicht der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.

4.2. Dem Bundesverwaltungsgericht sei ein willkürliches Verhalten anzulasten: Es stelle im Rahmen seiner Beweiswürdigung disloziert fest, dass der Beschwerdeführer homosexuell sei und sein diesbezügliches Vorbringen für glaubwürdig befunden werde. Darüber hinaus werde festgestellt, dass der Beschwerdeführer zwei homosexuelle Beziehungen unterhalten habe und zu einer Strafe verurteilt worden sei. Darüber hinaus sei dem Erkenntnis zu entnehmen, dass es in Bangladesch eine Gruppierung namens "Jammata-e Islam" gebe, die für Verfolgungshandlungen gegen Homosexuelle verantwortlich gemacht werde. Im Ergebnis ziehe das Bundesverwaltungsgericht den Schluss, dass die Lage von homosexuellen Männern in Bangladesch – mit einer überwiegend islamischen Bevölkerung – nicht vergleichbar mit der Situation von homosexuellen Männern in Österreich sei. Es sei von einem differenzierten Bild und nicht von einer Gruppenverfolgung von homosexuellen Personen auszugehen. Mit dieser Beurteilung widerspreche das Bundesverwaltungsgericht nicht nur seiner eigenen Rechtsprechung (Verweis auf BVwG 25.1.2021, W181 2198346-1/14E, in welchem Verfahren die Asylrelevanz der Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung in Bangladesch ausdrücklich festgehalten werde), sondern auch den im Erkenntnis zitierten Länderberichten.

4.3. Vor diesem Hintergrund habe das Bundesverwaltungsgericht in gravierender Verkennung der Rechtslage die Prüfung unterlassen, ob der Beschwerdeführer bei offener Bekennung zu seiner homosexuellen Orientierung im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat erneut asylrelevanter Bedrohung ausgesetzt wäre. Der Verfassungsgerichtshof habe hierzu wiederholt darauf hingewiesen, dass eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Länderberichten unerlässlich sei, insbesondere dann, wenn der Asylwerber vorbringe, auf Grund seiner Homosexualität verfolgt zu werden und ein entsprechendes Sexualverhalten laut den Länderberichten kriminalisiert sei. Dabei komme der Frage, in welcher Zahl es tatsächlich zu Strafverfahren und Verurteilungen komme, lediglich eine beschränkte Bedeutung zu, zumal gesellschaftliche Verpönteheit, Kriminalisierung und diskriminierendes Verhalten durch Polizeiorgane auf eine mangelnde Schutzwilligkeit des Staates hindeuteten. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb sich das belangte Verwaltungsgericht mit dem Ergebnis seiner Länderfeststellungen im Hinblick auf die Verfolgungslage homosexueller Männer in Bangladesch im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nicht auseinandergesetzt habe. Die Begründung der Unglaubwürdigkeit der durch den Beschwerdeführer erlittenen Verfolgungshandlungen erschöpfe sich nämlich im Wesentlichen in der Wiedergabe und dem Verweis auf die verwaltungsbehördlichen Erhebungen. Indem eine eigenständige und umfassende Auseinandersetzung mit den entscheidungsrelevanten Umständen fehle, werde den nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes statuierten Anforderungen an eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht entsprochen.

4.4. Das Bundesverwaltungsgericht gehe darüber hinaus von der Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers aus, ohne sich eigenständig mit dem Fluchtvorbringen im Gesamten

auseinandergesetzt zu haben: Der Beschwerdeführer habe in der mündlichen Verhandlung ausführlich die Gewaltexzesse, die er auf Grund seiner homosexuellen Orientierung in Bangladesch habe erleben müssen, geschildert. Zuletzt sei es im Februar 2018 zu dem fluchtauslösenden Ereignis gekommen, bei dem der Beschwerdeführer und sein damaliger Lebenspartner beim Geschlechtsverkehr gesehen und in weiterer Folge geschlagen und misshandelt worden seien. Der Beschwerdeführer sei schließlich unter weiterer Gewaltandrohung gezwungen worden, den Betrag von 50.000 Taka zu entrichten. Es seien auch weitere Bedrohungssituationen und massive Anfeindungen durch die Familie erfolgt. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer auch vorgebracht, dass Strafanzeige gegen ihn erstattet worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich jedoch auf die Behauptung zurückgezogen, dass es keine weiteren Verfolgungshandlungen gegen den Beschwerdeführer gegeben habe. Das Gericht habe somit in einem entscheidungswesentlichen Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und sich insbesondere nicht mit der Möglichkeit auseinandergesetzt, dass es tatsächlich zu einem Strafverfahren gekommen sein könnte.

4.5. Auch die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichtes sei grob mangelhaft; sie enthalte nicht einmal die Wiedergabe der zentralen Elemente des fluchtauslösenden Ereignisses. Insbesondere habe der Beschwerdeführer ausführlich geschildert, dass er und sein damaliger Freund beim Geschlechtsverkehr "ertappt" und anschließend mehrfach geschlagen worden seien. Auch zur anschließenden Bedrohung seiner Familie durch Angehörige seines Freundes habe der Beschwerdeführer detaillierte Angaben erstattet. Das Bundesverwaltungsgericht nehme in seiner Beweiswürdigung nicht auf diese Elemente des Fluchtvorbringens Bezug. Es habe daher nicht substantiiert begründen können, weshalb die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Furcht vor Verfolgung als nicht schlüssig erachtet werde. Der Beschwerdeführer habe darüber hinaus vorgebracht, dass er seine sexuelle Orientierung in Bangladesch stets verstecken habe müssen und nie frei ausleben habe können. So habe er vorgebracht, dass er in Bangladesch in ständiger Angst gelebt habe. Der Verfassungsgerichtshof habe in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass von homosexuellen Personen nicht erwartet werden dürfe, ihre Homosexualität im Herkunftsstaat geheim zu halten oder Zurückhaltung beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung üben zu müssen, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Das Bundesverwaltungsgericht setze sich daher mit der Annahme, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit problemlos seine sexuelle Orientierung ausleben habe können, über das wiederholte Parteivorbringen hinweg und verkenne, dass diese Beurteilung im Ergebnis dazu führte, dass der Beschwerdeführer gezwungen wäre, seine sexuelle Orientierung weiterhin im Geheimen auszuführen, um nicht der Gefahr von Verfolgung ausgesetzt zu sein.

4.6. In Anbetracht der Rechtslage in Bangladesch, die gleichgeschlechtliches Sexualverhalten mit Strafen belege, der gesellschaftlichen Verpönteit sowie von Übergriffen bis hin zu Tötungen sei die vom Beschwerdeführer dargelegte Furcht vor staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung begründet und nachvollziehbar. Der Verfassungsgerichtshof sei der Vorstellung, dass Homosexuelle Zurückhaltung im Ausdruck ihrer sexuellen Orientierung im öffentlichen Raum üben müssten, um keiner Verfolgung ausgesetzt zu sein, mehrfach entgegengetreten. Mit dem vorliegenden Erkenntnis diskriminiere das Bundesverwaltungsgericht Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung, wie den Beschwerdeführer, und verletze sie im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander. Aus den dargestellten Gründen verstoße die Entscheidung auch gegen Art2 und Art3 EMRK.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

II. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

2. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

3. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

3.1. Der Beschwerdeführer hat im Laufe des Verfahrens – auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht – insbesondere vorgebracht, dass er im Herkunftsstaat im Jahr 2018 bei homosexuellen Handlungen betreten worden sei. In der Folge seien 200.000 Taka von ihm verlangt worden. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer aber auch festgehalten und geschlagen worden; es sei ihm eine Schnittverletzung am Fuß zugefügt worden, die genäht habe werden müssen. Auch sein Onkel habe den Beschwerdeführer geschlagen. Darüber hinaus habe es eine Anzeige bei einer lokalen Polizeistation gegeben.

3.2. Der Beschwerde ist zuzustimmen, dass die Begründung des vorliegenden Erkenntnisses dieses nicht zu tragen vermag: So geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner Beweismwürdigung mit keinem Wort darauf ein, ob und inwieweit die vorgebrachten (gravierenden) Misshandlungen des Beschwerdeführers tatsächlich stattgefunden haben. Das Bundesverwaltungsgericht trifft lediglich die Feststellung, dass der Beschwerdeführer im Herkunftsstaat bei homosexuellen Handlungen "erwischt" worden sei. Er habe in weiterer Folge 200.000 Taka bezahlen sollen, habe jedoch nur 50.000 Taka aufbringen können. Darüber habe es "[w]egen dieses geschilderten Vorfalles" eine Anzeige gegeben.

Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem weiteren Fluchtvorbringen und der sich – im Falle seines Zutreffens – daraus ergebenden Frage, ob die bengalischen Behörden vor dem Hintergrund aktueller Länderberichte tatsächlich schutzfähig und schutzwilling sind, derartige private

Verfolgungshandlungen auf Grund von offen ausgelebter Homosexualität zu unterbinden, ist dem Erkenntnis nicht zu entnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sein Erkenntnis daher mit Willkür belastet, sodass dieses aufzuheben ist.

3.3. Darüber hinaus führte die Annahme des Bundesverwaltungsgerichtes, dass der Beschwerdeführer in Bangladesch nicht strafrechtlich verfolgt werde, nicht schon zu einer Verneinung einer asylrechtlichen Verfolgung (vgl VfGH 22.9.2020, [E423/2020](#)): Der Beschwerdeführer hat wiederholt angegeben, er habe in Bangladesch Angst vor Gewalt und strafgerichtlicher Verfolgung. Das Bundesverwaltungsgericht führt selbst aus, dass der Beschwerdeführer seine Homosexualität geheim gehalten habe. Für die Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals wie der sexuellen Orientierung kann – wie der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat – vom Betroffenen nicht verlangt werden, diese Ausrichtung geheim zu halten oder in Zurückhaltung zu leben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (siehe VfSlg [20.170/2017](#); VfGH 11.6.2019, [E291/2019](#) und 18.9.2014, [E910/2014](#)).

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander gemäß ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung verletzt worden.
2. Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.
3. Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
4. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil der Beschwerdeführer Verfahrenshilfe (auch) im Umfang des §64 Abs1 Z1 lita ZPO genießt.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20210310_20E04058_00/JFT_20210310_20E04058_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RAin Lorenz

Geschäftszahl: E3319/2020

Entscheidungsdatum: 25.02.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; mangelhafte Begründung, Aktenwidrigkeit, Widersprüche der Feststellungen zum Akteninhalt; nahezu wörtliche Übernahme der Beweiswürdigung der Erstinstanz; pauschale Ausführungen ohne Auseinandersetzung mit Beweismitteln; fehlende Begründung; keine Auseinandersetzung mit den Länderberichten; fehlende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen Staatsangehörigen von Bangladesch; mangelhafte Begründung der Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens und der Schutzfähigkeit angesichts der Länderberichte sowie Widersprüche der Feststellungen zum Akteninhalt

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden. Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Bangladesch, stellte am 27. März 2019 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Mit Bescheid vom 4. Juli 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) den Antrag auf internationalen Schutz ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte die Zulässigkeit der Abschiebung nach Bangladesch fest, erkannte einer Beschwerde gegen die Entscheidung die aufschiebende Wirkung ab und setzte keine Frist für die freiwillige Ausreise.

3. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte der dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 30. Oktober 2019 aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 20. August 2020 als unbegründet ab und setzte eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung. Zunächst trifft das Bundesverwaltungsgericht zum Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers unter anderem folgende Feststellungen:

"Festgestellt wird, dass der BF bereits in der Schule 2009 von Schülern, deren Eltern Anhänger der Awami League gewesen sein sollen, misshandelt worden zu sein.

Festgestellt wird, dass der BF behauptet, 2005 in einer Polizeistation geschlagen, inhaftiert und bestohlen worden zu sein.

Es wird festgestellt, dass sich der BF in seinen Fluchtgründen, insbesondere bei den Daten, widerspricht.

Es wird festgestellt, dass der BF behauptet, dass gegen ihn am 16.12.2018 eine Anzeige wegen schwerer Verbrechen eingebracht wurde. Es wird festgestellt, dass der BF Bangladesch am 15.01.2019 verlassen hat, die Unterlagen zu der Anzeige jedoch erst im September 2019 erhalten habe. Es kann nicht festgestellt werden, dass der BF überhaupt angezeigt wurde und aus diesem Grund Bangladesch verlassen hat. Ein 'Polizeibesuch' bei seinem Haus fand nach den Aussagen des BF am 06.11.2018 statt, betreffend eine Anzeige 'gegen unbekannte Täter', also vor der Anzeigenerhebung vom 16.12.2018 (AS 227). Ein 'Polizeibesuch' nach der Anzeige vom 16.12.2018 hat der BF nicht vorgebracht."

Im Rahmen der Beweiswürdigung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass im Ergebnis bereits auf Grund der vom BFA aufgezeigten Gründe dem Fluchtvorbringen die Glaubwürdigkeit abzusprechen sei. Aber auch das Fluchtvorbringen vor dem Bundesverwaltungsgericht sei unglaubwürdig gewesen. Der Beschwerdeführer habe davon gesprochen, dass ihn die Polizei von einer Anzeige "gegen unbekannte Täter" am 6. November 2018 informiert habe. Er habe jedoch nicht dargelegt, dass er im Zuge der gegen ihn konkret vorliegenden Anzeige am 16. Dezember 2018 ebenfalls von der Polizei kontaktiert worden sei. Es sei auch überhaupt nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer bei der inhaltlichen Schwere dieser behaupteten Anzeige nicht sofort in Polizeigewahrsam genommen worden wäre.

Der Beschwerdeführer habe die behaupteten Dokumente zum Strafverfahren im "Februar, März 2020" (im Original; in Kopie bereits im September 2019 per E-Mail) erhalten, habe diese jedoch lediglich am 5. August 2020 in bengalischer Sprache (und nicht einmal in einer deutschen [Arbeits-]Übersetzung) vorgelegt. Damit habe der Beschwerdeführer, der über genügend Eigenmittel verfüge, entgegen seiner Verpflichtung keinen Beitrag zur raschen und umfassenden Mitwirkung am Beschwerdeverfahren geleistet.

In einer Gesamtschau der Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen habe dieser letztlich den Eindruck vermittelt, eine individuelle Verfolgungsgefährdung seiner Person auf Grundlage des in Bangladesch vorherrschenden Spannungsverhältnisses der beiden Parteien lediglich konstruieren zu wollen. Diese Beurteilung habe allein auf Grund der vom Beschwerdeführer vor dem BFA bzw dem Bundesverwaltungsgericht getätigten (wenig substantiierten und teilweise widersprüchlichen bzw nicht plausiblen) Angaben im Rahmen der freien Beweiswürdigung vorgenommen werden können. Ebenso sei einer Verfolgung auf Grund der Volksgruppenzugehörigkeit kein Glauben zu schenken gewesen. Von einer näheren Verifizierung der vom Beschwerdeführer vorgelegten (und im Auftrag des BFA teilweise übersetzten) Unterlagen bzw von Vor-Ort-Recherchen habe daher Abstand genommen werden können.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander gemäß ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#), behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Es liege ein Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem erheblichen, lebensnotwendigen und entscheidenden Punkt vor, wenn lediglich auf die Beweiswürdigung der Unterinstanz Bezug genommen bzw verwiesen werde, wonach die vorgelegten gerichtlichen Dokumente und Anzeigen (Beweismittel) gefälscht, verfälscht oder falsch seien und nur die persönliche Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers bestätigen würden. Das Bundesverwaltungsgericht habe eine Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen, da pauschal und antizipierend davon ausgegangen worden sei, dass die Dokumenten keine wahrheitsgetreuen Einzelheiten bestätigen würden.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, von einer Gegenschrift aber Abstand genommen.

II. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet:

Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Solche Fehler sind dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Zunächst hat das Bundesverwaltungsgericht die Beweiswürdigung (nahezu wörtlich) aus dem Bescheid übernommen. Die eigene Beweiswürdigung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass der Beschwerdeführer nicht vorgebracht habe, im Zuge der gegen ihn konkret vorliegenden Anzeige am 16. Dezember 2018 ebenfalls von der Polizei kontaktiert worden zu sein und dass es nicht glaubhaft sei, "dass der BF bei der inhaltlichen Schwere der behaupteten Anzeige nicht sofort in Polizeigewahrsam genommen worden wäre". Damit hat das Bundesverwaltungsgericht seinem

Erkenntnis jedoch keine nachvollziehbare und schlüssige Begründung zugrunde gelegt: Zum einen gab der Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass ihn die Polizei regelmäßig Zuhause suche und sich bei seiner Mutter über ihn erkundige. Zum anderen erschöpft sich die Beweiswürdigung in pauschalen Ausführungen, ohne sich mit der Beschwerde und den im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Beweismitteln auseinander zu setzen (vgl ua VfGH 3.10.2019, [E1533/2019](#); 28.11.2019, [E3555/2019](#); 26.6.2020, [E902/2020](#); 21.9.2020, [E4498/2019](#) jeweils mwN).

2.2. Soweit das Bundesverwaltungsgericht "der Vollständigkeit halber" darauf hinweist, dass "auf Grundlage der getroffenen Länderfeststellungen – auch wenn das politische und rechtsstaatliche System Bangladeschs nicht mitteleuropäischen Standards entspricht – in Bangladesch nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates oder einer flächendeckenden Inhaftierung oder Benachteiligung von Sympathisanten der BNP (lediglich aufgrund ihrer politischen Gesinnung) auszugehen ist" und Gerichte angerufen werden könnten, die zu Entscheidungen berufen sind, ist eine konkrete Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten unterblieben (vgl die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach die im Asylverfahren herangezogenen Länderberichte hinreichend aktuell sein müssen und vor dem Hintergrund des konkreten Vorbringens eine Auseinandersetzung mit diesen zu erfolgen hat, etwa VfSlg [19.466/2011](#), [19.642/2012](#); VfGH 11.6.2012, [U2344/11](#); 21.9.2012, [U1032/12](#); 26.6.2013, [U2557/2012](#); 11.12.2013, [U1159/2012](#) ua; 5.3.2014, [U36/2013](#); 11.3.2015, [E1542/2014](#)).

2.3. Für den Verfassungsgerichtshof ist – mangels einer entsprechenden Begründung – nicht nachvollziehbar, wie das Bundesverwaltungsgericht vor dem Hintergrund aktueller Länderberichte zu diesem Ergebnis kommt (vgl VfGH 18.6.2020, [E1045/2020](#)): Aus den Länderberichten (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. April 2020, Stand: 19. August 2020, S. 9 und 11 f.) geht zB hervor, dass in vielen Fällen von "nichtstaatlichen Akteuren (insbesondere Opposition, Islamisten, Studenten)" Gewalt ausgehe. Die öffentliche Sicherheit sei fragil und das staatliche Gewaltmonopol werde durchbrochen. Es komme "häufig zu Morden und gewalttätigen Auseinandersetzungen aufgrund politischer (auch innerparteilicher) oder krimineller Rivalitäten. Eine Aufklärung erfolge selten." Die Justiz sei überlastet. "Überlange Verfahrensdauern, Korruption und politische Einflussnahme" würden die Unabhängigkeit behindern. Presseberichten zufolge komme es in "ländlichen Gebieten zu Verurteilungen durch unbefugte Dorfälteste oder Geistliche nach traditionellem, islamischem 'Scharia Recht'". Nicht immer würden die Behörden eingreifen. "Die schiere Zahl der gegen die politische Opposition eingeleiteten Klagen im Vorfeld zur 11. Parlamentswahl vom 30.12.2018, deutet auf ein ungehindertes Spielfeld und die Kontrolle der Regierungspartei über die Justiz- und Sicherheitsinstitutionen hin."

2.4. Im Übrigen hat sich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht mit den Ausführungen im Vorbringen auseinander gesetzt: Der Beschwerdeführer gibt in der Befragung vor dem BFA an, dass er zuletzt in Dhaka gelebt habe (bei der Ersteinvernahme nannte er als Wohnsitzadresse: "Bangladesch, Narsingdi, Belabo, Narayanpur, Shororabad"). Demgegenüber trifft das Bundesverwaltungsgericht folgende Feststellung: "Der BF ist in der Ortschaft Shororabad/Shararabad im Distrikt Narsingdi geboren und aufgewachsen (AS 13 ff., 57, 226) und hat zuletzt auch dort gelebt (AS 17); andere Angabe vor dem BVwG: 'Von 2015 bis 2018 war ich in Dhaka. Ich habe am 15.01.2019 das Land verlassen, da war ich noch in Dhaka. Also seit 2015 war ich in Dhaka, bis zum 15.01.'" Zudem trifft das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen, die dem Akteninhalt widersprechen und den konkreten Sachverhalt außer Acht lassen: Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer in keinen Vereinen oder sonstigen Organisationen tätig sei und sich während seines bisherigen Aufenthaltes auch nicht ehrenamtlich engagiert habe. Dies – so das Bundesverwaltungsgericht – "gab er selbst vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Protokoll". Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht antwortete der Beschwerdeführer auf die Frage, ob er Mitglied in einem Verein in Österreich sei, hingegen folgendermaßen:

"Ich bin in einem Verein Mitglied aber ich bin noch nicht 'verfestigt'. Ich bin in einer Organisation dem roten Kreuz anhängig. Ich unterstütze den Verein. Ich unterstütze diesen Verein und ich unterstütze auch einen anderen Verein seit dem 16.06. das ist ein Verein für homosexuelle, denn sie sind Menschen und gehören unterstützt. Was ich vorhin gemeint habe ist, dass es auch hier einen Zweig der BNP gibt. Ich dabei aber noch nicht im Komitee als Mitglied aufgenommen bin der Vorsitzende und der Sekretär haben mir aber gesagt, dass bei der nächsten Komitee Aufstellung ich als Mitglied aufgenommen werde. Ich bin mit ihnen in Kontakt."

Eine Würdigung dieser Aussagen und der im Akt befindlichen Kopie der Mitgliedskarte ist unterblieben.

2.5. Das Bundesverwaltungsgericht hat sohin in diesem Zusammenhang den konkreten Sachverhalt außer Acht gelassen und damit sein Erkenntnis mit Willkür belastet.

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander gemäß ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten.

Geschäftszahl: E3260/2020

Entscheidungsdatum: 25.06.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; mangelhafte Auseinandersetzung mit den Länderberichten; Willkür

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen von Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya; mangelhafte Auseinandersetzung mit den Länderfeststellungen zur Situation von Angehörigen dieser Volksgruppe in Bangladesch

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der 1997 geborene Beschwerdeführer, ein Angehöriger moslemischen Glaubens und der Volksgruppe der Rohingya zugehörig, ist im Jahr 2003 mit seinem Vater nach Bangladesch ausgereist und hat dort bis Anfang 2019, zunächst in einem Flüchtlingscamp, ab 2005 in Gazipur, Dhaka gelebt. Am 12. September 2019 stellte der (mittlerweile volljährige) Beschwerdeführer in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 4. Mai 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei und setzte eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 17. August 2020 als unbegründet ab. Zunächst trifft das Bundesverwaltungsgericht unter anderem folgende Feststellungen (ohne die Hervorhebungen im Original):

"II.1.1. Zur Person des BF, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensumständen in Österreich:

Der volljährige BF ist im Jahr 2003 von Myanmar mit seinem Vater nach Bangladesch geflüchtet. Das BVwG geht davon aus, dass der BF der Volksgruppe der Rohingya angehört, zumindest kann er sich in dieser Sprache auch ausdrücken. Der BF hat moslemischen Glauben.

[...]

I.1.2. Zum Fluchtvorbringen des BF:

Festgestellt wird, dass der BF als Rohingya seit 2003 bis Anfang 2019 in Bangladesch lebte und im September 2019 in das Bundesgebiet gelangt.

Festgestellt wird, dass der BF behauptet als Rohingya in Bangladesch nicht als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft akzeptiert zu werden.

[...]

Nicht festgestellt werden kann eine konkrete persönliche Verfolgung des BF in Bangladesch. Der BF hat in seinem Herkunftsstaat keine gegen seine Person gerichtete konkrete persönliche Verfolgung, sondern immer lediglich die allgemeine Situation der Menschen, welche als Rohingya in Bangladesch leben, dargelegt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der BF von bengalischen Behörden gesucht wird beziehungsweise dass ein aufrechter Haftbefehl gegen ihn besteht; dies wurde auch vom BF nicht behauptet.

Es wird festgestellt, dass im Falle einer Rückkehr der BF keiner unmittelbaren staatlichen Bedrohung ausgesetzt ist."

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander gemäß ArtI BVG zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung behauptet und die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses sowie Kostenersatz beantragt wird. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, das Bundesverwaltungsgericht habe zur maßgeblichen Frage der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers die erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen, das Parteivorbringen ignoriert und sei leichtfertig vom Inhalt der Akten abgegangen. Daher sei das Erkenntnis mit Willkür behaftet.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet:

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden

vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Solche Fehler sind dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass der Beschwerdeführer "der Volksgruppe der Rohingya angehört" und "als Rohingya seit 2003 bis Anfang 2019 in Bangladesch lebte". Weiters stellt das Bundesverwaltungsgericht fest (sic), "dass der BF behauptet als Rohingya in Bangladesch nicht als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft akzeptiert zu werden."

Nicht feststellen kann das Bundesverwaltungsgericht "eine konkrete persönliche Verfolgung des BF in Bangladesch. Der BF hat in seinem Herkunftsstaat keine gegen seine Person gerichtete konkrete persönliche Verfolgung, sondern immer lediglich die allgemeine Situation der Menschen, welche als Rohingya in Bangladesch leben, dargelegt."

2.2. Das Bundesverwaltungsgericht gibt in seinem Erkenntnis folgende Länderfeststellungen wieder:

"In Bangladesch halten sich bis zu einer Million Flüchtlinge aus der Volksgruppe der Rohingya auf [...]. Etwa 270.000 von ihnen leben in den Dörfern und Städten um Cox's Bazar, seit sie ab den 1990er Jahren aus Myanmar geflüchtet sind [...]. Die Regierung gewährt den Rohingya u. a. mangels Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention kein Asyl und stuft sie als illegale Wirtschaftsflüchtlinge ein [...]. Von ihnen leben 33.000 in den zwei offiziellen Flüchtlingslagern Kutupalong und Nqayapara als registrierte, offizielle Flüchtlinge. Zusätzlich befanden sich bereits vor der Flüchtlingswelle 2017 mindestens 200.000 in den Dörfern und Städten um Cox's Bazar, denen die Regierung - u. a. mangels Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention - kein Asyl gewährt, und die daher als illegale Wirtschaftsflüchtlinge gelten. 63.000 leben bei Gastfamilien [...]. Die überwiegende Mehrheit der Rohingya verfügt über keinen offiziellen Flüchtlingsstatus und leidet unter einem völligen Mangel an Zugang zu medizinischer Versorgung, Beschäftigung und Bildung und ist erheblichen Schikanen ausgesetzt [...]. 2017 setzte eine neue Flüchtlingswelle der Rohingya-Minderheit von Myanmar Richtung Bangladesch ein [...], die mit ca 700.000 Ankünften bis zum Jahresende 2017 eine humanitäre Krise auslöste [...]. Die Regierung Bangladeschs will eine dauerhafte Ansiedlung vermeiden [...]. Die Bedingungen in den Lagern verschlechterten sich, als die Regierung den Druck auf die Flüchtlinge erhöhte, nach Myanmar zurückzukehren. Im August 2019 begann Bangladesch zum

zweiten Mal damit, Rückführungen von Flüchtlingen nach Myanmar einzuleiten. Dies wurde von den Flüchtlingen aus Sorge darüber, dass sie in Myanmar der gleichen Gewalt und Unterdrückung ausgesetzt sein würden, abgelehnt [...]. Aufgrund der bestehenden Gewalt und Menschenrechtsverletzungen gegen Rohingyas in Myanmar war eine sichere und freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland bisher nicht möglich [...]. Dennoch beharrt die Regierung von Bangladesch weiterhin darauf, dass die Lager nur vorübergehend seien und behinderte Verbesserungen der Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Unterkünfte und Bildung. Auch wurde der Zugang zu Internet und Online-Kommunikation für die Flüchtlinge in den Lagern eingeschränkt. Darüber hinaus wurde mit dem Bau von Zäunen um die Flüchtlingslager in Cox's Bazar begonnen. Diese Maßnahme, welche mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Lagers begründet wird, verstößt gegen die internationalen Menschenrechtsvorschriften [...]. Die Grundversorgung wird durch die bangladeschische Regierung sowie von UN-Organisationen und NGOs gesichert [...].

Die Regierung Bangladeschs drohte wiederholt damit, die Flüchtlinge auf die Insel Bhasan Char umzusiedeln, obwohl die Bewohnbarkeit der Insel ernsthaft infrage gestellt wurde [...]."

2.3. Vor diesem Hintergrund verneint das Bundesverwaltungsgericht in der Folge die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten im Wesentlichen damit, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen gesunden und arbeitsfähigen Mann handelt, bei dem die grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit am Erwerbsleben vorausgesetzt werden kann. Der Beschwerdeführer sei in Bangladesch aufgewachsen, habe die überwiegende Zeit seines Lebens dort verbracht und habe, nachdem er bei seinem Vater das Tischlerhandwerk gelernt habe, dieses auch ausgeübt.

Zur Lage der Menschenrechte im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass sich diese zwar in wesentlichen Bereichen als problematisch darstelle, es könne aber "nicht festgestellt werden, dass eine nicht sanktionierte, ständige Praxis, grober, offenkundiger, massenhafter Menschenrechtsverletzungen [...] herrschen würde, und praktisch, jeder, der sich im Hoheitsgebiet des Staates aufhält, schon alleine aufgrund des Faktums des Aufenthaltes aufgrund der allgemeinen Lage mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, von einem unter §8 Abs1 AsylG subsumierbaren Sachverhalt betroffen zu sein."

Das Bundesverwaltungsgericht unterlässt es damit bei seiner Prüfung gänzlich, auf die von ihm selbst festgestellte Tatsache, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört, einzugehen und diese in Bezug zu der in den von ihm selbst wiedergegebenen Länderberichten gezeichneten kritischen Lage von Angehörigen dieser Volksgruppe zu setzen.

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht aber in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und damit seine Entscheidung mit Willkür belastet, weshalb das Erkenntnis schon aus diesem Grund aufzuheben ist.

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich im fortgesetzten Verfahren daher nicht nur mit der Frage zu befassen haben, inwieweit dem Beschwerdeführer eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat (vgl zur Asylrelevanz von Gruppenverfolgungen im Allgemeinen zuletzt VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407 und VfGH 25.2.2021, [E2687/2020](#) jeweils mwN).

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.
2. Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.
3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil der Beschwerdeführer Verfahrenshilfe im Umfang des §64 Abs1 Z1 lita ZPO genießt. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20210625_20E03260_00/JFT_20210625_20E03260_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RA Lukits

Geschäftszahl: E3215/2020

Entscheidungsdatum: 23.02.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; keine Auseinandersetzung mit der Zugehörigkeit zur Gruppe der Rohingya und mit dem Vorbringen (Misshandlungen); Unterlassung der Auseinandersetzung mit den abgedruckten Länderberichten; fehlende Ermittlungstätigkeit; keine ausreichende Auseinandersetzung mit den entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen; pauschale Hinweise ohne Deckung in Länderberichten; Widerspruch zur maßgeblichen Aktenlage

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung vom Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen aus Myanmar stammenden und im Herkunftsstaat Bangladesch lebenden Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya; mangelhafte Auseinandersetzung mit der Glaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens sowie Widerspruch der rechtlichen Beurteilung der Schutzfähigkeit von Bangladesch im Hinblick auf die Länderberichte

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der am 1. Jänner 1994 geborene Beschwerdeführer stellte am 8. November 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der Beschwerdeführer an, wie seine Eltern Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya zu sein. Seine Eltern seien im Jahr 1992 von Myanmar nach Bangladesch geflohen, wo er in Cox's Bazar im Flüchtlingslager zur Welt gekommen sei. Bis zu seiner Ausreise habe er in einem Zoo Nüsse verkauft und leere Flaschen gesammelt. Auf Grund seiner Volksgruppenzugehörigkeit habe der Beschwerdeführer der Polizei täglich Schutzgeld zahlen müssen, um nicht nach Myanmar abgeschoben zu werden. Im Zuge einer Razzia seien er und andere Personen (darunter fünf Angehörige der Volksgruppe der Rohingya) festgenommen, auf eine Polizeistation gebracht und misshandelt worden. Die Polizei habe von ihm und den weiteren Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya verlangt, dass sie 300.000 Taka zahlen sollten, um freigelassen und nicht abgeschoben zu werden. Da sie nicht zahlen hätten können, sei von ihnen alternativ verlangt worden, sich im Rahmen einer Veranstaltung der regierenden Awami League als Demonstranten auszugeben, dabei Parolen der Oppositionspartei zu rufen und einen

Molotowcocktail zu werfen. Auch das habe der Beschwerdeführer abgelehnt, sodass er erneut geschlagen worden sei. Vor der Freilassung hätten die Polizisten ein Foto von ihm gemacht; danach habe der Beschwerdeführer Bangladesch verlassen.

2. Mit Bescheid vom 20. März 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist, und setzte eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.

3. Die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 17. August 2020 als unbegründet ab.

In den Feststellungen führt das Gericht zum Fluchtvorbringen auszugsweise aus (ohne Hervorhebungen im Original):

"Festgestellt wird, dass der BF behauptet ein Rohingya zu sein und deshalb in Bangladesch nicht als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft akzeptiert werde.

Gegen den BF liegt weder eine Anzeige noch ein Gerichtsverfahren vor. Der BF behauptet im Zuge einer Razzia bei seiner Tätigkeit des Verkaufes von Nüssen von der Polizei aufgegriffen worden zu sein und dass er angestiftet wurde, Schutzgeld im Ausmaß von 300.000 Taka zu bezahlen oder als (fingierter) Demonstrant gegen die Regierung tätig zu sein, um damit Unruhen zu fördern und Repressionen gegen die Opposition zu rechtfertigen. Er habe sich dazu geweigert, nämlich sowohl hinsichtlich der Schutzgeldzahlung als auch der Demonstration, und sei freigelassen worden, nachdem er fotografiert wurde.

Festgestellt wird, dass der BF behauptet der Polizei täglich für seine Verkaufstätigkeiten im Zoo 50 Taka (später 100 Taka) als Schutzgeld gezahlt zu haben und die Eintrittsgebühr in den Zoo und Botanischen Garten von Dhaka nicht entrichtet zu haben; die Torwächter habe er mehrmals zum Tee eingeladen.

Festgestellt wird, dass für den Zoo von Dhaka (Nationalzoo) ein Eintrittsgeld von 50 Taka verlangt wird und sich im Zoo zwei Restaurants befinden (die Preise aller angebotenen Waren sind fixiert und ausgehängt; Internet-Recherche vom 13.08.2020, www.bnzoo.org). Festgestellt wird, dass der BF behauptet, dass es keine Restaurants im Zoo gäbe und alle Personen, also jedermann, als Verkäufer im Zoo tätig sein könnten; mit dieser Behauptung verliert der BF an Glaubwürdigkeit. [...]"

Beweiswürdigend hält das Bundesverwaltungsgericht dazu auszugsweise fest (ohne Hervorhebungen im Original):

"Die Identität, auch nicht die behauptete Zugehörigkeit zu den Rohingyas, konnte mangels Vorlage unbedenklicher Dokumente nicht festgestellt werden, das BVwG geht jedoch in der Beurteilung des Falles davon aus, dass die Eltern des BF als Flüchtlinge von Myanmar nach Bangladesch gekommen sind und der BF in Bangladesch geboren wurde. [...]"

Dem Fluchtvorbringen des BF, aufgrund seiner behaupteten Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer besonderen persönlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein, sprach bereits das BFA die Glaubhaftigkeit ab. [...]"

Es ist dem BF nicht gelungen, eine persönliche, individuelle Verfolgung allein auf Grund der Tatsache, dass er der Volksgruppe der Rohingyas zugehörig sei, glaubhaft zu machen. Eine darüber hinaus gehende Verfolgung, welche seine Person betreffe, hat der BF nicht ausgeführt oder behauptet. Die Stellung des BF auch innerhalb der Volksgruppe der Rohingyas war nicht herausragend, sodass auf Grund dieser Stellung eine besondere Verfolgung des BF hervorgekommen wäre. Die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe ist jedoch für sich allein genommen noch kein Asylgrund (VwGH 23.05.1995, 94/20/0816), es bedarf einer individuellen Verfolgung. Eine derartige Verfolgung konnte der BF auch in der Verhandlung vor dem BVwG nicht darlegen.

Der BF hat als konkreten Fluchtgrund vor dem BVwG eine Geschichte zu einer Polizeirazzia vorgetragen, welche möglicherweise stattgefunden hat; es ist nicht gänzlich unglaubwürdig, dass Verkäufer von Nüssen, Wasserflaschen, Melonen etc im Zoo (für den man 50 Taka Eintritt zahlen muss, s. Internet-Recherche vom 13.08.2020) ohne Eintritt (und dafür mit 'Schutzgeld') innerhalb des Zoos Verkaufstätigkeiten entfalten. Die Behauptung, dass es im Zoo keine Restaurants gibt, konnte mittels Internet-Recherche falsifiziert werden; die Preise für die Verkaufs-Waren in den Restaurants sind festgelegt und ausgehängt. Es ist daher nicht anzunehmen, dass jedermann im Zoo als Verkäufer tätig sein kann, wie es der BF versuchte[,] dem BVwG nahezubringen. Vielmehr ergab sich für das BVwG der Eindruck, dass der BF illegal im Zoo als Verkäufer tätig war [...] und bei einer Razzia durch die Polizei aufgegriffen und für Stunden festgehalten wurde. Dass der BF ein 'Schutzgeld' von 300.000 Taka hätte bezahlen sollen, dass er als fingierter Demonstrant gegen die Regierung ins 'Kreuzfeuer' kommen sollte, erscheint hingegen nicht glaubwürdig, schon gar nicht, da sich der BF sowohl gegen diese Schutzgeldzahlung als auch die 'Demonstrantenrolle' aussprach, dies somit ablehnte und sich in weiterer Folge keine weitere staatliche Repression bzw Konsequenz nach den Aussagen des BF daraus ergab: er wurde ohne Zahlung von 300.000 Taka und ohne Mitwirkung bei einer 'Demonstrantenrolle' freigelassen. Dass die Polizei ein Foto des BF anfertigte[,] scheint hingegen wieder plausibel, um möglicherweise weitere illegale Verkaufstätigkeiten innerhalb des Zoos hintanzuhalten (etwa Betretungsverbot) bzw als Beweis, um bei wiederholter illegaler Verkaufstätigkeiten entsprechend vorgehen zu können. Jedenfalls ist mit diesen behaupteten Verkaufs-Aktivitäten – sowohl des BF als auch folgend die der staatlichen Autoritäten – ein asylrelevanter Fluchtgrund nicht begründbar. [...]"

In der rechtlichen Beurteilung führt das Bundesverwaltungsgericht sodann bezugnehmend auf die Beweiswürdigung auszugsweise weiter aus (ohne Hervorhebungen im Original):

"Auch wenn dem Vorbringen des BF, in Bangladesch aufgrund einer Zugehörigkeit zu den Rohingyas – wobei der BF bereits in Bangladesch geboren wurde - seiner Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch die inländischen Behörden ausgesetzt zu sein, die Glaubhaftigkeit abgesprochen wurde, ist der Vollständigkeit halber – wie oben bereits ausgeführt – dennoch darauf hinzuweisen, dass auf Grundlage der getroffenen Länderfeststellungen – auch wenn das politische und rechtsstaatliche System Bangladeschs nicht mitteleuropäischen Standards entspricht – in Bangladesch nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates oder einer flächendeckenden Inhaftierung oder Benachteiligung von Rohingyas (lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit) auszugehen ist. Es wäre deshalb dem BF auch möglich[,] innerhalb von Bangladesch in andere Landesteile auszuweichen, falls er tatsächlich an seinem bisherigen Aufenthaltsort einer persönlichen Gefährdung ausgesetzt wäre. [...]"

4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. In der Beschwerde bekräftigt der Beschwerdeführer erneut sein Fluchtvorbringen und weist auf die Diskriminierung von Angehörigen der Volksgruppe der Rohingyas allgemein hin.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet:

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Solche Fehler sind dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. **Das Bundesverwaltungsgericht** erachtet zunächst das Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers, im Wesentlichen auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya von der Polizei misshandelt und erpresst worden zu sein, für unglaubwürdig, setzt sich aber weder näher mit der Frage der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya noch mit den vorgebrachten Misshandlungen und Erpressungen auseinander. Im Hinblick auf die behauptete Zugehörigkeit zu den Rohingya hält das Bundesverwaltungsgericht lediglich beweiswürdigend fest, dass eine Feststellung mangels Vorlage "unbedenklicher Dokumente" nicht möglich sei. Insbesondere findet etwa das Familienbuch des Beschwerdeführers, das er vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als Beweismittel für seine Volksgruppenzugehörigkeit vorgelegt hat, keinen Eingang in die Beweismittelwürdigung.

Im Hinblick auf die behaupteten Misshandlungen und Erpressungen führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, dass die "Geschichte zu einer Polizeirazzia [...] möglicherweise stattgefunden hat", der Beschwerdeführer aber unglaubwürdig sei, weil die Behauptung, dass es in dem Zoo, in dem er als Straßenverkäufer tätig gewesen sei, keine Restaurants gegeben habe, vom Bundesverwaltungsgericht mittels Internetrecherche widerlegt worden sei. Wenn das

Bundesverwaltungsgericht deswegen davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer vermutlich "illegal im Zoo als Verkäufer tätig war [...] und bei einer Razzia durch die Polizei aufgegriffen und für Stunden festgehalten wurde", ist ihm aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten. Die Würdigung der Verkaufstätigkeiten des Beschwerdeführers ersetzt aber nicht die Auseinandersetzung mit dem im Wesentlichen gleichbleibenden Vorbringen des Beschwerdeführers, im Zuge der Festnahme von der Polizei auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya misshandelt und erpresst worden zu sein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat also ohne eine nähere Auseinandersetzung mit den entscheidungswesentlichen Sachverhaltselementen das Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers für unglaubwürdig qualifiziert und in Folge dessen in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen.

2.2. Dieser Umstand wiegt umso schwerer, weil es das Bundesverwaltungsgericht insbesondere auch unterlassen hat, sich mit den – auch im Erkenntnis abgedruckten – Länderberichten zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya sowie von ihnen bereits in Bangladesch geborenen Kindern auseinanderzusetzen. Aus diesen Länderberichten geht aber unter anderem Folgendes hervor:

"Die Regierung gewährt den Rohingya u. a. mangels Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention kein Asyl und stuft sie als illegale Wirtschaftsflüchtlinge ein [...]. [...] Die überwiegende Mehrheit der Rohingya verfügt über keinen offiziellen Flüchtlingsstatus und leidet unter einem völligen Mangel an Zugang zu medizinischer Versorgung, Beschäftigung und Bildung und ist erheblichen Schikanen ausgesetzt [...]. [...] Aufgrund der bestehenden Gewalt und Menschenrechtsverletzungen gegen Rohingyas in Myanmar war eine sichere und freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland bisher nicht möglich [...]. Dennoch beharrt die Regierung von Bangladesch weiterhin darauf, dass die Lager nur vorübergehend seien und behinderte Verbesserungen der Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Unterkünfte und Bildung. Auch wurde der Zugang zu Internet und Online-Kommunikation für die Flüchtlinge in den Lagern eingeschränkt. Darüber hinaus wurde mit dem Bau von Zäunen um die Flüchtlingslager in Cox's Bazar begonnen. Diese Maßnahme, welche mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Lagers begründet wird, verstößt gegen die internationalen Menschenrechtsvorschriften [...]. Die Grundversorgung wird durch die bangladeschische Regierung sowie von UN-Organisationen und NGOs gesichert [...]. Die Regierung Bangladeschs drohte wiederholt damit, die Flüchtlinge auf die Insel Bhasan Char umzusiedeln, obwohl die Bewohnbarkeit der Insel ernsthaft infrage gestellt wurde [...]. [...]"

Die bangladeschische Stammbevölkerung fühlt sich in den Kernflüchtlingszonen durch die große Zahl von Rohingyas zunehmend be- und verdrängt (ua Sinken des lokalen Lohnniveaus), was nunmehr häufiger zu Repressalien durch die Bevölkerung – aber auch seitens bangladeschischer offizieller Stellen – führt und das allgemeine Klima verschlechtert [...]. Die Regierung kooperiert und unterstützt UNHCR und andere humanitäre Organisationen nur mangelhaft, nicht zu allen betroffenen, hilfeschuchenden Personen wird der Zugang gestattet [...]. [...]"

Gemäß Gesetz gilt jeder als bangladeschischer Staatsangehöriger, der in diesem Territorium geboren wurde. Inwieweit dies auch für in Bangladesch geborene Kinder von Flüchtlingen gelten soll, ist jedoch unklar und wird in den Medien ab Einsetzen der jüngsten Rohingya-Flüchtlingswelle 2017 regelmäßig thematisiert [...]."

Vor dem Hintergrund derartiger Feststellungen in den Länderberichten greift der pauschale Hinweis des Bundesverwaltungsgerichtes in seiner rechtlichen Beurteilung, dass "nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates oder einer flächendeckenden Inhaftierung oder Benachteiligung von Rohingyas (lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit) auszugehen ist", jedenfalls zu kurz, weil er keine

Deckung in den Länderberichten findet und **damit im Widerspruch zur maßgeblichen Aktenlage steht**. Das Bundesverwaltungsgericht wird sich im fortgesetzten Verfahren daher nicht nur mit der Frage zu befassen haben, inwieweit dem Beschwerdeführer eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat (vgl zur Asylrelevanz von Gruppenverfolgungen im Allgemeinen zuletzt VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407 mit Verweis ua auf VwGH 29.4.2015, Ra 2014/20/0151).

2.3. Insgesamt hat das Bundesverwaltungsgericht sein Erkenntnis daher mit Willkür belastet.

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/vfgh/JFT_20210223_20E03215_00/JFT_20210223_20E03215_00.pdf

Rechtsvertretung: RA Vallender

Geschäftszahl: Ra 2019/19/0032

Entscheidungsdatum: 25.06.2019

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Fluchtvorbringen; mangelhafte Ermittlungstätigkeit; Übergehen von Beweismitteln und Vorbringen; Abweichung von höchstgerichtlicher Rechtsprechung

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zens sowie den Hofrat Dr. Pürgy und die Hofrätin Dr.in Lachmayer als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über die Revision des I A, vertreten durch Mag. Constantin Kletzer, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Linke Wienzeile 4/2/3, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2018, Zl. **W195 2195275- 1/11E**, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger der Volksrepublik Bangladesch, stellte am 4. Jänner 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu seinen Fluchtgründen gab er an, im Herkunftsstaat auf Grund seiner Homosexualität wiederholt unterschiedlichen Formen von Diskriminierung ausgesetzt gewesen zu sein. Er habe beispielsweise seinen Job verloren, sei mehrmals geschlagen und mit gesellschaftlichem Ausschluss sowie mit dem Tode bedroht worden.

2 Mit Bescheid vom 10. April 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz zur Gänze ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Bangladesch zulässig sei und die Frist für seine freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage.

3 Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber eine Beschwerde. Im Zuge des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) legte der Revisionswerber Unterlagen zum Nachweis seiner Homosexualität und der ihm aus diesem Grund in seinem Herkunftsstaat drohenden Gefahr vor. Es handelte sich dabei unter anderem um die schriftliche Stellungnahme eines angeblichen Geschlechtspartners des Revisionswerbers zu dessen Homosexualität, eine auf den Namen des Revisionswerbers lautende Mitgliedskarte der Homosexuellen Initiative Wien sowie ein Schriftstück in bengalischer Sprache, das laut der Übersetzung des zur mündlichen Verhandlung beigezogenen Dolmetschers eine "Anzeige" einer Privatperson bei der Polizei im Heimatort des Revisionswerbers wegen dessen behaupteter Homosexualität zum Gegenstand hatte. 4 Mit dem nunmehr

angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

5 Es habe - so das BVwG in seiner Begründung - "nicht festgestellt werden" können, dass der Revisionswerber auf Grund einer homosexuellen Orientierung in seinem Herkunftsland einer konkret gegen seine Person gerichteten Bedrohung oder Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre oder ihm im Fall seiner Rückkehr eine solche drohen würde. Im Rahmen der Beweiswürdigung hielt das BVwG zudem fest, es könne "im Ergebnis auch nicht festgestellt werden", dass der Revisionswerber im Herkunftsstaat ein Leben als heimlich homosexuell orientierter Mann geführt habe.

6 Beweiswürdigend führte das BVwG aus, dass das Vorbringen des Revisionswerbers zu den behaupteten fluchtauslösenden Umständen und zu seinen Lebensumständen im Herkunftsstaat als heimlich sexuell orientierter Mann als nicht glaubhaft anzusehen sei. Die Angaben des Revisionswerbers betreffend jene Vorfälle, die letztlich zum Verlassen seines Heimatlandes führten, hätten sich bereits vor dem BFA als vage und oberflächlich dargestellt. Obwohl der Revisionswerber bereits vor dem BFA, in weiterer Folge im Rahmen seiner Beschwerdeausführungen sowie letztlich im Zuge der durchgeführten Beschwerdeverhandlung mehrmals ausführliche Angaben zu seinen fluchtauslösenden Umständen hätte tätigen können, habe er lediglich eine "grobe Rahmengeschichte" dargelegt. Diese beschränke sich darauf, dass der Revisionswerber auf Grund seiner Homosexualität in seinem beruflichen Leben diskriminiert worden sei, ihn seine Familie unter Druck gesetzt habe und nunmehr - auf Grund eines Vorfalles im Jahr 2014 - seine sexuelle Orientierung öffentlich bekannt geworden sei. Auch die Ausführungen, wonach am 14. Oktober 2018 Polizeibeamte in seinem Elternhaus gewesen seien und seinen Eltern mitgeteilt hätten, dass eine Beschwerde gegen ihn eingebracht worden sei, würden nicht plausibel erscheinen. Eine Verifizierung dieses Schreibens sei in Hinblick auf die mangelnde Glaubhaftigkeit der nicht ausreichend substantiierten Schilderungen zu den fluchtauslösenden Ereignissen als entbehrlich anzusehen gewesen. Obwohl der Revisionswerber bereits im College bemerkt habe, homosexuell zu sein und auch sexuelle Kontakte zu Männern gepflegt habe, seien von ihm im Verfahren keine konkreten Angaben dazu getätigt worden, wie sich sein Leben als heimlich homosexuell orientierter Mann über einen Zeitraum von mehr als fünfzehn Jahren im Herkunftsstaat im Detail dargestellt habe. Auch wenn der Revisionswerber auf entsprechendes Nachfragen nähere Einzelheiten zu von ihm behaupteten Partnerschaften mit anderen Männern vor dem BFA zu Protokoll gegeben habe, würden sich diese Angaben in einer Gesamtschau dennoch nicht als ausreichend substantiiert darstellen. Auch das Schreiben und die durchgeführte Zeugeneinvernahme des M I, der eine sexuelle Beziehung zum Revisionswerber behauptet habe, hätten nicht tragend zur Wahrheitsfindung beitragen können.

Selbst unter Zugrundelegung einer bestehenden Homosexualität des Revisionswerbers wäre keine andere Entscheidung zu treffen, weil eine konkrete strafrechtliche Gefährdung für Homosexuelle im Herkunftsstaat nicht bestehe. Eine strafrechtliche Verfolgung sei in jüngster Zeit nicht bekannt und werde offensichtlich auch nicht angestrengt. Im Ergebnis habe der Revisionswerber mit seinen Angaben den Eindruck erweckt, auf Grundlage der unbestritten schwierigen Situation für Homosexuelle im Herkunftsstaat eine ihn individuell konkret betreffende Verfolgungsgefährdung konstruieren zu wollen.

7 In rechtlicher Hinsicht folgte das BVwG daraus, dass dem Revisionswerber in seinem Herkunftsstaat keine asylrelevante Verfolgung drohe. Zum einen sei dessen Vorbringen, homosexuell orientiert zu sein und aus diesem Grund einer Verfolgungsgefährdung ausgesetzt zu sein, nicht glaubhaft. Zum anderen könne selbst bei Wahrunterstellung der Angaben des Revisionswerbers zu seiner Homosexualität davon ausgegangen werden, dass das gesellschaftliche Diskriminierungspotential nicht ein derartiges Ausmaß erreiche, dass bereits jeder im Herkunftsstaat

lebende, homosexuell orientierte Mann mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung zu fürchten hätte.

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen das Erkenntnis des BVwG gerichtete außerordentliche Revision nach Einleitung des Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

9 In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit unter anderem vorgebracht, das BVwG habe seine Ermittlungspflicht mehrfach verletzt. Entgegen den Ausführungen des BVwG, wonach der Revisionswerber im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausreichend Möglichkeit erhalten habe, um über seine Fluchtgründe zu sprechen, sei er nicht ansatzweise zu seinen Fluchtgründen oder Rückkehrbefürchtungen befragt worden. Zudem seien keine Fragen bezüglich der sexuellen Orientierung des Revisionswerbers gestellt worden. Auch habe das BVwG die hinsichtlich der vom Revisionswerber vorgelegten Mitgliedskarte der Homosexuellen Initiative Wien sowie einer bei der Polizei im Herkunftsort von privater Seite eingebrachten Beschwerde wegen behaupteter Homosexualität erforderlichen Ermittlungen unterlassen. Schließlich sei die schriftliche Stellungnahme eines angeblichen Geschlechtspartners des Revisionswerbers vom BVwG überhaupt unberücksichtigt gelassen worden. So habe das BVwG vor allem von einer Zeugeneinvernahme dieser Person abgesehen. 10 Die Revision ist schon wegen der gerügten Verfahrensmängel zulässig und berechtigt.

11 Der Verwaltungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit den sowohl die Behörde als auch das Verwaltungsgericht treffenden Ermittlungspflichten festgehalten, dass auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG gilt. Für das Asylverfahren stellt § 18 AsylG 2005 eine Konkretisierung der aus § 37 AVG iVm § 39 Abs. 2 AVG hervorgehenden Verpflichtung der Verwaltungsbehörde und des Verwaltungsgerichtes dar, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln und festzustellen (vgl. VwGH 18.10.2018, Ra 2018/19/0236, mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2019/19/0043, mwN).¹² Im vorliegenden Fall hat sich das BVwG im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend mit seinen Fluchtgründen betreffend die sexuelle Orientierung des Revisionswerbers auseinandergesetzt. Auch die an ihn gerichteten Fragen in Zusammenhang mit seiner sexuellen Orientierung beschränkten sich auf seine Beziehung zu dem als Zeugen einvernommenen M I. Es wäre fallbezogen erforderlich gewesen, auf das Vorbringen des Asylwerbers, dem im Asylverfahren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zentrale Bedeutung zukommt, in der mündlichen Verhandlung näher einzugehen (vgl. VwGH 10.8.2018, Ra 2018/20/0314).

Das BVwG setzte sich auch nicht mit dem vorgelegten Mitgliedsausweis der Homosexuellen Initiative Wien und dessen Beweiswert für die vom Revisionswerber behauptete Homosexualität auseinander. Ebenso überging es zur Gänze die schriftliche Stellungnahme eines weiteren angeblichen Geschlechtspartners des Revisionswerbers. Schließlich erachtete das BVwG die Verifizierung einer bei der Polizei im Herkunftsort des Revisionswerbers eingebrachten Beschwerde wegen dessen (behaupteter) Homosexualität als "entbehrlich" und ließ den Inhalt dieses Schriftstückes unberücksichtigt.

13 Den von der Revision aufgezeigten Ermittlungsmängeln lässt sich auch nicht die vom BVwG vorgenommene Wahrunterstellung in Bezug auf die Homosexualität des Revisionswerbers entgegenhalten. Im Rahmen einer "Wahrunterstellung" wird geprüft, ob im Fall der hypothetischen Richtigkeit des Vorbringens zum Sachverhalt aus den geltend gemachten Tatsachen - allenfalls in Verbindung mit bereits feststehenden Sachverhaltselementen - der behauptete Rechtsanspruch überhaupt begründet werden kann. Ist dies nicht der Fall, bedarf es keiner Ermittlungen und Feststellungen zur Richtigkeit des (allenfalls: übrigen, noch keinen Feststellungen unterworfenen) sachverhaltsbezogenen Vorbringens (vgl. VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0069).

Die Annahme des BVwG, wonach eine konkrete strafrechtliche Gefährdung für Homosexuelle im Herkunftsstaat nicht bestehe und daher selbst unter Zugrundelegung einer solchen sexuellen Ausrichtung des Revisionswerbers keine andere Entscheidung zu treffen wäre, vermag das angefochtene Erkenntnis schon in Hinblick auf die unterbliebene Ermittlung betreffend die bei der Polizei im Herkunftsort gegen den Revisionswerber eingebrachte Beschwerde und auf das damit erstattete Vorbringen zu einer möglichen, konkret den Revisionswerber treffenden Strafverfolgung nicht zu tragen.

14 Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.

15 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Geschäftszahl: E423/2020

Entscheidungsdatum: 22.09.2020

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; ERNEUT kein Ermittlungsverfahren nach Aufhebung durch VwGH (2. Rechtsgang);

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz eines Staatsangehörigen von Bangladesch nach Stattgabe der außerordentlichen Revision durch den VwGH; erneut kein Ermittlungsverfahren betreffend die Homosexualität des Beschwerdeführers

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bangladesch und stellte am 4. Jänner 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. Als Fluchtgrund gab er an, in Bangladesch wegen seiner Homosexualität mehrmals in unterschiedlicher Weise diskriminiert worden zu sein. Er habe seine Arbeit verloren, sei geschlagen, mit gesellschaftlichem Ausschluss und der Todesstrafe bedroht worden. In der mündlichen Verhandlung legte er ein Schriftstück vor, woraus sich ergebe, dass gegen ihn nach Verlassen seines Herkunftslandes bei der Polizei seines Heimatortes Anzeige wegen seiner Homosexualität erstattet worden sei.

2. Mit Bescheid vom 10. April 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag auf internationalen Schutz ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei und die Frist für die freiwillige Ausreise zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 5. Dezember 2018 als unbegründet ab. Der gegen die Abweisung erhobenen außerordentlichen Revision des Beschwerdeführers gab der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25. Juni 2019

statt und hob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung abermals als unbegründet ab.

Es verneinte eine asylrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers aus Gründen seiner Homosexualität. In der Beweiswürdigung führt es dazu – unter teilweiser Übernahme der ursprünglichen Beweiswürdigung – ua aus, dass der Beschwerdeführer nie glaubwürdig dargelegt habe, wegen seiner Homosexualität verfolgt worden zu sein. Vielmehr habe er ausgeführt, dass er über dreizehn Jahre lang seine Homosexualität in Bangladesch ohne staatliche Verfolgung habe leben können.

Eine behauptete staatliche Verfolgung, die durch eine Anzeige einer Privatperson zwei Jahre nach Verlassen seines Herkunftslandes ausgelöst worden sei, sei vollkommen aus der Luft gegriffen und vom Beschwerdeführer nicht begründet worden, zumal er Zweifel an der Begründetheit offenbart habe.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes habe der Beschwerdeführer den Eindruck hinterlassen, die in den insgesamt drei Verhandlungen vorgebrachte Fluchtgeschichte einstudiert zu haben, um in Österreich einen Aufenthaltstitel zu erlangen. So habe er sich insbesondere in der letzten Verhandlung "zeitweilig aus[ge]bessert[...], um die richtige 'Reihenfolge' einzuhalten. Seine Schilderungen [in der Verhandlung], die der Niederschrift vor dem BFA [...] fast wortident gleich, bestätigen nicht deren Wahrheitsgehalt, sondern zeigen, dass bestimmte Lücken, etwa hinsichtlich der wiederholten behaupteten Verwerfungen mit seiner Familie, vom BF ausgeblendet bleiben". Der Beschwerdeführer habe nicht näher ausgeführt, weshalb sich seine Familie über sein "mädchenhaftes Verhalten" beschwert habe, was umso bemerkenswerter, letztlich unglaubwürdiger, sei, als der Beschwerdeführer in der Verhandlung behauptet habe, dass er mit seiner Familie nie über seine Homosexualität gesprochen habe.

Die Fluchtgeschichte, entkleidet um behauptete homosexuelle Aspekte, wirke wie die Geschichte eines Menschen, der durch sein Verhalten in der Arbeitswelt öfters gescheitert sei und durch wiederkehrende Arbeitslosigkeit auf der Suche nach einem besseren Leben Bangladesch verlassen habe.

Der Beschwerdeführer habe durch "platte Vorurteile" versucht, seine Homosexualität zu beweisen. So habe er behauptet, "einen homosexuellen Mann 'an den Augen und de[m] Mund' zu erkennen sowie durch ein 'mädchenhaftes Verhalten', welches auf ein sehr einseitiges, als typischerweise 'schwaches' und 'dienendes' Rollenbild abstellt, in Bangladesch auffällig gewesen zu sein". Die Behauptung des Beschwerdeführers zeige "eine sehr schlichte und von Vorurteilen geprägte Herangehensweise an die Thematik der Homosexualität, welche sich nicht tiefgreifend mit dem Wesen und der Gefühlswelt eines homosexuellen Mannes in Verbindung bringen lässt". Der Beschwerdeführer sei von einem bestimmten Gesellschaftsbild geprägt, das er schattierungslos darstelle, um sich selbst in ein bestimmtes Bild zu rücken, was seiner Glaubwürdigkeit mehr als abträglich sei. Dies zeige sich auch an der Aussage, dass der Beschwerdeführer über seine behauptete Homosexualität nur mit den behaupteten (Lebens-)Partnern gesprochen habe und nie mit seiner Familie oder anderen Freunden.

Der vom Beschwerdeführer vorgelegte Mitgliedsausweis der Homosexuellen Initiative Wien sei kein Beweis für seine Homosexualität. Die Mitgliedschaft zeige vielmehr auf, welche Erwartungshaltungen der Beschwerdeführer an sie habe, nämlich den Beweis seiner Homosexualität. Dieser Beweis liege

jedoch nicht vor, weil der Beschwerdeführer offensichtlich nur in unzureichendem Ausmaß über die Mitgliedschaft, ihre Rechte und Pflichten informiert worden sei. Wäre die Mitgliedschaft bei der Homosexuellen Initiative Wien ein Beweis der Homosexualität, wäre jede (sexuelle) Privatsphäre eines Menschen ungebührlich beeinträchtigt. Ebenso wenig stelle die Teilnahme an der "Gay-Parade" 2018 und 2019 einen Beweis der Homosexualität dar, weil die Teilnahme nicht an die Homosexualität gebunden sei.

Auch die neben der Anzeige vorgelegten weiteren sieben Seiten in bengalischer Sprache abgefassten Kopien, die gemäß dem Beschwerdeführer belegten, dass gegen ihn in Bangladesch ein Strafverfahren laufe, seien kein Indiz für seine staatliche Verfolgung. Der Beschwerdeführer habe es nämlich unterlassen, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Unterlagen seien erst in der Verhandlung vorgelegt worden und nicht übersetzt gewesen. Es sei nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichtes Übersetzungsarbeiten für den Beschwerdeführer vornehmen zu lassen. Die Vorlage einer Übersetzung sei dem erwerbstätigen Beschwerdeführer durchaus zumutbar.

Dass dem Schwager des Beschwerdeführers in Bangladesch konkrete Kosten für die Beschaffung weiterer Dokumente, die die strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers in Bangladesch belegen sollen, entstanden seien, habe der Beschwerdeführer nicht erklären können. Kosten für die Beschaffung von Dokumenten entspreche auch den im Länderbericht genannten Möglichkeiten der Beschaffung jedweder Dokumente verschiedensten Inhaltes.

Letztlich sei die Vorlage einer Bestätigung der Teilnahme an einem Deutschkurs A2 "[t]ypisch für die eingeschränkte Wahrheitsliebe des BF und de[n] Versuch der Verschleierung [...]. Tatsache ist, dass der BF zwar seine Teilnahmebestätigung an einem Kurs vorlegte, aber erst auf Nachfrage des Richters zugegeben hat, dass er den Deutschkurs Niveau A2 nicht bestanden hat."

Insgesamt stelle sich das Verhalten des Beschwerdeführers so dar, dass er um jeden Preis bestrebt sei, das Verfahren zu verzögern. Die Namhaftmachung von Zeugen, die nicht zur Verhandlung erschienen seien, die Vorlage nicht übersetzter Dokumente und die in Aussicht gestellte Vorlage von Dokumenten, die noch nicht am Postweg seien, seien Handlungen, welche das gesamte Verhalten des Beschwerdeführers in Frage stellten. Auch die Beantragung der Einvernahme einer Mitarbeiterin der Homosexuellen Initiative Wien als Zeugin sei ein weiterer Versuch der Verzögerung. Die allgemeine Floskel, dass die genannte Zeugin zum Beweisthema der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers etwas beitragen könne, weil sie eigene relevante Wahrnehmungen habe, entbehre jeder Lebenserfahrung. Da bereits ein Zeuge zur Verhandlung nicht erschienen sei, sei jede weitere Ladung einer später genannten Zeugin, insbesondere weiblichen Geschlechts, welche angeblich etwas zum Beweisthema der homosexuellen Orientierung des Beschwerdeführers beitragen könne, kritisch zu hinterfragen.

Selbst wenn nach den Länderberichten homosexuelle Handlungen in Bangladesch unter Strafe stünden, gehe aus den Länderberichten auch hervor, dass Gerichtsverfahren oder gar Verurteilungen von Homosexuellen wegen ihrer Homosexualität nicht bekannt seien. Auch habe der Beschwerdeführer dazu keine konkreten Angaben gemacht, den Grund für die angeblich gegen den Beschwerdeführer eingebrachte Strafanzeige könne sich der Beschwerdeführer selbst nicht genau erklären. "Auch aus den übrigen Länderfeststellungen geht nicht hervor, dass die auf homosexuelle Handlungen stehende Freiheitsstrafe tatsächlich nicht verhängt [gemeint wohl: tatsächlich verhängt] wird und indizieren – bei Wahrheitsunterstellung – dies selbst die vom BF getätigten Angaben, wonach er diverse sexuelle Beziehungen zu Männern unterhielt ohne dabei (strafrechtliche) Konsequenzen erlitten zu haben".

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten,

insbesondere im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander, behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

Im Wesentlichen wird ausgeführt, dass das angefochtene Erkenntnis willkürlich ergangen sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich begründungslos darüber hinweggesetzt, dass der Beschwerdeführer bereits im ersten Verfahrensgang eine Anzeige gegen ihn im Original vorgelegt habe und diese auch in der ersten mündlichen Verhandlung übersetzt worden sei. Auch verkenne das Bundesverwaltungsgericht die Rechtslage, wenn der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht schon dadurch verletzt habe, dass er fremdsprachige Unterlagen ohne Übersetzung vorlegt habe. Die gesetzliche Verpflichtung, sämtliche vorgelegte Dokumente übersetzen zu lassen, ergebe sich im Asylrecht nur für den Sonderfall des §11a FPG. Selbst wenn diese Verpflichtung bestünde, wäre die Vorlage fremdsprachiger Dokumente bloß ein verbesserungsfähiger Formmangel.

Auch sei die Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes in mehreren Punkten tendenziös, unsachlich und teilweise aktenwidrig. Der Beschwerdeführer habe zur Vorlage weiterer Dokumente lediglich angegeben, dass sich deren Übermittlung wegen der vorzunehmenden notariellen Beglaubigung verzögern würde, woraus das Bundesverwaltungsgericht unzutreffend geschlossen habe, dass diese Unterlagen nicht existierten und der Beschwerdeführer insofern die Unwahrheit gesagt habe.

Weiters verkenne das Bundesverwaltungsgericht die Rechtslage in einem wesentlichen Punkt, wenn es die Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers darauf stütze, dass er seine Homosexualität in Bangladesch ohne staatliche Verfolgung dreizehn Jahre lang habe ausleben können, obwohl der Beschwerdeführer angegeben habe, dass er seine Homosexualität nur im Verborgenen habe ausleben können.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, Gegenschrift hat es keine erstattet.

II. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

2. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat .

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

3. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

Das Bundesverwaltungsgericht geht auch im neuerlichen Rechtsgang ungeachtet der als **Verfahrensmängel festgestellten mangelhaften Ermittlungen des Sachverhaltes** erneut davon aus, dass der Beschwerdeführer in Bangladesch wegen seiner Homosexualität nicht strafrechtlich verfolgt werde und kommt darauf basierend erneut zum Ergebnis, dass eine asylrechtliche Verfolgung ausgeschlossen sei. Abgesehen davon, dass das Bundesverwaltungsgericht die Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers unsachlich (siehe Rz 9) und unverständlich begründet, hat es auch jegliche Ermittlungstätigkeit zur Echtheit und zum Inhalt vorgelegter schriftlicher Beweismittel unterlassen bzw dem Vorbringen, dass weitere Dokumente übermittelt werden, in willkürlicher Weise keine Bedeutung beigemessen.

Zum einen übergeht das Bundesverwaltungsgericht – **nach Aufhebung des zuvor ergangenen Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof abermals** – völlig den übersetzten Inhalt einer nach Verlassen des Herkunftslandes angeblich erstatteten Anzeige gegen den Beschwerdeführer wegen seiner (behaupteten) Homosexualität bei der Polizei. Zum andern hat es keine Übersetzung der in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen in Auftrag gegeben (vgl dazu VfGH 16.9.2013, [U784/2013](#), und auch VfGH 25.6.2014, [U433/2013](#)), die die strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers in seinem Herkunftsland nachweisen sollten. Auch die Angabe des Beschwerdeführers, dass weitere Dokumente zu seiner strafrechtlichen Verfolgung in Bangladesch nur deshalb noch nicht vorgelegt worden seien, weil sie erst von einem Notar in Bangladesch beglaubigt werden müssten, ignoriert das Bundesverwaltungsgericht mit dem Hinweis, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei und allfällige Kosten der Beschaffung weiterer Dokumente der im Länderbericht dargestellten Möglichkeit der Beschaffung jedweder Dokumente verschiedensten Inhaltes entspreche.

Damit hat es das Bundesverwaltungsgericht aber verabsäumt, in entscheidungswesentlichen Punkten ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren zu führen, weshalb das Erkenntnis schon deshalb mit Willkür behaftet ist.

Anzumerken bleibt, dass selbst die Annahme des Bundesverwaltungsgerichtes, dass der Beschwerdeführer in Bangladesch nicht strafrechtlich verfolgt werde, nicht schon zur Verneinung einer asylrechtlichen Verfolgung des Beschwerdeführers führt. Denn wie der Beschwerdeführer wiederholt angegeben hat, hat er seine sexuelle Neigung allein aus Furcht vor Verfolgung geheim gehalten. Für die Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals wie der sexuellen Orientierung kann – wie der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat – vom Betroffenen aber nicht verlangt werden, diese Ausrichtung geheim zu halten oder in Zurückhaltung zu leben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (siehe VfSlg [20.170/2017](#); VfGH 11.6.2019, [E291/2019](#) und 18.9.2014, [E910/2014](#)).

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander gemäß Art1 Abs1 BVG zur

Durchführung des Internationalen Abkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung verletzt worden.

2. Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20200922_20E00423_00/JFT_20200922_20E00423_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RAin Lorenz

Geschäftszahl: E3212/2020

Entscheidungsdatum: 29.11.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; keine Auseinandersetzung mit der Zugehörigkeit zur Gruppe der Rohingya; Unterlassung der Auseinandersetzung mit den abgedruckten Länderberichten; pauschale Hinweise ohne Deckung in Länderberichten; Auftrag an BVwG für das fortgesetzte Verfahren

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen von Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya mangels Auseinandersetzung mit den Länderberichten im Hinblick auf die Situation von Angehörigen dieser Volksgruppe

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der am 31. Dezember 1973 geborene Beschwerdeführer stellte am 19. Februar 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu seinen Fluchtgründen gab der Beschwerdeführer an, dass er gemeinsam mit seinen Familienangehörigen im Jahr 1992 von Myanmar nach Bangladesch geflohen sei. Im Jahr 2000 habe er eine Bengalin gegen den Willen ihrer Familie geheiratet. Am 5. Oktober 2013 sei um Mitternacht sein Schwager mit zehn bis zwölf Polizisten gekommen, sie hätten ihn geschlagen und mitgenommen. Zwei Tage lang hätten sie ihn misshandelt und ihm aufgetragen, er solle sich von seiner Ehefrau und den gemeinsamen Söhnen fernhalten. Dieses Ereignis sei der Grund für seine Flucht aus Bangladesch im November 2013 gewesen.

2. Mit Bescheid vom 7. Jänner 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist, und setzte eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.

3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 18. August 2020 als unbegründet ab.

3.1. Zunächst trifft das Bundesverwaltungsgericht ua folgende Feststellungen (ohne Hervorhebungen im Original):

"II.1.1. Zur Person des BF, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensumständen in Österreich:

Der volljährige BF ist in Myanmar geboren und als Flüchtling mit seinen Eltern und Geschwistern nach Bangladesch im Jahr 1992 eingereist. Der BF sieht sich als Rohingya und der sunnitischen Glaubensgemeinschaft zugehörig. Seine Identität kann nicht festgestellt werden.

Der BF gab an, dass er als Rikscha-Fahrer gearbeitet und seine Ehefrau aus Liebe geheiratet habe; diese sei Bengalin und habe ihre Familie kein Verständnis für diese Verbindung mit einem Rohingya gehabt. Der BF habe sie traditionell geheiratet und umfasse die Familie mittlerweile zwei Söhne. Seine Familie wohne in einem Slum nahe Chittagong. Er habe regelmäßig Kontakt zu seiner Familie und vermisse sie. Er würde sie gerne nach Österreich bringen. [...]

II.1.2. Zum Fluchtvorbringen des BF:

Festgestellt wird, dass der BF behauptet ein Rohingya zu sein und deshalb in Bangladesch nicht als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft akzeptiert werde.

Das BVwG geht davon aus, dass der BF tatsächlich der Gruppe der Rohingyas angehört.

Gegen den BF liegt weder eine Anzeige noch ein Gerichtsverfahren – weder in Bangladesch noch in Österreich [–] vor. Das BVwG geht davon aus, dass das 'Rohingya-Familienbuch', dokumentiert durch das Gutachten des Bundeskriminalamtes, verfälscht ist, nimmt aber auch die Einstellung des Verfahrens nach §223 StGB der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gegen den BF zur Kenntnis; letztlich sind die Verfälschungen im 'Familienbuch' nicht für die vorliegende Entscheidung relevant.

Der BF ist im Jahr 2013 aus Bangladesch ausgereist, weil sein Schwager (mit polizeilicher Unterstützung) gegen ihn vorgegangen sei; die Familie der Ehefrau des BF habe nicht akzeptiert, dass diese, als Bengalin, einen Rohingya, (traditionell) geheiratet hat. Die Ausreise erfolgte jedoch erst einen Monat nach diesem Vorfall.

Jedenfalls besteht seit längerer Zeit kein Kontakt zwischen der Ehefrau des BF und ihrer Familie. Eine aktuelle oder konkrete 'Verfolgung' aus diesem Grund liegt jedenfalls nicht vor.

Ein weiteres substantiiertes Fluchtvorbringen wurde nicht erstattet. [...]"

3.2. Beweiswürdigend hält das Bundesverwaltungsgericht dazu auszugsweise fest (ohne Hervorhebungen im Original):

"Die Identität, auch nicht die behauptete Zugehörigkeit zu den Rohingya, konnte mangels Vorlage unbedenklicher und unverfälschter Dokumente nicht festgestellt werden, das BVwG geht jedoch in der Beurteilung des Falles davon aus, dass die Eltern des BF mit ihren drei Kindern, darunter der BF, als Flüchtlinge von Myanmar nach Bangladesch gekommen sind. [...]"

II.2.2. Dem Fluchtvorbringen des BF, aufgrund seiner behaupteten Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer besonderen persönlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein, sprach bereits das BFA die Glaubhaftigkeit ab. Diese Beurteilung ist nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch das

Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis nicht zu beanstanden, das konkrete Fluchtvorbringen des BF ist unter Berücksichtigung der folgenden Erwägungen jedenfalls als nicht glaubhaft zu bewerten. [...]

Es ist dem BF nicht gelungen, eine persönliche, individuelle Verfolgung allein und ausschließlich auf Grund der Tatsache, dass er der Volksgruppe der Rohingyas zugehörig sei, glaubhaft zu machen. Zwar mag es den Tatsachen entsprechen, dass die Familie der Ehefrau nicht einverstanden war mit der (traditionellen) Verehelichung mit einem wenig gebildeten, von der sozialen Stellung wenig geachteten sowie in einem Slum wohnenden Rohingya, aber ist dies für sich genommen noch kein ausreichender Fluchtgrund. Eine darüber hinaus gehende Verfolgung, welche seine Person betreffe, hat der BF nicht ausgeführt oder behauptet. Die Stellung des BF auch innerhalb der Volksgruppe der Rohingyas war nicht herausragend, sodass auf Grund dieser Stellung eine besondere Verfolgung des BF hervorgekommen wäre. Die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe ist jedoch für sich allein genommen noch kein Asylgrund (VwGH 23.05.1995, 94/20/0816), es bedarf einer individuellen Verfolgung. Eine derartige Verfolgung konnte der BF auch in der Verhandlung vor dem BVwG nicht darlegen.

Eine derartige Verfolgung bzw (sowohl subjektive als auch objektive) Furcht vor einer Verfolgung ist deshalb unglaubwürdig, weil der BF im Rahmen der Verhandlung vor dem BVwG zugeben musste, dass zwar die Familie seiner Ehefrau nicht mit ihrer Heirat einverstanden war, jedoch der Kontakt zwischen seiner Ehefrau und ihrer ursprünglichen Familie offensichtlich schon seit längerem nicht mehr besteht und mittlerweile ein derartiger Kontakt auch wechselseitig gar nicht mehr gesucht oder angestrebt wird. Es ist festzuhalten, dass die Familie der Ehefrau des BF mit dieser die Familienbande gebrochen hat und umgekehrt. Ein weitergehender Vorfall [-] nach dem im Jahr 2013 [-] ist nicht wahrnehmbar.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen vermochte der BF im Ergebnis vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht glaubhaft darzulegen, dass die von ihm vorgebrachten Auseinandersetzungen tatsächlich so stattgefunden haben und der BF einer unmittelbaren persönlichen Verfolgungsgefährdung – ausschließlich [-] wegen der Abstammung von Rohingyas – sei es durch die Polizei oder durch Privatpersonen – ausgesetzt gewesen sei.

Im Ergebnis ist dem BF hinsichtlich seines auf Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe bezogenes Fluchtvorbringens bereits auf Grund der oben aufgezeigten Gründe die Glaubwürdigkeit abzusprechen. In einer Gesamtschau der Ausführungen des BF zu seinen Fluchtgründen vermittelte dieser letztlich den Eindruck, eine Verfolgungsgefährdung seiner Person auf Grundlage eines in Bangladesch vorherrschenden Spannungsverhältnisses zu einer Minderheit konstruieren zu wollen. Die Motivation für ein derartiges Vorbringen liegt zweifelsohne in einer schwierigen wirtschaftlichen persönlichen Lage des BF begründet. Diese Beurteilung konnte allein auf Grund der vom BF vor dem BFA bzw dem Bundesverwaltungsgericht getätigten (letztlich im 'Fluchtgeschehen' wenig substantiierten und teilweise nicht plausiblen Angaben) im Rahmen der freien Beweiswürdigung vorgenommen werden. [...]"

3.3. In der rechtlichen Beurteilung führt das Bundesverwaltungsgericht sodann bezugnehmend auf die Beweiswürdigung auszugsweise weiter aus (ohne Hervorhebungen im Original):

"Auch wenn dem Vorbringen des BF, in Bangladesch aufgrund einer Zugehörigkeit zu den Rohingyas – wobei der BF bereits in Bangladesch geboren wurde [-] seiner Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch die inländischen Behörden ausgesetzt zu sein, die Glaubhaftigkeit abgesprochen wurde, ist der Vollständigkeit halber – wie oben bereits ausgeführt – dennoch darauf hinzuweisen, dass auf Grundlage der getroffenen Länderfeststellungen – auch wenn das politische und rechtsstaatliche System Bangladeschs nicht mitteleuropäischen Standards entspricht – in Bangladesch nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates oder einer flächendeckenden

Inhaftierung oder Benachteiligung von Rohingyas (lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit) auszugehen ist. Es wäre deshalb dem BF auch möglich innerhalb von Bangladesch in andere Landesteile auszuweichen, falls er tatsächlich an seinem bisherigen Aufenthaltsort einer persönlichen Gefährdung ausgesetzt wäre. [...]"

4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich das Bundesverwaltungsgericht bei der Beurteilung der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu der Volksgruppe der Rohingya mehrfach widerspreche. Diesbezüglich brachte der Beschwerdeführer zudem erneut vor, dass ihm als Rohingya Verfolgung in Bangladesch bzw im Falle einer Abschiebung in Myanmar drohe, wobei dieses Vorbringen auch mit den Länderberichten im Einklang stünde.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet:

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hiefür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst fest, "dass der BF tatsächlich der Gruppe der Rohingya angehört" und gibt in seinem Erkenntnis folgende Länderfeststellungen wieder:

"In Bangladesch halten sich bis zu einer Million Flüchtlinge aus der Volksgruppe der Rohingya auf [...]. Etwa 270.000 von ihnen leben in den Dörfern und Städten um Cox's Bazar, seit sie ab den 1990er-Jahren aus Myanmar geflüchtet sind [...]. Die Regierung gewährt den Rohingya u. a. mangels Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention kein Asyl und stuft sie als illegale Wirtschaftsflüchtlinge ein [...]. Von ihnen leben 33.000 in den zwei offiziellen Flüchtlingslagern Kutupalong und Nqayapara als registrierte, offizielle Flüchtlinge. Zusätzlich befanden sich bereits vor der Flüchtlingswelle 2017 mindestens 200.000 in den Dörfern und Städten um Cox's Bazar, denen die Regierung — u. a. mangels Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention — kein Asyl gewährt, und die daher als illegale Wirtschaftsflüchtlinge gelten. 63.000 leben bei Gastfamilien [...]. Die überwiegende Mehrheit der Rohingya verfügt über keinen offiziellen Flüchtlingsstatus und leidet unter einem völligen Mangel an Zugang zu medizinischer Versorgung, Beschäftigung und Bildung und ist erheblichen Schikanen ausgesetzt [...]. 2017 setzte eine neue Flüchtlingswelle der Rohingya-Minderheit von Myanmar Richtung Bangladesch ein [...], die mit ca. 700.000 Ankünften bis zum Jahresende 2017 eine humanitäre Krise auslöste [...]. Die Regierung Bangladeschs will eine dauerhafte Ansiedlung vermeiden [...]. Die Bedingungen in den Lagern verschlechterten sich, als die Regierung den Druck auf die Flüchtlinge erhöhte, nach Myanmar zurückzukehren. Im August 2019 begann Bangladesch zum zweiten Mal damit, Rückführungen von Flüchtlingen nach Myanmar einzuleiten. Dies wurde von den Flüchtlingen aus Sorge darüber, dass sie in Myanmar der gleichen Gewalt und Unterdrückung ausgesetzt sein würden, abgelehnt [...]. Aufgrund der bestehenden Gewalt und Menschenrechtsverletzungen gegen Rohingyas in Myanmar war eine sichere und freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland bisher nicht möglich [...]. Dennoch beharrt die Regierung von Bangladesch weiterhin darauf, dass die Lager nur vorübergehend seien und behinderte Verbesserungen der Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Unterkünfte und Bildung. Auch wurde der Zugang zu Internet und Online-Kommunikation für die Flüchtlinge in den Lagern eingeschränkt. Darüber hinaus wurde mit dem Bau von Zäunen um die Flüchtlingslager in Cox's Bazar begonnen. Diese Maßnahme, welche mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Lagers begründet wird, verstößt gegen die internationalen Menschenrechtsvorschriften [...]. Die Grundversorgung wird durch die bangladeschische Regierung sowie von UN-Organisationen und NGOs gesichert [...].

Die Regierung Bangladeschs drohte wiederholt damit, die Flüchtlinge auf die Insel Bhasan Char umzusiedeln, obwohl die Bewohnbarkeit der Insel ernsthaft infrage gestellt wurde [...].

Die Gefahr von Seuchen und Epidemien ist aufgrund der beengten Verhältnisse hoch. Es gibt nur unzureichend Möglichkeiten im Bildungsbereich und die Menschen leben in einem quasi rechtsfreien Raum. Vor allem Frauen und Kinder, die den Großteil der letzten Fluchtwelle ausmachen, befinden sich in großer Gefahr, ua sexueller und körperlicher Gewalt, Zwangsheirat, Kinderarbeit, Organ- und Menschenhandel zum Opfer zu fallen [...]. Die bangladeschische Stammbevölkerung fühlt sich in den Kernflüchtlingszonen durch die große Zahl von Rohingyas zunehmend be- und verdrängt (ua Sinken des lokalen Lohnniveaus), was nunmehr häufiger zu Repressalien durch die Bevölkerung — aber auch seitens bangladeschischer offizieller Stellen — führt und das allgemeine Klima verschlechtert [...]. Die Regierung kooperiert und unterstützt UNHCR und andere humanitäre Organisationen nur mangelhaft, nicht zu allen betroffenen, hilfeschenden Personen wird der Zugang gestattet [...]. UNHCR und das Welternährungsprogramm weisen weiters darauf hin, dass Unterernährung besonders bei Kindern in Flüchtlingslagern verbreitet ist [...].

[...]

Stand 2018 leben mehr als 6.000 unbegleitete oder verwaiste Kinder der Rohingya in Cox's Bazar, wo die Hilfsorganisation 'Save the Children' für 40.000 Kinder sichere Orte zur Verfügung stellt [...]. Im

Februar 2019 kündigte Österreichs (Anm. Ex-)Außenministerin Karin Kneissl im Zuge ihres Staatsbesuches in Bangladesch an, dass Österreich Bangladesch mit 500.000 Euro bei der Bewältigung des Rohingya-Flüchtlingsstroms aus Myanmar unterstützen werde [...]."

2.2. Der pauschale Hinweis in der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Erkenntnisses, dass von einer "flächendeckenden Inhaftierung oder Benachteiligung von Rohingyas (lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit) [nicht] auszugehen ist", findet daher keine Deckung in den aus den Länderberichten gewonnenen Feststellungen (vgl VfGH 25.2.2021, [E2687/2020](#)).

Das Bundesverwaltungsgericht unterlässt es damit bei seiner Prüfung, auf die von ihm selbst festgestellte Tatsache, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört, einzugehen und diese in Bezug zu der in den von ihm selbst wiedergegebenen Länderberichten gezeichneten kritischen Lage von Angehörigen dieser Volksgruppe zu setzen. Das Bundesverwaltungsgericht wird sich im fortgesetzten Verfahren daher nicht nur mit der Frage zu befassen haben, inwieweit dem Beschwerdeführer eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat (vgl zur Asylrelevanz von Gruppenverfolgungen im Allgemeinen zuletzt VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407 und VfGH 25.2.2021, [E2687/2020](#) jeweils mwN).

2.3. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher die angefochtene Entscheidung mit Willkür belastet, weshalb das Erkenntnis schon aus diesem Grund aufzuheben ist.

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/vfgh/JFT_20211129_20E03212_00/JFT_20211129_20E03212_00.pdf

Rechtsvertretung: RAin Huemer-Stolzenburg

Geschäftszahl: E2687/2020

Entscheidungsdatum: 25.02.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; widersprüchliche Feststellungen; mangelhafte Auseinandersetzung mit Länderberichten; für Höchstgericht nicht erkennbar, welche Feststellungen getroffen wurden; Feststellungen und Beweiswürdigung teils im Konjunktiv verfasst, daher für Höchstgericht nicht erkennbar, was BVwG für glaubhaft erachtet; derart mangelhaft, dass sich Entscheidung einer Überprüfung durch das Höchstgericht entzieht; begründungslose Entscheidung; Willkür

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen von Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya; widersprüchliche Feststellungen und mangelhafte Auseinandersetzung mit den Länderfeststellungen zu Bangladesch

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer, ein Angehöriger des sunnitischen Glaubens und der Volksgruppe der Rohingya, wurde in Myanmar geboren und ist im Alter von sieben Jahren mit seinen Eltern nach Bangladesch geflüchtet, wo sie als Staatenlose aufgenommen wurden. Am 27. Dezember 2016 stellte der Beschwerdeführer in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Mit Bescheid vom 6. August 2018 (in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 27. September 2018) wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) den Antrag auf internationalen Schutz ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte die Zulässigkeit der Abschiebung nach Bangladesch fest und setzte eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.

3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 25. Juni 2020 als unbegründet ab. Zunächst trifft das Gericht unter anderem folgende Feststellungen:

"II.1.1. Zur Person des BF, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensumständen in Österreich:

Der volljährige BF ist in Myanmar geboren, vermutlich am 05.07.1994, und reiste er mit seiner Familie im Jahr 2001 nach Bangladesch. Er ist ein Rohingya und der sunnitischen Glaubensgemeinschaft zugehörig. Seine Muttersprache ist nach seinen Angaben Bengali/Rohingya/Akyab/Chittagonian-Bengali. Seine Identität kann nicht festgestellt werden.

Der BF hat seine Familie im Alter von ca zwölf Jahren verlassen und ist letztlich in der Stadt Sylhet einem Iman begegnet, der ihn aufgenommen hat, ihm Arbeit und Unterricht vermittelte. Zuletzt arbeitete der BF als (Hilfskraft für einen) 'Installateur' in Zement und Holz in Bangladesch.

Der BF hat im Laufe seines Lebens den Anschluss zu seiner Familie verloren.

[...]

II.1.2. Zum Fluchtvorbringen des BF:

Festgestellt wird, dass der BF behauptet ein Rohingya zu sein und deshalb in Bangladesch nicht als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft akzeptiert werde.

Gegen den BF liegt weder eine Anzeige noch ein Gerichtsverfahren vor.

Ein weiteres Fluchtvorbringen wurde nicht erstattet.

Nicht festgestellt werden kann eine konkrete persönliche Verfolgung des BF in Bangladesch. Der BF hat in seinem Herkunftsstaat keine gegen seine Person gerichtete konkrete persönliche Verfolgung dargelegt, sondern immer lediglich die allgemeine Situation der Menschen, welche als Rohingya in Bangladesch leben.

Nicht festgestellt werden kann, dass der BF tatsächlich ein Rohingya ist. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der BF von bengalischen Behörden gesucht wird beziehungsweise dass ein aufrechter Haftbefehl gegen ihn besteht.

Es wird festgestellt, dass im Falle einer Rückkehr der BF keiner unmittelbaren staatlichen Bedrohung ausgesetzt ist.

[...]" (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Das Heimatland des Beschwerdeführers sei nicht Bangladesch sondern Myanmar. Auch wenn er nach Bangladesch abgeschoben werden würde, habe er dort keinen Anspruch auf einen Verbleib und würde wiederum nach Myanmar abgeschoben werden. Der Beschwerdeführer werde auf Grund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas verfolgt und würde bei einer Rückkehr der Gefahr ausgesetzt

sein, misshandelt und geschlagen zu werden. Seine dargestellten Fluchtgründe seien asylrelevant, in sich schlüssig und nachvollziehbar und würden auch mit den Länderberichten in Einklang stehen.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber Abstand genommen.

II. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Solche Fehler sind dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass der Beschwerdeführer "ein Rohingya und der sunnitischen Glaubensgemeinschaft zugehörig [ist]". Im Widerspruch dazu führt das Gericht betreffend das Fluchtvorbringen aus, dass "[n]icht festgestellt werden kann, dass der BF tatsächlich ein Rohingya ist". Auf Grund dieser Widersprüchlichkeit ist für den Verfassungsgerichtshof nicht ersichtlich, welche Feststellungen das Gericht seiner Beweiswürdigung und sodann der rechtlichen Beurteilung zugrunde legt.

Hinzukommt, dass das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen bzw die Beweiswürdigung zum Teil im Konjunktiv trifft. Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, ob und welches Vorbringen vom Gericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer

Folge die Beurteilung desselben als unglaubwürdig stützt. Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich; **es ist begründungslos ergangen und folglich mit Willkür belastet** (vgl VfGH 13.12.2017, [E940/2017](#); 8.6.2020, [E3911/2019](#) mwN).

2.2. **Außerdem hat es das Bundesverwaltungsgericht unterlassen, sich mit den beigezogenen – und im Erkenntnis abgedruckten – Länderfeststellungen,** insbesondere hinsichtlich der Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya **auseinanderzusetzen.** Aus diesen geht unter anderem hervor, dass "[d]ie überwiegende Mehrheit der Rohingya [...] über keinen offiziellen Flüchtlingsstatus [verfügt] und [...] unter einem völligen Mangel an Zugang zu medizinischer Versorgung, Beschäftigung und Bildung [leidet] und [...] erheblichen Schikanen ausgesetzt [ist] (FH 2020). [...] Die Regierung Bangladeschs will eine dauerhafte Ansiedlung vermeiden (AA 27.7.2019). Die Bedingungen in den Lagern verschlechterten sich, als die Regierung den Druck auf die Flüchtlinge erhöhte, nach Myanmar zurückzukehren. [...] Dennoch beharrt die Regierung von Bangladesch weiterhin darauf, dass die Lager nur vorübergehend seien und behinderte Verbesserungen der Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Unterkünfte und Bildung. Auch wurde der Zugang zu Internet und Online-Kommunikation für die Flüchtlinge in den Lagern eingeschränkt. Darüber hinaus wurde mit dem Bau von Zäunen um die Flüchtlingslager in Cox's Bazar begonnen. Diese Maßnahme, welche mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Lagers begründet wird, verstößt gegen die internationalen Menschenrechtsvorschriften (HRW 14.1.2020). Die Grundversorgung wird durch die bangladeschische Regierung sowie von UN-Organisationen und NGOs gesichert (AA 27.7.2019). Die Regierung Bangladeschs drohte wiederholt damit, die Flüchtlinge auf die Insel Bhasan Char umzusiedeln, obwohl die Bewohnbarkeit der Insel ernsthaft infrage gestellt wurde (HRW 14.1.2020; vgl TS 21.10.2019, HRW 14.3.2019). Die Gefahr von Seuchen und Epidemien ist aufgrund der beengten Verhältnisse hoch. Es gibt nur unzureichend Möglichkeiten im Bildungsbereich und die Menschen leben in einem quasi rechtsfreien Raum. [...] Die bangladeschische Stammbevölkerung fühlt sich in den Kernflüchtlingszonen durch die große Zahl von Rohingyas zunehmend be- und verdrängt (ua Sinken des lokalen Lohnniveaus), was nunmehr häufiger zu Repressalien durch die Bevölkerung – aber auch seitens bangladeschischer offizieller Stellen – führt und das allgemeine Klima verschlechtert (ÖB 8.2019). Die Regierung kooperiert und unterstützt UNHCR und andere humanitäre Organisationen nur mangelhaft, nicht zu allen betroffenen, hilfeschuchenden Personen wird der Zugang gestattet (ÖB 8.2019). UNHCR und das Welternährungsprogramm weisen weiters darauf hin, dass Unterernährung besonders bei Kindern in Flüchtlingslagern verbreitet ist (ÖB 8.2019; vgl STC 22.8.2018)." Der pauschale Hinweis, dass von einer "flächendeckenden Inhaftierung oder Benachteiligung von Rohingyas (lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit) [nicht] auszugehen ist" findet daher keine Deckung in den aus den Länderberichten gewonnen Feststellungen (vgl VfGH 26.6.2019, [E5061/2018](#) ua). Das Bundesverwaltungsgericht wird sich im fortgesetzten Verfahren daher nicht nur mit der Frage zu befassen haben, inwieweit dem Beschwerdeführer eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat (vgl zur Asylrelevanz von Gruppenverfolgungen im Allgemeinen zuletzt VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407 mit Verweis ua auf VwGH 29.4.2015, Ra 2014/20/0151; VfGH 23.2.2021, [E3215/2020](#)).

3. **Das Bundesverwaltungsgericht hat daher die angefochtene Entscheidung mit Willkür belastet, weshalb das Erkenntnis schon aus diesem Grund aufzuheben war.**

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

2. Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.
3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20210225_20E02687_00/JFT_20210225_20E02687_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RA Schiffner

Geschäftszahl: E226/2021

Entscheidungsdatum: 08.06.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; neunjähriger Aufenthalt; mangelhafte Rückkehrentscheidung; fehlerhafte Interessenabwägung bei Art 8 EMRK-Prüfung; Außerachtlassung höchstgerichtlicher Rechtsprechung;

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Bestätigung einer Rückkehrentscheidung betreffend den Antrag auf internationalen Schutz eines Staatsangehörigen von Bangladesch, mangelnde Auseinandersetzung mit der neunjährigen (dem Beschwerdeführer nicht zuzurechnenden) Verfahrensdauer bei der Interessenabwägung

Spruch

I. 1. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit seine Beschwerde gegen die erlassene Rückkehrentscheidung, den Ausspruch, dass die Ausweisung nach Bangladesch zulässig ist und die vier-zehntägige Frist zur Ausreise, abgewiesen wurde, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art8 EMRK verletzt worden.

Das Erkenntnis wird insoweit aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer stellte am 29. Dezember 2011 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15. Februar 2012 wurde dieser Antrag abgewiesen. Dieser Bescheid wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. März 2016, W152 1424958-1, aufgehoben und die Sache an das (mittlerweile zuständige) Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) zurückverwiesen. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass keine Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes stattgefunden habe, zudem hätte es im Hinblick auf einzelne Vorbringen auch Erhebungen vor Ort unter allfälliger Beiziehung eines Vertrauensanwaltes bedurft.

2. Mit Bescheid des BFA vom 5. November 2016 wurde der Antrag auf internationalen Schutz vom 29. Dezember 2011 und der Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch abgewiesen, kein Aufenthaltstitel gemäß §57 AsylG erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist und eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen festgesetzt. Dieser Bescheid wurde

mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. September 2017, L525 1424958-2/13E, aufgehoben und die Sache an das BFA zurückverwiesen. Zusammengefasst wurde ausgeführt, dass das BFA keine Ermittlungen vor Ort durchgeführt habe, obwohl die Länderfeststellungen dies in einzelnen Punkten nahegelegt hätten und es daher Erhebungen vor Ort unter Beiziehung eines Vertrauensanwaltes bedurft hätte. Das BFA habe jegliche durch das Bundesverwaltungsgericht aufgetragenen Schritte unterlassen.

3. Mit Bescheid des BFA vom 9. April 2018 wurde der Antrag auf internationalen Schutz vom 29. Dezember 2011 und der Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch abgewiesen, kein Aufenthaltstitel gemäß §57 AsylG erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist und eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen festgesetzt.

4. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit vorliegendem Erkenntnis vom 14. Dezember 2020 ab. Zur Abweisung der Beschwerde gegen die erlassene Rückkehrentscheidung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Rückkehrentscheidung in das Privatleben des Beschwerdeführers eingreife. Dieses werde jedoch ungeachtet der Dauer seines Aufenthaltes dadurch relativiert, dass der Aufenthalt bloß auf Grund der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber rechtmäßig war. Der Beschwerdeführer hätte sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein müssen.

4.1. Das Bundesverwaltungsgericht führt weiter aus, dass insbesondere allfällige eingegangene Bindungen nicht schwer wiegen würden, zumal der Beschwerdeführer drei abschlägige erstinstanzliche Asylentscheidungen erhalten habe und schon von daher niemals darauf vertrauen durfte, dass sein Aufenthalt jemals ein dauerhafter sein werde. Daran würden auch die guten Deutschkenntnisse und die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers nichts ändern, weil diese in Relation zum Aufenthalt gesehen werden müssten.

4.2. Der Beschwerdeführer habe den größten Teil seines Lebens in Bangladesch verbracht und durchaus starke familiäre Anknüpfungspunkte in seinem Herkunftsstaat, etwa seine Mutter sowie zahlreiche andere nähere Verwandte. Es sei daher davon auszugehen, dass der Grad an Integration im Bundesgebiet gerade noch nicht in einer Weise fortgeschritten sei, dass bei einer Abwägung die Rückkehrentscheidung unzulässig wäre. Die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Hilfskoch stelle überdies keine relevante Integration am Arbeitsmarkt dar. Damit sei die Schutzwürdigkeit seines Privat- und Familienlebens in Österreich auf Grund des Umstandes, dass er seinen Aufenthalt nur auf einen im Ergebnis nicht berechtigten Asylantrag gestützt habe, nur in geringem Maße gegeben. Im Hinblick auf den Umstand, dass der erwachsene Beschwerdeführer einen großen Teil seines Lebens im Herkunftsstaat verbracht und er nach wie vor Familienangehörige dort habe und seine Integration im Bundesgebiet durchschnittlich sei, sei davon auszugehen, dass er mit den Gegebenheiten im Bundesgebiet nicht derart verwurzelt und seiner Heimat entwurzelt ist, dass ihm eine Rückkehr auch unter Berücksichtigung seiner Erkrankungen nicht mehr zugemutet werden könne.

4.3. Im Hinblick auf die Umstände, dass der Beschwerdeführer über Deutschkenntnisse verfüge, nicht in die Grundversorgung einbezogen und Mitglied in einem Schachklub, des Roten Kreuzes und der Kinderhilfe sei, verweist das Bundesverwaltungsgericht auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, in denen trotz langjährigem Aufenthalt und dem Vorliegen von Integrationsritten die Zulässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bejaht worden sei.

5. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungs-gesetzlich gewährleisteten Rechten und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. In der Beschwerde wird unter anderem vorgebracht, dass das Bundesverwaltungsgericht wesentliche Umstände der

Fluchtgründe und die in den vergangenen neun Jahren erfolgten Integrationsschritte des Beschwerdeführers nicht hinreichend ermittelt und berücksichtigt habe.

6. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber Abstand genommen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

1. Ein Eingriff in das durch Art8 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende verwaltungsgerichtliche Entscheidung ohne jede Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art8 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn das Verwaltungsgericht bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet hat; ein solcher Fall liegt nur vor, wenn das Verwaltungsgericht einen so schweren Fehler begangen hat, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn es der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen verfassungswidrigen, insbesondere einen dem Art8 Abs1 EMRK widersprechenden und durch Art8 Abs2 EMRK nicht gedeckten Inhalt unterstellt hat (vgl VfSlg [11.638/1988](#), [15.051/1997](#), [15.400/1999](#), [16.657/2002](#)).

1.1. Dem Bundesverwaltungsgericht ist bei der gemäß Art8 Abs2 EMRK gebotenen Abwägung ein solcher in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen:

1.2. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholten ist, über gute Deutschkenntnisse verfügt und als Hilfskoch arbeitet und somit seinen Unterhalt erwirtschaftet. Der Beschwerdeführer habe im Bundesgebiet zahlreiche Freunde und sei Mitglied in einem Schachklub, beim Roten Kreuz und bei der Kinderhilfe.

1.3. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Beschwerdeführer im Bundesgebiet über keine Familienangehörigen verfüge, somit lediglich ein Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers durch die aufenthaltsbeendende Maßnahme in Frage komme. Die Dauer des durchgehenden Aufenthaltes des Beschwerdeführers im Bundesgebiet seit Dezember 2011 werde dadurch relativiert, dass der Aufenthalt bloß auf Grund der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber rechtmäßig war. Dies müsse dem Beschwerdeführer bewusst gewesen sein, weshalb allfällige eingegangene Bindungen nicht schwer wiegen, zumal er drei abschlägige erstinstanzliche Asylentscheidungen erhalten habe und schon von daher niemals darauf vertrauen durfte, dass sein Aufenthalt jemals ein dauerhafter sein werde.

1.4. Auch die guten Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers seien in Relation zum Aufenthalt zu sehen. Der Beschwerdeführer habe den größten Teil seines Lebens in Bangladesch verbracht und familiäre Anknüpfungspunkte nach Bangladesch, etwa seine Mutter sowie zahlreiche andere nähere Verwandte. Es sei daher davon auszugehen, dass der Grad an Integration im Bundesgebiet gerade noch nicht in einer Weise fortgeschritten ist, dass bei einer Abwägung die Rückkehrentscheidung betreffend den Beschwerdeführer unzulässig wäre. Die Tätigkeit als Hilfskoch würde überdies keine relevante Integration am Arbeitsmarkt darstellen. Im Ergebnis sei daher die Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers in Österreich auf Grund des Umstandes, dass er seinen Aufenthalt nur auf einen im Ergebnis nicht berechtigten Asylantrag gestützt habe, nur in geringem Maße gegeben.

1.5. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Begründung nicht auf die Tatsache ein, dass die lange Aufenthaltsdauer nicht dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist. Wie sich aus dem

vorliegenden Erkenntnis zum Gang des Verfahrens ergibt, wurden zwei Bescheide des Bundesasylamts bzw des BFA vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben und jeweils zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht lässt dabei außer Betracht, dass die konkrete Verfahrenskonstellation nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gewisse Erwartungen beim Beschwerdeführer weckt, die bei seiner Abwägung zu berücksichtigen sind. Wie sich aus der im Erkenntnis enthaltenen Darstellung der vorangegangenen Verfahren ergibt, trifft den Beschwerdeführer an der langen Verfahrensdauer kein Verschulden. Aus den Entscheidungsbegründungen der Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. März 2016 und vom 4. September 2017 geht hervor, dass die Verfahrensverzögerung vielmehr durch das rechtswidrige Handeln der Behörde verursacht wurde. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt es in der Verantwortung des Staates, die Voraussetzungen zu schaffen, um Verfahren so effizient führen zu können, dass nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung – ohne Vorliegen außergewöhnlich komplexer Rechtsfragen und ohne, dass dem Beschwerdeführer die lange Dauer des Asylverfahrens anzulasten wäre – wie hier insgesamt neun Jahre vergehen (vgl VfGH 21.9.2020, [E4656/2019](#); VfGH 25.2.2020, [E4087/2019](#); VfGH 19.9.2014, [U2377/2012](#); VfSlg [19.203/2010](#)). Es musste daher der Umstand, dass nach der behördlichen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers am 29. Dezember 2011 bis zur Erlassung der angefochtenen Entscheidung am 14. Dezember 2020 etwa neun Jahre vergangen sind, den Beschwerdeführer nicht dazu veranlassen, von einem unsicheren Aufenthaltsstatus auszugehen; vielmehr durfte die lange Verfahrensdauer – und insbesondere die Aufhebung von zwei negativen Entscheidungen – die Erwartung wecken, dass nicht zwangsläufig mit einer abweisenden Entscheidung zu rechnen sei (vgl VfGH 25.2.2020, [E4087/2019](#); VfGH 19.9.2014, [U2377/2012](#)).

1.6. Ob das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers gegenüber allfälligen öffentlichen Interessen an der Beendigung seines Aufenthalts überwiegt, wird im fortgesetzten Verfahren im Rahmen einer entsprechend differenzierenden Gesamtbeurteilung abzuwägen und zu begründen sein.

2. Hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten und des Status des subsidiär Schutzberechtigten wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt: Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144 Abs2 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind. Die Beschwerde rügt die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Die gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit seine Beschwerde gegen die erlassene Rückkehrentscheidung, den Ausspruch, dass die Ausweisung nach Bangladesch zulässig ist und die vierzehntägige Frist zur Ausreise, abgewiesen wurde, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher insoweit aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20210608_21E00226_00/JFT_20210608_21E00226_00.pdf

Rechtsvertretung: RAin Scheed

Geschäftszahl: E1045/2020

Entscheidungsdatum: 18.06.2020

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; politische Verfolgung; mangelhafte Beweiswürdigung; Aktenwidrigkeit, Abgehen vom Akteninhalt; keine tragfähigen Begründungen; Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit; keine schlüssige Herleitung von Verfahrensergebnissen; Behauptungen des Gerichts decken sich nicht mit Niederschriften; Willkür

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen Staatsangehörigen von Bangladesch; mangelhafte Beweiswürdigung zur behaupteten Verfolgung aus politischen Gründen

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art I Abs 1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Bangladesch, stellte am 20. Februar 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dabei gab er an, dass er auf Grund seiner Mitgliedschaft in der Bangladesh Nationalist Party (im Folgenden: BNP) und seiner Tätigkeit für die BNP vor und kurz nach den Parlamentswahlen im Jahr 2014 von Anhängern der Regierungspartei und der Polizei mehrfach und unter anderem auch mit dem Tod bedroht worden sei und ihm im Falle der Rückkehr nach Bangladesch deswegen Verfolgung drohe.

Mit Bescheid vom 22. November 2017 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) den Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist. Ferner setzte es eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise.

2. Mit Erkenntnis vom 26. Februar 2020 wies das Bundesverwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit der Maßgabe, dass die Frist zur

freiwilligen Ausreise bis zum 3. Mai 2020 gehemmt ist, als unbegründet ab. Begründend führt das Bundesverwaltungsgericht insbesondere aus:

Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, eine besondere Stellung innerhalb der BNP glaubhaft darzulegen. Da der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben keine "Votar Card" besitze, sei es sogar fraglich, ob er überhaupt Mitglied, geschweige denn Funktionär einer Partei sei. Es erscheine daher wenig plausibel, dass ein junger Mann, der keine höhere politische Funktion in der BNP innegehabt habe und in dieser Hinsicht auch kein Oppositionsführer oder Funktionär im Sinne der Länderfeststellungen sei, tatsächlich verfolgt oder bedroht werden sollte.

Selbst wenn man aber davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer politisch aktiv gewesen sei und Vorträge für die Partei gehalten habe, sei auf Grund der unglaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers nicht von einer Verfolgung auszugehen. So sei etwa die politische Verfolgung durch Polizisten nicht glaubwürdig, da die Schilderungen zu diesem Vorfall vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht zu stark voneinander abgewichen wären und widersprüchlich seien. Vor dem Bundesverwaltungsgericht habe er angegeben, dass er die Polizeistation freiwillig betreten habe, um eine Anzeige zu machen. Vor dem Bundesamt habe er hingegen behauptet, dass er auf die Polizeistation gebracht worden sei. Außerdem seien die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers auffallend kurz und oberflächlich gewesen. Da der Beschwerdeführer die wenigen geschilderten Details in den beiden Einvernahmen vor dem Bundesamt exakt gleich erzählt habe, entstehe zudem der Eindruck, dass er diese Erzählung auswendig gelernt habe. Dem Beschwerdeführer sei es daher im Ergebnis nicht gelungen, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete Bedrohungssituation für seine Person glaubhaft zu machen.

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber Abstand genommen.

II. Erwägungen

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist. Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerspricht eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Ein derartiger, in die Verfassungssphäre reichender Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht führt zunächst aus, dass es wenig plausibel erscheine, dass ein junger Mann, der "keine höhere politische Funktion in der BNP innegehabt hat – und in dieser Hinsicht auch kein Oppositionsführer oder Funktionär im Sinne der Länderfeststellungen – ist", verfolgt und bedroht werden sollte. Es geht also offensichtlich davon aus, dass nur eine höhere politische Funktion eine Verfolgungsgefahr begründen kann. Auf Grund der vom Beschwerdeführer vor dem Bundesamt getätigten Aussagen verneint das Bundesverwaltungsgericht, dass dem Beschwerdeführer eine solche exponierte Stellung zugekommen sei, wobei es sogar in Frage stellt, ob der Beschwerdeführer "überhaupt Mitglied" gewesen sei, da er keine "Votar Card" besitze. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er als "Werbesekretär" für die BNP aktiv gewesen sei und Vorträge gehalten habe, würdigt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang nicht.

2.2. Für den Verfassungsgerichtshof ist nicht nachvollziehbar, wieso das Bundesverwaltungsgericht vor dem Hintergrund der in seiner Entscheidung wiedergegebenen Länderfeststellungen, die auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation (Gesamtaktualisierung: 11. März 2019; im Folgenden: Länderinformationsblatt) beruhen, für die grundsätzliche Möglichkeit einer politischen Verfolgung wesentlich auf eine höhere politische Position bzw Funktion abstellt. Aus den einschlägigen Länderberichten geht nicht hervor, dass, insbesondere mit Blick auf den fraglichen Zeitraum im Jahr 2014, nur Personen in höheren politischen Ämtern einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein können. So wird im Länderinformationsblatt im Kapitel "Sicherheitsbehörden" ausgeführt, dass es "Hinweise auf willkürliche Festnahmen durch die Polizeikräfte [...] sowie auf willkürliche Nutzung der gesetzlich erlaubten präventiven Festnahmen" gebe; weiters, dass die "Sicherheitskräfte [...] Personen weiterhin routinemäßig 'verschwinden'" ließen, wobei es sich bei den Opfern "zumeist um Anhänger der Opposition" handle. Folter und Misshandlungen seien "noch immer weit verbreitet"; die Behörden würden entsprechenden Anzeigen "nur selten" nachgehen und Betroffene würden "aus Angst vor Vergeltung in der Regel davon ab[sehen], Mitglieder der Sicherheitsbehörden wegen Menschenrechtsvergehen anzuzeigen, so dass diese straflos" blieben. Im Kapitel zur politischen "Opposition" wird berichtet, dass die Mitgliedschaft oder die Unterstützung einer Oppositionspartei zwar nicht per se zu einer Verfolgung durch die Regierung führe, allerdings habe die Regierung seit dem Wahlboykott Anfang 2014 viele Oppositionspolitiker – allein im Jänner 2015 7.000 Aktivisten – verhaften lassen, dabei sei "auch" vor hochrangigen Politikern nicht Halt gemacht worden. Wenn das Bundesverwaltungsgericht aus diesen Länderfeststellungen, wonach im beschwerdegegenständlich relevanten Zeitraum tausende Aktivisten und "auch" hochrangige Politiker verhaftet worden seien, den Schluss zieht, dass eine Verfolgungsgefahr ausschließlich für Personen in höheren politischen Ämtern bestehen könne, geht es – weil die angeführten Länderfeststellungen vielmehr den gegenteiligen Schluss nahelegen – leichtfertig vom Akteninhalt ab.

2.3. Sofern das Bundesverwaltungsgericht mit dem Verweis auf eine fehlende "Votar Card" eine Mitgliedschaft in oder eine Tätigkeit für die BNP überhaupt ausschließt, ist aus der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht erkennbar, was genau eine "Votar Card" ist und warum dieser die vom Bundesverwaltungsgericht zugeschriebene Bedeutung zukommt.

2.4. Da das Bundesverwaltungsgericht somit durch das Abstellen auf eine höhere politische Funktion bzw Tätigkeit als Voraussetzung einer Verfolgungsgefahr leichtfertig vom Akteninhalt abgegangen ist und sich ohne tragfähige Begründung mit der politischen Tätigkeit des Beschwerdeführers, die dieser als Verfolgungsgrund angibt, nicht näher auseinandergesetzt hat, hat es in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen und damit sein Erkenntnis mit Willkür belastet.

2.5. An diesem Ergebnis vermag auch die vom Bundesverwaltungsgericht angenommene Wahrunterstellung nichts zu ändern, wonach selbst bei Vorliegen einer entsprechenden politischen Tätigkeit auf Grund der Unglaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens nicht von einer politischen Verfolgung des Beschwerdeführers auszugehen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht stützt die Unglaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens wesentlich darauf, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zum vorgebrachten fluchtauslösenden Vorfall vor dem Bundesamt und vor dem Bundesverwaltungsgericht widersprüchlich seien. Wenn das Bundesverwaltungsgericht als entscheidungserheblichen Beleg dafür anführt, dass der Beschwerdeführer vor dem Bundesamt angegeben habe, dass er auf eine Polizeistation gebracht worden sei, in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht hingegen, dass er freiwillig das Polizeirevier betreten habe, **deckt sich diese Beweiswürdigung nicht mit den im Akt einliegenden Niederschriften.** Sowohl vor dem Bundesamt als auch vor dem Bundesverwaltungsgericht berichtete der Beschwerdeführer, dass er in Sirajdikhan gewesen und in der Folge unfreiwillig zu einer namentlich genannten Polizeistation nach Dhaka gebracht worden sei.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht weiters darauf abstellt, dass der Beschwerdeführer das Fluchtvorbringen mit nur wenigen Details vor dem Bundesamt exakt gleich erzählt habe, weshalb es naheliege, dass der Beschwerdeführer die Geschichte auswendig gelernt habe, **fehlt es auch diesbezüglich an einer schlüssigen Herleitung aus den Verfahrensergebnissen.** Weder hat der Beschwerdeführer in der ersten Einvernahme eines der beiden vom Bundesverwaltungsgericht als Beleg für das Auswendiglernen genannten Details erwähnt, noch ergibt sich ohne Weiteres, dass der Beschwerdeführer nur wenige, jeweils fast wortidentische Details genannt hat.

2.6. In seiner Alternativbegründung weicht das Bundesverwaltungsgericht also in wesentlichen Punkten und damit leichtfertig vom Inhalt der Akten ab. Auch auf diese Weise vermag es daher seine Entscheidung nicht willkürfrei zu begründen.

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20200618_20E01045_00/JFT_20200618_20E01045_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RA Lahner

Geschäftszahl: Ra 2020/14/0214

Entscheidungsdatum: 13.01.2022

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; krass mangelhafte Feststellungen, die die gesamte Entscheidung der Entziehung einer nachprüfenden Kontrolle durch die Höchstgerichte entziehen, weil Mindestformalanforderungen nicht erfüllt; Mangel an Klarheit und Übersichtlichkeit; Begründungsmangel; mangelnde nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Beweismitteln

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl, die Hofrätin Mag. Rossmeißel und den Hofrat Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Gnilsen, über die Revision des M S, vertreten durch Mag. Nadja Lorenz, Rechtsanwältin in 1070 Wien, Burggasse 116, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2020, W195 2205802-1/7E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger der Volksrepublik Bangladesch, stellte am 29. Juni 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Diesen Antrag begründete er im Wesentlichen damit, dass gegen ihn eine Beschwerde bei der Polizei eingebracht worden sei, nachdem man ihn bei homosexuellen Handlungen entdeckt habe, und er somit aufgrund seiner sexuellen Orientierung (auch) staatlich verfolgt werde.
- 2 Mit Bescheid vom 29. Juni 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz ab, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass seine Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei. Die Frist für die freiwillige Ausreise legte die Behörde mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest.
- 3 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde nach Durchführung einer Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.
- 4 Zu den Lebensumständen des Revisionswerbers in Österreich stellte das BVwG in diesem Erkenntnis u.a. fest, er sei hier „mit einem bengalischen Jungen zusammen“ und habe „behauptetermaßen“ mit mehreren verschiedenen Männern Geschlechtsverkehr.

- 5 Unter den Feststellungen zum Fluchtvorbringen des Revisionswerbers führte es zunächst aus, dass dieser sich „in Österreich als homosexueller Mensch geoutet“ habe. Weiters stellte es - u.a. mit der Formulierung „Festgestellt wird, dass der BF behauptet, ...“ - das Vorbringen des Revisionswerbers zu homosexuellen Erfahrungen im Herkunftsstaat, Gesprächen darüber mit seinen Eltern und Beleidigungen in seinem Heimatort fest.
- 6 In der Folge wurde festgestellt, dass „nach Aussage des BF“ am 10. März 2017 ein näher geschilderter Vorfall stattgefunden habe, bei dem der Revisionswerber mit seinem Freund in den Maschinenraum einer Bewässerungsanlage gewaltsam eingebrochen sei und dort vom Besitzer bei sexuellen Handlungen betreten worden sei. Dieser habe deswegen „eine G.D veranlasst“ (nach dem Akteninhalt offenbar gemeint: eine Anzeige bei der Polizei - führend zu einem Eintrag im „General Diary“ - erhoben). Der Revisionswerber sei zunächst mit seinem Freund zu dessen Familie geflohen und in der Folge - weil der Freund nach Saud-Arabien gehen habe wollen und eine Beziehung daher nicht aussichtsreich gewesen sei - schlepperunterstützt nach Europa gelangt.
- 7 „Zusammenfassend“ wurde schließlich festgestellt, dass der Revisionswerber am 10. März 2017 „nach eigenen Angaben“ einen Einbruch in den Maschinenraum einer Reisbewässerungsanlage mit vorsätzlicher Sachbeschädigung verübt habe und - als er vom Besitzer gestellt worden sei - geflohen sei.
- 8 Festgestellt wurde weiters, dass der Revisionswerber „ein behauptetes G.D.“ vom 25. Juni 2017 - in der der Vorfall vom 10. März 2017 geschildert werde - und ein weiteres „behauptetes G.D.“ vom 24. Mai 2017 (nach dem Akteninhalt: 2018) gegen den Vater des Revisionswerbers vorgelegt habe, in dem dieser vom Besitzer der Bewässerungsanlage angezeigt worden sei, weil die beiden wegen des Vorfalles vom 10. März 2017 eine Auseinandersetzung im Basar gehabt hätten.
- 9 Abschließend traf das BVwG eine Negativfeststellung dazu, dass der Revisionswerber im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland „aufgrund seiner behaupteten sexuellen Orientierung“ unmittelbaren Bedrohungen ausgesetzt wäre.
- 10 Zur maßgeblichen Lage in Bangladesch betreffend sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität (SOGI) stellte das BVwG u.a. Folgendes fest:
- „Homosexuelle Handlungen sind illegal und können nach § 377 des ‚Bangladesh Penal Code, 1860‘ (BPC) mit einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren, inklusive der Möglichkeit einer Geldstrafe bestraft werden (...). Gerichtsverfahren oder Verurteilungen von Homosexuellen sind allerdings nicht bekannt (...). Mitglieder der LGBTI
- Gemeinschaft (Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender und Intersex) berichteten, dass die Polizei das Gesetz als Vorwand benutzt, um LGBTI-Personen sowie feminine Männer unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, zu schikanieren (...).
- Homosexualität ist gesellschaftlich absolut verpönt und wird von den Betroffenen nicht offen gelebt. Wo Homosexuelle als solche erkannt werden, haben sie mit gesellschaftlicher Diskriminierung, in Einzelfällen auch mit Misshandlungen bis hin zum Mord zu rechnen (...). Jedes Jahr wird über dutzend Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet (...); diese bleiben meist straflos (...).“
- 11 Beweiswürdigend führte das BVwG aus, dass der Revisionswerber sein Fluchtvorbringen, „wegen seiner Homosexualität in Bangladesch verfolgt worden zu sein, und deshalb behördlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen zu sein,“ nicht glaubhaft machen habe können.

- 12 Es sei nicht glaubhaft, dass er in seiner Jugend eine Vorliebe für weibliche Kleidung und Kosmetikartikel entwickelt habe. Er sei in der Beschwerdeverhandlung vor dem BVwG zwar geschminkt mit Lippenstift und roten Fingernägeln an einer Hand erschienen, dies sei aber keinerlei Beweis für die sexuelle Orientierung eines Menschen, sondern erscheine als ein verkrampfter Versuch einer Inszenierung vor Gericht, um damit eine behauptete Homosexualität zu untermauern.
- 13 Hingegen werde die Aussage eines vom Revisionswerber namhaft gemachten Zeugen - mit näherer Begründung - durchaus als glaubwürdig angesehen. Das BVwG würdige dessen ernsthaften Zugang zur Wahrheitsfindung, indem es die Darstellung, dass der Revisionswerber sich in Österreich als homosexueller Mensch geoutet habe, als glaubwürdig ansehe.
- 14 Zum fluchtauslösenden Ereignis vom 10. März 2017 erwog das BVwG zusammengefasst, dass die Anzeigen („G.D.“) des Besitzers der Bewässerungsanlagen „durchaus“ allein auf die Tatsache zurückzuführen sein könnten, dass der Revisionswerber in den Maschinenraum eingebrochen sei. Dem Besitzer wäre kein Vorwurf zu machen, wenn er nicht wollte, dass jemand in den Maschinenraum, welcher zur notwendigen Bewässerung der Reisfelder vorhanden sei, einbreche, um sich dort mit seinem Freund sexuell zu vergnügen. Ein Einbruch und eine vorsätzliche Sachbeschädigung wären auch in Österreich strafbar, und die Anzeige eines derartigen Vorfalles sei keine asylrelevante Verfolgung. Dass der Besitzer des Maschinenraumes diese Straftat - samt Begleiterscheinungen - anzeige, sei verständlich, insbesondere wenn die Begründung für diese Straftat den Wunsch nach Ausführung homosexueller Handlungen beinhalte, welche der Besitzer offensichtlich nicht goutiere.
- 15 Ansonsten habe der Revisionswerber einen Zeitraum von insgesamt zumindest zehn Jahren geschildert, in denen er seine homosexuellen Neigungen in Bangladesch ausleben habe können, ohne einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein.
- 16 Abgesehen davon seien aus weiteren näher dargestellten Gründen auch die vom Revisionswerber im Verfahren getätigten Angaben betreffend seine Lebensumstände in Bangladesch (als homosexuell orientierter Mann) erheblich in Zweifel zu ziehen, womit im Ergebnis auch nicht festgestellt werden habe können, dass der Revisionswerber - wie von ihm als Kern seines Fluchtvorbringens vorgebracht - in Bangladesch ein Leben als heimlich homosexuell orientierter Mann geführt habe.
- 17 Im Ergebnis habe der Revisionswerber mit seinen Angaben den Eindruck erweckt, auf Grundlage der vorherrschenden - vom BVwG nicht verkannten, schwierigen - Situation für Homosexuelle in Bangladesch eine ihn individuell, konkret betreffende Verfolgungsgefährdung konstruieren zu wollen, insbesondere, weil er eine Straftat (vorsätzlicher Einbruch und Sachbeschädigung) begangen habe.
- 18 Auch die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen in Österreich könne eine homosexuelle Orientierung des Revisionswerbers allein für sich genommen nicht belegen. Allerdings sei dem Revisionswerber auf Grund der Aussage des von ihm namhaft gemachten Zeugen zuzugestehen, dass er sich in Österreich als homosexueller Mann geoutet habe.
- 19 Zur allgemeinen Lage im Herkunftsland hielt das BVwG in der Beweiswürdigung u.a. fest, dass es nicht verkenne, dass unter Berücksichtigung der diesbezüglich herangezogenen Berichte nicht ausgeschlossen werden könne, dass Homosexuelle in Bangladesch etwaigen Diskriminierungen ausgesetzt seien, und verwies zur (mangelnden) Asylrelevanz dieser Diskriminierungen auf seine rechtliche Beurteilung.
- 20 Zusammengefasst gehe das BVwG davon aus, dass der Revisionswerber sich einer Bestrafung wegen einer - nicht asylrelevanten - Straftat in Bangladesch zu entziehen versuche. Selbst unter

Zugrundelegung einer bestehenden Homosexualität des Revisionswerbers sei keine andere Entscheidung zu treffen, zumal keine konkrete strafrechtliche Gefährdung für Menschen dieser Ausrichtung im Herkunftsland bestehe, sondern lediglich eine mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz in manchen Bevölkerungsschichten. Dies gehe Hand in Hand mit den Ausführungen des Revisionswerbers, der von sich selbst behauptet habe, seit vielen Jahren diverse homosexuelle Beziehungen in Bangladesch geführt zu haben und dass eine solche sexuelle Orientierung auch - durch eine markante Fußbemalung - ohne Nachteile öffentlich gemacht werden könne.

- 21 In rechtlicher Hinsicht erwog das BVwG zur Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten, dass es dem Revisionswerber nicht gelungen sei, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete und asylrelevante Bedrohungssituation für seine Person glaubhaft zu machen. Seine Verfolgung resultiere allenfalls aus der Begehung einer vorsätzlichen Straftat („Einbruch“, Sachbeschädigung), die mit seiner behaupteten Homosexualität in keinem direkten Zusammenhang stehe.
- 22 „Der Vollständigkeit halber“ sei im Hinblick auf die Frage einer in Bangladesch für homosexuell orientierte Männer generell bestehenden Verfolgungsgefährdung auf die in der Judikatur aufgestellten Vorgaben betreffend die Asylrelevanz einer Kriminalisierung homosexueller Handlungen zu verweisen. Die diesbezügliche in den Länderfeststellungen dargestellte und vom Revisionswerber geschilderte Lage in Bangladesch erreiche - näher begründet - nicht die Intensität asylrechtlicher Verfolgung. Darüber hinaus sei Homosexualität in Bangladesch zwar verpönt und es komme in Einzelfällen auch zu Diskriminierungen und Misshandlungen. Dieses (gesellschaftliche) Diskriminierungspotential erreiche jedoch nicht ein Ausmaß, dass davon auszugehen wäre, dass bereits jeder in Bangladesch lebende homosexuell orientierte Mann mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung zu fürchten hätte.
- 23 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit näher begründet unter anderem vorbringt, das BVwG sei von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Begründungspflicht verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sowie zur notwendigen Auseinandersetzung mit vorgelegten Beweismitteln abgewichen.
- 24 Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Revision nach Einleitung des Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 25 Die Revision ist aus den von ihr genannten Gründen zulässig und begründet.
- 26 Vorweg ist festzuhalten, dass eine Verfolgung von Homosexuellen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die wiederum auf Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union Bezug nimmt, Asyl rechtfertigen kann. Es wurde auch bereits ausgesprochen, dass von einem Asylwerber nicht erwartet werden kann, seine Homosexualität im Herkunftsstaat geheim zu halten, um eine Verfolgung zu vermeiden (vgl. VwGH 23.2.2021, Ra 2020/18/0500, mwN auch aus der Judikatur des EuGH).
- 27 Gemäß § 29 Abs. 1 VwGVG sind die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes zu begründen. Diese Begründung hat, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, jenen Anforderungen zu entsprechen, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Demnach sind in der Begründung eines Erkenntnisses die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die für die Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen sowie die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung

zugrunde gelegten Sachverhalts, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte zudem (nur) dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben (vgl. VwGH 21.2.2019, Ra 2018/09/0031, mwN).

- 28 Für das Vorliegen einer ordnungsgemäß begründeten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist die bloße Zitierung von Beweisergebnissen - wie hier etwa in der Form der Feststellung von „Behauptungen“ des Revisionswerbers - weder erforderlich noch hinreichend. Lässt eine Entscheidung die Trennung der Begründungselemente in einer Weise vermissen, dass die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird, dann führt ein solcher Begründungsmangel zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung schon aus diesem Grund. Gleiches gilt, wenn eine solche maßgebliche Beeinträchtigung sonst in einem Mangel an Klarheit bzw. Übersichtlichkeit der Zusammenfassung iSd § 60 AVG gründet (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076).
- 29 Zur entscheidungsrelevanten Frage der Homosexualität des Revisionswerbers stellt das BVwG - wie oben dargestellt - einerseits dessen Outing „in Österreich“ fest, und dass er hier „mit einem bengalischen Jungen zusammen“ sei, geht aber letztlich nur von einer „behaupteten“ sexuellen Orientierung aus. Die weiteren Feststellungen zu „Behauptungen“ des Revisionswerbers, oder zu Sachverhalten, die sich „behauptetermaßen“ oder „nach Aussage“ des Revisionswerbers ereignet haben sollen, stellen letztlich nur eine Wiedergabe dessen Vorbringens dar und lassen für sich nicht erkennen, ob das BVwG vom Vorliegen dieser Tatsachen überzeugt ist oder nicht und diese der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt hat.
- 30 Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtet das BVwG dann die vorgebrachte Verfolgung „wegen seiner Homosexualität“ als nicht glaubhaft und scheint die Schilderung des Revisionswerbers, wonach er seine homosexuellen Neigungen in Bangladesch (jahrelang, ohne verfolgt zu werden) ausleben habe können, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Es erachtet aber das Vorbringen, wonach der Revisionswerber in Bangladesch ein Leben als heimlich homosexuell orientierter Mann geführt habe, als unglaubwürdig. Das BVwG führt an, dass bestimmte Umstände eine homosexuelle Orientierung nicht belegen könnten, und sieht sich schließlich im Rahmen seiner rechtlichen Erwägungen zu einer Alternativbegründung „selbst unter Zugrundelegung einer bestehenden Homosexualität“ veranlasst - geht also offenbar von einer nicht gegebenen homosexuellen Orientierung aus. Dem Erkenntnis ist somit auch in Zusammenschau der Erwägungsteile nicht in der erforderlichen Klarheit zu entnehmen, ob das BVwG von einer Homosexualität des Revisionswerbers ausgeht und diesen Umstand seiner Entscheidung zugrunde legt oder nicht, was eine nachprüfende Kontrolle dieses Begründungsstranges des Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof verunmöglicht.
- 31 Aber auch die Alternativbegründung des BVwG, wonach „selbst unter Zugrundelegung einer bestehenden Homosexualität“ keine asylrelevante Verfolgung anzunehmen sei, kann die Entscheidung ohne Auseinandersetzung mit der individuellen Situation des Revisionswerbers und seinem Verfolgungsvorbringen nicht alleine tragen.
- 32 Nach den vom BVwG getroffenen Feststellungen, wonach Homosexualität in Bangladesch gesellschaftlich absolut verpönt sei und von den Betroffenen nicht offen gelebt werden könne, bei Bekanntwerden dies nicht nur zu gesellschaftlicher Diskriminierung führe, sondern auch mit Misshandlungen bis hin zum Mord zu rechnen sei und jedes Jahr über dutzend Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet würden, die meist straflos blieben, kann dem

Vorbringen des Revisionswerbers, anders als das BVwG meint, nicht von vornherein jegliche Asylrelevanz abgesprochen werden (vgl. VwGH 26.1.2021, Ra 2020/14/0122; in diesem Sinne auch VwGH 14.4.2021, Ra 2020/18/0126, und VwGH 23.2.2021, Ra 2020/18/0500). Die Frage der drohenden Verfolgung des Revisionswerbers wird auf Basis gesicherter Feststellungen zu seiner individuellen Situation vor dem Hintergrund dieser Länderfeststellungen zu beurteilen sein.

33 Soweit das BVwG die vorgebrachten Strafanzeigen („G.D.“) als legitime, von der sexuellen Orientierung des Revisionswerbers unabhängige Strafverfolgung beurteilt, lässt es eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den vorgelegten Beweismitteln vermissen. So bezieht es sich diesbezüglich zwar auf die vorgelegten Urkunden (Kopien der G.D. samt beglaubigten Übersetzungen ins Englische), lässt dabei aber allerdings - durch die fallweise Bezeichnung als „behauptete G.D.“ - offen, ob es von deren Echtheit und Richtigkeit ausgeht und gegebenenfalls, warum nicht. Legt man dem Sachverhalt aber diese Urkunden zu Grunde, so müsste sich das BVwG zur Nachvollziehbarkeit seiner oben dargestellten Schlussfolgerungen auch damit befassen, dass in den G.D. nicht nur mehrmals ausdrücklich auf die Homosexualität des Revisionswerbers und seine homosexuellen Handlungen Bezug genommen wird, sondern jenes vom 25. Juni 2017 auch mit dem Begehren des Anzeigers schließt, dass dem Revisionswerber „eine solche böse Sache“ nicht nur im Maschinenraum sondern auch sonst in dieser Gegend untersagt werden möge.

34 Da das BVwG im Fall eines mängelfreien Verfahrens zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, war das angefochtene Erkenntnis - zur Gänze, weil die rechtlich von der das Begehren auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abweisenden Entscheidung abhängenden Aussprüche ihre Grundlage verlieren - schon aus den dargestellten Gründen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG aufzuheben, ohne dass auf das weitere Vorbringen in der Revision einzugehen war.

35 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Geschäftszahl: E1853/2021

Entscheidungsdatum: 16.12.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; 2. Rechtsgang, explizite Aufträge des Höchstgerichts aus dem 1. Rechtsgang begründungslos missachtet und nicht nachgekommen; grobe Verkennung der Rechtslage

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen von Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya; Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auf Grund der staatlichen Bedrohung wegen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya geboten

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer, ein Angehöriger des sunnitischen Glaubens und der Volksgruppe der Rohingya, wurde in Myanmar geboren und ist im Alter von sieben Jahren mit seinen Eltern nach Bangladesch geflüchtet. Er stellte am 27. Dezember 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz und gab diesbezüglich an, dass er bereits als Minderjähriger Kontakt zu seinen Eltern verloren habe und in Bangladesch als Rohingya diskriminiert und misshandelt worden sei, da die Gesellschaft Angehörige seiner Volksgruppe nicht akzeptiere. Er habe auch keinen Zugang zu medizinischer Versorgung gehabt. Bei einer Rückkehr nach Myanmar wäre sein Leben in Gefahr.

2. Mit Bescheid vom 6. August 2018 (in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 27. September 2018) wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) den Antrag auf internationalen Schutz ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte die Zulässigkeit der Abschiebung nach Bangladesch fest und setzte eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.

Die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 25. Juni 2020 als unbegründet ab.

3. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 25. Februar 2021, [E2687/2020](#), auf. Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes verletzte den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art I Abs 1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)), weil es auf Grund von widersprüchlicher Feststellungen für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar war, ob und welches Vorbringen vom Gericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung desselben als nicht glaubhaft stützte. Das Erkenntnis war daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich. Zudem hatte es das Bundesverwaltungsgericht auch unterlassen, sich mit den Länderberichten zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang hielt der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich fest, dass sich das Bundesverwaltungsgericht "im fortgesetzten Verfahren daher nicht nur mit der Frage zu befassen haben [wird], inwieweit dem Beschwerdeführer eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat (vgl zur Asylrelevanz von Gruppenverfolgungen im Allgemeinen zuletzt VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407 mit Verweis ua auf VwGH 29.4.2015, Ra 2014/20/0151; VfGH 23.2.2021, [E3215/2020](#))."

4. Mit dem nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren die Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten wiederum als unbegründet abgewiesen, dem Beschwerdeführer aber den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Die Rückkehrenscheidungen und die daran anknüpfenden Spruchpunkte des Bescheides des BFA hat das Bundesverwaltungsgericht ersatzlos behoben.

Die Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten begründet das Bundesverwaltungsgericht damit, dass der Beschwerdeführer eine individuelle asylrelevante Verfolgung nicht glaubhaft machen könne. Mit Verweis darauf, dass der Beschwerdeführer ein Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya sei und deswegen nicht ausgeschlossen werden könne, dass diesem ein "real risk" einer Verletzung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat Bangladesch drohe, erkennt das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer aber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu:

"Es konnte keine allgemein lebensbedrohliche Situation bzw landesweite (Bürger-)Kriegslage in Bangladesch, dem Herkunftsstaat des BF, festgestellt werden. Die Grundversorgung der Bevölkerung ist in [...] Bangladesch zudem gewährleistet. Der BF erstattete in diesem Zusammenhang auch kein anderslautendes Vorbringen, weshalb eine Gewährung subsidiären Schutzes aufgrund der allgemeinen Sicherheits- bzw Versorgungslage in seinem Herkunftsstaat nicht in Betracht kommt.

Der Beschwerdeführer ist jedoch Angehöriger der Volksgruppe der Rohingyas.

Dem BF ist [es] sohin im konkreten Einzelfall gelungen, im Entscheidungszeitpunkt ein 'real risk' einer Verletzung seiner Rechte im Falle einer Rückführung in seinem Herkunftsstaat Bangladesch aufzuzeigen.

[...]

Dem Vorbringen des BF, in Bangladesch aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingya einer – faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, kann unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden."

Dieser Entscheidung legt das Bundesverwaltungsgericht auszugsweise folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

"Festgestellt wird, dass der BF ein Rohingya ist.

[...]

Es wird auf Grund der aktuellen Länderberichte festgestellt, dass im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch der BF einer unmittelbaren (staatlichen) Bedrohung ausgesetzt ist."

Beweiswürdigend führt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang auszugsweise aus:

"Eine über die (allgemeine) Verachtung der durchschnittlichen Bevölkerung gegenüber den Rohingya hinausgehende persönliche Verfolgung brachte der BF nicht vor, wenn gleich er beispielhaft etwa die Verweigerung von der Bezahlung seiner Arbeitsleistung mit seiner Abstammung in Verbindung brachte.

Die Stellung des BF auch innerhalb der Volksgruppe der Rohingya war nicht herausragend, sodass auf Grund dieser Stellung eine besondere Verfolgung des BF hervorgekommen wäre. Die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe ist jedoch für sich allein genommen noch kein Asylgrund (VwGH 23.05.1995, 94/20/0816), es bedarf einer individuellen Verfolgung. Eine derartige Verfolgung konnte der BF auch in der Verhandlung vor dem BVwG nicht darlegen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen vermochte der BF im Ergebnis auch vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht glaubhaft darzulegen, dass der BF einer unmittelbaren Verfolgungsgefährdung – sei es durch die Polizei oder durch Privatpersonen – ausgesetzt gewesen sei."

5. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

6. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur

dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer groben Verkennung der Rechtslage (zB VfSlg [19.838/2013](#)).

2. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 GFK droht. Die Gefahr einer Verfolgung iSd §3 Abs1 AsylG 2005 iVm Art1 Abschnitt A Z2 GFK muss nicht nur auf individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Verfolgungshandlungen beruhen, sondern kann auch darin begründet sein, dass die Verfolgung in zielgerichteten, regelmäßigen Maßnahmen gegen eine in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannte Gruppe liegt und sohin auch der Fremde, der dieser Personengruppe angehört, Grund hat, eine individuell gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu befürchten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes "genügt für die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr die Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe" (VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407; 12.3.2021, Ra 2020/19/0315).

Vor dem Hintergrund der Länderberichte zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya in Bangladesch und des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 2021, [E2687/2020](#), hatte sich das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren nicht nur mit der Frage zu befassen, inwieweit dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Bangladesch eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat.

2.2. Das Bundesverwaltungsgericht stellt im fortgesetzten Verfahren fest, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört und er auf Grund der Länderberichte "einer unmittelbaren (staatlichen) Bedrohung" ausgesetzt ist. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zur Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten kommt es zu dem Schluss, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers "in Bangladesch aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer – faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, [...] unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden [kann]".

2.3. Wenn das Bundesverwaltungsgericht ungeachtet dieser Ausführungen dem Beschwerdeführer den Status des subsidiär Schutzberechtigten (und nicht den Status des Asylberechtigten) zuerkennt, verkennt es, dass eine Person, deren Leben oder Freiheit von staatlichen Behörden wegen der Zugehörigkeit zu einer in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannten Gruppe bedroht wird, als Flüchtling anzuerkennen und ihr gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

Indem das Bundesverwaltungsgericht daher den Beschwerdeführer, der nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya staatlicher Bedrohung ausgesetzt ist, nicht als Flüchtling iSd Art1 Abschnitt A Z2 GFK anerkannt hat, hat es im Hinblick auf §3 Abs1 AsylG 2005 **die Rechtslage grob verkannt**. Das Erkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben.

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.
2. Das Erkenntnis ist daher schon aus diesem Grund aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.
3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20211216_21E01853_00/JFT_20211216_21E01853_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RA Schiffner

Geschäftszahl: Ra 2021/18/0207

Entscheidungsdatum: 03.07.2023

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; 2. Rechtsgang, explizite Aufträge des Höchstgerichts aus dem 1. Rechtsgang begründungslos missachtet und nicht nachgekommen; grobe Verkennung der Rechtslage; Missachtung und Nichtanwendung der von den Höchstgerichten entwickelten Leitlinien zum Thema „Gruppenverfolgung“

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Mag. Nedwed und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Vitecek, über die Revision des S M in W, vertreten durch Mag. Manuela Prohaska, Rechtsanwältin in 1030 Wien, Invalidenstraße 5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. April 2021, W195 2230392-1/38E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, Staatsangehöriger von Bangladesch und sunnitischer Moslem, stellte am 8. November 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. Er brachte vor, seine Eltern - wie er selbst Angehörige der Volksgruppe der Rohingya - seien aus Myanmar nach Bangladesch geflohen, wo er in einem Flüchtlingslager geboren worden sei. Er sei seit seinem zehnten Lebensjahr als Straßenverkäufer tätig gewesen und habe als Straßenkind mehrere Übergriffe über sich ergehen lassen müssen. Er habe Schutzgeld an die Polizei zahlen müssen, um als Rohingya nicht abgeschoben zu werden. Im Jahr 2016 sei er im Zuge einer Razzia festgenommen, misshandelt und abermals aufgefordert worden, Schutzgeld zu bezahlen bzw. als Attentäter auf politischen Kundgebungen zu fungieren, damit es so aussehe, als würde eine Oppositionspartei die Kundgebung der Regierungspartei angreifen. Daraufhin sei er geflohen.
- 2 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Antrag mit Bescheid vom 20. März 2020 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.
- 3 Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wies die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 17. August 2020 als unbegründet ab.

- 4 Der Verfassungsgerichtshof hob dieses Erkenntnis mit dem Erkenntnis vom 23. Februar 2021, E 3215/2020-20, wegen Verletzung des Rechts des Revisionswerbers auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 BVG [BGBl. Nr. 390/1973](#)) auf, weil das BVwG Willkür geübt habe.
- 5 Zur näheren Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, das BVwG habe zunächst das Fluchtvorbringen des Revisionswerbers, auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya von der Polizei misshandelt und erpresst worden zu sein, für unglaublich erachtet, sich aber weder näher mit der Frage der Zugehörigkeit des Revisionswerbers zu dieser Volksgruppe noch mit den vorgebrachten Misshandlungen und Erpressungen auseinandergesetzt. Das BVwG habe es insbesondere auch unterlassen, sich mit den Länderberichten zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya sowie von ihnen bereits in Bangladesch geborenen Kindern auseinanderzusetzen. Der pauschale Hinweis des BVwG in der rechtlichen Beurteilung, dass „nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates oder einer flächendeckenden Inhaftierung oder Benachteiligung von Rohingyas (lediglich aufgrund ihrer Zugehörigkeit) auszugehen ist“, greife jedenfalls zu kurz, weil er keine Deckung in den Länderberichten finde und damit im Widerspruch zur maßgeblichen Aktenlage stehe. Das BVwG werde sich im fortgesetzten Verfahren nicht nur mit der Frage zu befassen haben, inwieweit dem Revisionswerber eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya drohe, sondern auch mit der Frage, ob die Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz habe (Gruppenverfolgung; Hinweis auf VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407, und auf VwGH 29.4.2015, Ra 2014/20/0151).
- 6 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid des BFA vom 20. März 2020 hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines Asylberechtigten erneut als unbegründet ab. Im Übrigen gab das BVwG der Beschwerde statt, erkannte dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung. Die Revision erklärte das BVwG gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 7 Das BVwG stellte fest, der Revisionswerber sei als Sohn aus Myanmar geflüchteter Rohingyas in Bangladesch geboren und selbst Rohingya. Er sei im Zuge einer Razzia in einem Botanischen Garten, wo er Nüsse verkauft habe, von der Polizei aufgegriffen und aufgefordert worden, Schutzgeld zu bezahlen oder als fingierter Demonstrant gegen die Regierung tätig zu sein, um damit Unruhen zu fördern und Repressionen gegen die Opposition zu rechtfertigen. Er sei jedoch ohne Zahlung von Schutzgeld und ohne Teilnahme an einer Demonstration wieder freigekommen.
- 8 Außerdem stellte das BVwG fest, der Revisionswerber werde im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch einer „unmittelbaren Bedrohung bzw. Belästigung durch staatliche Autoritäten wegen seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas“ ausgesetzt sein.
- 9 In der „Beweiswürdigung“ hielt das BVwG fest, es sei dem Revisionswerber nicht gelungen, eine persönliche, individuelle Verfolgung allein auf Grund der Tatsache, dass er der Volksgruppe der Rohingya zugehörig sei, glaubhaft zu machen. Ob die „unwürdige Behandlung“ des Revisionswerbers durch die Polizei im Zusammenhang mit der Razzia im Botanischen Garten daher gerührt hätte, dass er als illegaler Verkäufer aufgegriffen worden sei, oder ob „die Schilderung des [Revisionswerbers] von ihm subjektiv mit seiner Abstammung als Rohingya verbrämt wurde“, sei „schlichtweg objektiv nicht feststellbar“. Eine über die (allgemein gesellschaftliche) Verachtung der durchschnittlichen Bevölkerung gegenüber den Rohingyas hinausgehende persönliche Verfolgung habe der Revisionswerber nicht vorgebracht. Seine Stellung innerhalb der Volksgruppe der Rohingya sei nicht herausragend gewesen. Die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe sei für sich genommen noch kein Asylgrund, es bedürfe einer individuellen Verfolgung. Der Revisionswerber habe letztlich den

Eindruck vermittelt, eine Verfolgungsgefährdung seiner Person auf der Grundlage „eines in Bangladesch vorherrschenden Spannungsverhältnisses zu einer Minderheit konstruieren zu wollen“.

- 10 In der „rechtlichen Beurteilung“ führte das BVwG aus, dem Revisionswerber sei der Status eines Asylberechtigten nicht zuzuerkennen gewesen, weil es ihm nicht gelungen sei, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende persönliche konkrete Bedrohungssituation glaubhaft zu machen. Allerdings sei ihm subsidiärer Schutz zuzuerkennen gewesen, weil es ihm als Angehörigem der Volksgruppe der Rohingya im konkreten Einzelfall gelungen sei, „ein ‚real risk‘ einer Verletzung seiner Rechte“ im Falle einer Rückführung nach Bangladesch aufzuzeigen. Dem Vorbringen des Revisionswerbers, in Bangladesch „aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer - faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw. durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein“, könne unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden. Zwar sei - auch wenn das politische und rechtsstaatliche System Bangladeschs nicht mitteleuropäischen Standards entspreche - nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates auszugehen. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine flächendeckende (zwangsweise) Umsiedlung von Rohingyas stattfinde und von einer Benachteiligung lediglich aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe auszugehen sei. Da sich die Lage der Menschenrechte im Herkunftsstaat des Revisionswerbers als Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya als problematisch darstelle, könne festgestellt werden, dass der Revisionswerber von einem unter § 8 AsylG 2005 subsumierbaren Sachverhalt betroffen wäre.
- 11 Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit vorbringt, das BVwG sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Gruppenverfolgung abgewichen.
- 12 Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Revision nach Einleitung des Vorverfahrens - das BFA erstattete keine Revisionsbeantwortung - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 13 Die Revision ist zulässig und begründet.
- 14 Wenn der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde stattgegeben hat, sind nach § 87 Abs. 2 VfGG die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Auf Grundlage der im § 87 Abs. 2 VfGG statuierten Bindungswirkung ist das Verwaltungsgericht verhalten, im fortgesetzten Verfahren entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes vorzugehen. Da § 87 Abs. 2 VfGG kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht einräumt, hat der Verwaltungsgerichtshof zu prüfen, ob die vom Verwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren erlassene Entscheidung dem gemäß § 87 Abs. 2 VfGG erteilten Auftrag entspricht (vgl. VwGH 28.3.2023, Ra 2021/18/0122, mwN).
- 15 Der Verfassungsgerichtshof hat das Erkenntnis des BVwG vom 17. August 2020 mit der Begründung aufgehoben, das BVwG habe Willkür geübt. Es habe sich weder näher mit der Frage der Zugehörigkeit des Revisionswerbers zur Volksgruppe der Rohingya noch mit den vorgebrachten Misshandlungen und Erpressungen auseinandergesetzt. Insbesondere habe es sich nicht mit den Länderberichten zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya sowie von ihnen bereits in Bangladesch geborenen Kindern auseinandergesetzt. Im fortgesetzten Verfahren werde sich das BVwG nicht nur mit der Frage zu befassen haben, inwieweit dem Revisionswerber eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya drohe, sondern auch mit der Frage, ob die Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz habe („Gruppenverfolgung“).

- 16 **Der Verwaltungsgerichtshof hat in der vom Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit diesem Auftrag an das BVwG zitierten Rechtsprechung Leitlinien aufgestellt, nach denen die Asylrelevanz einer sogenannten „Gruppenverfolgung“ zu prüfen ist.** Danach kann die Gefahr der Verfolgung im Sinn des § 3 Abs. 1 AsylG 2005 in Verbindung mit Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht nur ausschließlich aus individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Verfolgungshandlungen abgeleitet werden. Sie kann auch darin begründet sein, dass regelmäßig Maßnahmen zielgerichtet gegen Dritte gesetzt werden, und zwar wegen einer Eigenschaft, die der Betreffende mit diesen Personen teilt, sodass die begründete Annahme besteht, (auch) er könnte unabhängig von individuellen Momenten solchen Maßnahmen ausgesetzt sein. Droht den Angehörigen bestimmter Personengruppen eine über die allgemeinen Gefahren eines Bürgerkriegs hinausgehende Gruppenverfolgung, hat bei einer solchen, gegen eine ganze Personengruppe gerichteten Verfolgung jedes einzelne Mitglied schon wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Grund, auch individuell gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu befürchten; diesfalls genügt für die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr die Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe (vgl. etwa VwGH 25.1.2022, Ra 2021/19/0109, mwN).
- 17 Das BVwG hat im angefochtenen Erkenntnis zwar festgestellt, dass der Revisionswerber der Volksgruppe der Rohingya angehört und wegen dieser Volksgruppenzugehörigkeit im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch einer „unmittelbaren Bedrohung bzw. Belästigung durch staatliche Autoritäten“ ausgesetzt wäre. Weiters hat es (in der rechtlichen Würdigung) festgehalten, dem Vorbringen des Revisionswerbers, in Bangladesch „aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer - faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw. durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein“, könne unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden. Mit seiner Rechtsansicht, die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe sei für sich genommen noch kein Asylgrund, sondern es bedürfe einer individuellen Verfolgung, weshalb dem Revisionswerber nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen sei, **hat das BVwG jedoch die oben genannten Leitlinien zur Prüfung der Asylrelevanz einer „Gruppenverfolgung“ nicht richtig angewandt.** Denn im Falle einer - vom BVwG offenbar angenommenen - Verfolgung der ganzen Volksgruppe der Rohingya hätte jedes einzelne Mitglied schon wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Grund, auch individuell gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu befürchten, und würde für die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr die Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe genügen.
- 18 **Weil das BVwG dies verkannte (und damit auch dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes anlässlich der Aufhebung der Entscheidung im ersten Rechtsgang nicht gerecht wurde)** war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

19 Der Ausspruch über den Aufwandersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die gesondert begehrte Umsatzsteuer ist in den Pauschalbeträgen nach den genannten Vorschriften bereits enthalten, sodass das diesbezügliche Mehrbegehren abzuweisen war (vgl. VwGH 14.2.2022, Ra 2020/10/0118, 0119). Die Eingabengebühr war nicht zuzusprechen, weil dem Revisionswerber diesbezüglich mit Beschluss vom 18. Juni 2021 Verfahrenshilfe gewährt wurde. Über den Antrag auf Ersatz der Dolmetschkosten ergeht ein gesonderter Beschluss, nämlich aus dem Titel des Ersatzes der Barauslagen der Verfahrenshelferin.

Wien, am 3. Juli 2023

Geschäftszahl: Ra 2020/14/0418

Entscheidungsdatum: 18.10.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Unterlassung näherer Prüfung der Obsorgesituation des mj Beschwerdeführers

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie die Hofrätinnen Mag. Schindler und Dr.in Sembacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Gnilsen, über die Revision des X Y, vertreten durch Dr. Manfred Schiffner, Rechtsanwalt in 8054 Seiersberg-Pirka, Haushamer Straße 2/4. OG, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, W195 2224089-3/3E, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das Erkenntnis wird in seinem Spruchpunkt B) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Bangladeschs, stellte am 23. Oktober 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und gab im Rahmen der Erstbefragung an, am 26. November 2001 geboren zu sein.
- 2 Mit Beschluss des Bezirksgerichts Neunkirchen vom 7. Februar 2018 wurde die Obsorge für den damals minderjährigen Revisionswerber seinem Schwager übertragen. Im Beschluss ist als Geburtsdatum des Revisionswerbers der 26. November 2001 angeführt. Der Beschluss erwuchs in Rechtskraft.
- 3 Mit dem vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in Auftrag gegebenen rechtsmedizinischen Sachverständigengutachten zum Lebensalter des Revisionswerbers vom 6. Dezember 2017 wurde festgehalten, dass sein fiktives Geburtsdatum der 12. Juli 2001 sei. Das ergebe sich aus der Zusammenschau der Ergebnisse der Anamneseerhebung, der körperlichen Untersuchung sowie der Röntgenbefunde der Handwurzel, des Gebisses und der Schlüsselbeine des Revisionswerbers.
- 4 Dieses Ermittlungsergebnis wurde dem Revisionswerber, seiner damaligen gesetzlichen Vertretung sowie dem Pflugschaftsgericht zur Kenntnis gebracht. Das Bezirksgericht nahm aber keine Änderung oder Berichtigung des Beschlusses vom 7. Februar 2018 vor.
- 5 Mit Bescheid des BFA vom 28. August 2019 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen, kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt, eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen, festgestellt, dass seine Abschiebung

nach Bangladesch zulässig sei und eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Dieser Bescheid wurde dem Schwager des Revisionswerbers als Obsorgeberechtigten am 2. September 2019 durch Hinterlegung zugestellt.

- 6 Die gegen diesen Bescheid am 25. September 2019 von einem Rechtsanwalt eingebrachte Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 als unzulässig zurück, weil der Revisionswerber selbst und nicht sein Obsorgeberechtigter den Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragt hätte. Eine zuvor an den Schwager des Revisionswerbers gerichtete Aufforderung durch das BVwG, insbesondere ob eine allfällige Bevollmächtigung des Rechtsvertreters von ihm als Obsorgeberechtigten genehmigt werde, sei unbeantwortet geblieben.
- 7 Am 20. Dezember 2019 stellte der Revisionswerber einen (anwaltlich eingebrachten) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob unter einer Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vom 28. August 2019.
- 8 Das BFA wies mit Bescheid vom 22. Jänner 2020 den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab und erkannte dem Antrag die aufschiebende Wirkung zu.
- 9 In der Folge erhob der (anwaltlich vertretene) Revisionswerber mit Schriftsatz vom 19. Februar 2020 Beschwerde gegen den Bescheid vom 22. Jänner 2020 verbunden mit einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 28. August 2019.
- 10 Mit Erkenntnis vom 22. Juli 2020 wies das BVwG die Beschwerde gegen den Bescheid vom 22. Jänner 2020 als unbegründet ab (Spruchpunkt A) und beschlussmäßig die Beschwerde gegen den Bescheid vom 28. August 2019 als verspätet zurück (Spruchpunkt B). Weiters sprach es aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt C).
- 11 In seiner rechtlichen Beurteilung führte das BVwG - soweit für den Revisionsfall von Bedeutung - aus, das Pflschaftsgericht habe das Geburtsdatum des Revisionswerbers beschlussmäßig mit 26. November 2001 festgesetzt und dieses Datum in weiterer Folge nicht berichtigt, sodass der Revisionswerber erst mit Ablauf des 25. November 2019 die Volljährigkeit erreicht habe. Der Bescheid des BFA vom 28. August 2019 sei dem Obsorgeberechtigten des Revisionswerbers daher am 2. September 2019 rechtswirksam zugestellt worden. Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG habe sohin am 30. September 2019 geendet. Da die Beschwerde am 20. Dezember 2019, gemeinsam mit dem Wiedereinsetzungsantrag, eingebracht worden sei, sei sie als verspätet zurückzuweisen gewesen, zumal auch der Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen worden sei.
- 12 Die vorliegende außerordentliche Revision richtet sich gegen Spruchpunkt B des angefochtenen Erkenntnisses. Zur Zulässigkeit wird unter anderem vorgebracht, das BVwG sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen bzw. liege keine gesicherte Judikatur zur Frage, wann der Revisionswerber volljährig geworden sei, vor. Inhalt des Spruches des Obsorgebeschlusses vom 7. Februar 2018 sei die Übertragung der Obsorge für den damals minderjährigen Revisionswerber an seinen Schwager gewesen. Bei dem im Spruch des Obsorgebeschlusses angeführten Geburtsdatum des Revisionswerbers handle es sich um eine biologische Tatsache, wobei die Obsorge für ein Kind ipso iure mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlösche. Bei der Aufnahme des Geburtsdatums im Spruch der Entscheidung handle es sich nicht um eine normativ verbindliche, der Rechtskraft zugängliche gerichtliche Feststellung. Es bestehe keine Bindungswirkung an das im Obsorgebeschluss angeführte Geburtsdatum. Entsprechend den getroffenen Feststellungen sei ausgehend vom eingeholten Gutachten das spätmöglichste Geburtsdatum des Revisionswerbers der 12. Juli 2001, weshalb er zum Zeitpunkt der

Beschwerdeerhebung am 25. September 2019 volljährig gewesen sei. Die „vermeintlich ordnungsgemäße“ Zustellung des Bescheids vom 28. August 2019 sei am 2. September 2019 an den Schwager des Revisionswerbers durch Hinterlegung erfolgt.

- 13 Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Einleitung des Vorverfahrens, in dem eine Revisionsbeantwortung nicht erstattet wurde, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat:
- 14 Die Revision ist zulässig. Sie ist auch begründet.
- 15 Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit der Frage, ob ein Beschluss des PflEGschaftsgerichts, mit dem die Obsorge für einen Asylwerber übertragen wurde, hinsichtlich des im Spruch enthaltenen Geburtsdatums des Asylwerbers eine Bindungswirkung für das Asylverfahren entfaltet, im Erkenntnis vom 9. Jänner 2020, Ro 2019/19/0010, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, auseinandergesetzt **und eine Bindungswirkung mit näherer Begründung verneint.**
- 16 Demnach ist auch im vorliegenden Fall eine Bindungswirkung an das im Obsorgebeschluss des PflEGschaftsgerichts angeführte Geburtsdatum des Revisionswerbers zu verneinen. Indem das BVwG die Rechtsauffassung vertrat, das PflEGschaftsgericht habe das Geburtsdatum des Revisionswerbers mit dem 26. November 2001 festgesetzt und auch nicht berichtigt, weshalb der Revisionswerber (erst) mit Ablauf des 25. November 2019 die Volljährigkeit erreicht habe, ohne sich mit dem im Verwaltungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten und den darauf basierenden Feststellungen im negativen Asylbescheid auseinanderzusetzen, wonach das fiktive Geburtsdatum der 12. Juli 2001 sei, belastete es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.
- 17 Aus Anlass der Revision ist auch darauf hinzuweisen, dass die Einschätzung des BVwG, wonach der Bescheid vom 28. August 2019 durch Hinterlegung an den Schwager des Revisionswerbers als Obsorgeberechtigten rechtswirksam zugestellt wurde, sich infolge der zu Unrecht angenommenen Bindungswirkung an den Obsorgebeschluss insofern ebenfalls als verfehlt erweist. **Das BVwG hätte nicht ohne nähere Prüfung von einer aufrechten gesetzlichen Vertretung des Revisionswerbers (durch den vormals Obsorgeberechtigten) im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides am 2. September 2019 ausgehen dürfen.**
- 18 Im fortgesetzten Verfahren wird bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde allenfalls auch zu beachten sein, dass nach der Aktenlage das BFA in der Zustellverfügung den „obsorgeberechtigten“ Schwager namentlich als Empfänger genannt hat. Dass der Revisionswerber auch nach Eintritt der Volljährigkeit seinen Schwager gegenüber der belangten Behörde zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt hätte, lässt sich der Aktenlage hingegen nicht entnehmen. Die fehlerhafte Bezeichnung einer Person als Empfänger in der Zustellverfügung kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht heilen (vgl. VwGH 25.2.2019, Ra 2017/19/0361, mwN). Ein mangelhafter und dementsprechend gesetzwidriger Zustellvorgang steht einer rechtswirksamen Zustellung entgegen. Er löst den Beginn der Rechtsmittelfrist nicht aus (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2015/02/0233, mwN). Im Einparteienverfahren (als solches stellt sich hier das behördliche Verwaltungsverfahren dar) setzt die Erhebung einer Beschwerde aber zwingend die Erlassung eines damit angefochtenen Bescheides voraus (vgl. VwGH 18.11.2015, Ra 2015/17/0026, mwN).
- 19 Nach dem Gesagten war daher das Erkenntnis im angefochtenen Umfang gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.²⁰ Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

- 21 Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4, Z 5 und Z 6 VwGG abgesehen werden.

Wien, am 18. Oktober 2021

Geschäftszahl: Ra 2020/18/0126

Entscheidungsdatum: 14.04.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Abweichung von höchstgerichtlicher Rechtsprechung; unvertretbare Beweiswürdigung; Außerachtlassung bzw Nichteinbeziehung von vom Gericht selbst getroffenen Feststellungen bei Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer, den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Dr.in Sembacher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wuketich, über die Revision des J J, vertreten durch Mag. Dr. **Thomas Kaps**, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 11, als bestellter Verfahrenshelfer, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Februar 2020, **W195 2205345-1/11E**, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Bangladeschs, stellte am 26. Februar 2018 einen Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet. Als Fluchtgrund brachte er zusammengefasst vor, in Bangladesch aufgrund seiner Homosexualität im Allgemeinen, sowie aufgrund eines Vorfalls, bei dem er mit seinem Partner bei homosexuellen Handlungen beobachtet, deswegen angegriffen und bei der lokalen Polizeiinspektion angezeigt worden sei, strafrechtlich verfolgt zu werden.
- 2 Mit Bescheid vom 13. August 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.
- 3 Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und erklärte die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG für nicht zulässig.
- 4 Begründend hielt das BVwG zusammengefasst fest, es sei dem Revisionswerber mit seinem Vorbringen nicht gelungen, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete Bedrohungssituation für seine Person glaubhaft zu machen. Es werde - auch im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 7. November 2013, Rechtssachen X, Y und Z, C-199/12 bis C-201/12 - nicht verkannt, dass gemäß den getroffenen Länderfeststellungen homosexuelle Handlungen in Bangladesch unter Strafe gestellt seien; es gehe jedoch aus den Länderberichten nicht hervor, dass aufgrund der gegenständlichen Strafbestimmung tatsächlich Freiheitsstrafen verhängt würden. Auch werde nicht übersehen, dass

Homosexualität gemäß den Länderfeststellungen in Bangladesch verpönt sei und es in Einzelfällen zu Diskriminierungen und Misshandlungen komme. Dieses gesellschaftliche Diskriminierungspotenzial erreiche jedoch nicht ein derartiges Ausmaß, dass bereits jeder in Bangladesch lebende homosexuell orientierte Mann mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung zu fürchten habe. Dass der Revisionswerber bei Rückkehr aufgrund seiner sexuellen Orientierung asylrelevante Verfolgungshandlungen erdulden müsse, sei daher äußerst unwahrscheinlich. Zudem stehe ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative offen.

- 5 Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zu ihrer Zulässigkeit vorbringt, das BVwG habe rechtsirrig die Glaubhaftmachung einer Verfolgungsgefahr verneint, sowie zu Unrecht angenommen, dass dem Revisionswerber eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Zudem habe das BVwG die Begründungspflicht verletzt, weil es unterlassen habe, genaue und aktuelle Länderberichte aus verschiedenen Quellen einzuholen. Schließlich bringt die Revision vor, das BVwG habe seine Ermittlungspflicht verletzt, weil es die erforderlichen Ermittlungen in Bezug auf die vom Revisionswerber vorgelegte Beschwerde, die bei der Polizei im Herkunftsort wegen seiner Homosexualität gegen ihn eingebracht worden sei, unterlassen habe.
- 6 Das BFA hat zu dieser Revision keine Revisionsbeantwortung erstattet.
- 7 Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 8 Die Revision ist zulässig und begründet.
- 9 Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes wurden vor dem Hintergrund der Statusrichtlinie (nunmehr: Richtlinie 2011/95/EU) in den verbundenen Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12 im Urteil vom 7. November 2013 zur Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung folgende Vorgaben gemacht: Art. 10 Abs. 1 lit. d der Statusrichtlinie ist dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 iVm Art. 9 Abs. 2 lit. c der Statusrichtlinie dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar. Die nationalen Behörden haben, wenn ein Asylwerber geltend macht, dass in seinem Herkunftsland Rechtsvorschriften bestünden, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellten, im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände nach Art. 4 der Statusrichtlinie alle das Herkunftsland betreffenden relevanten Tatsachen einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Landes und der Weise, in der sie angewandt werden, zu prüfen, wie dies in Art. 4 Abs. 3 lit. a der Statusrichtlinie vorgesehen ist. Von einem Asylwerber kann nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden (vgl. VwGH 16.11.2016, Ra 2015/18/0295, sowie VwGH 25.6.2020, Ra 2019/18/0444, jeweils mwH auf EuGH 7.11.2013, Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y, Z, C-199/12 bis C-201/12).
- 10 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt neben der Verfolgung durch staatliche Akteure auch einer von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehenden, auf einem Konventionsgrund beruhenden Verfolgung Asylrelevanz zu, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintan zu halten. Die Schutzfähigkeit und -willigkeit der staatlichen Behörden ist dabei grundsätzlich daran zu messen, ob im Heimatland wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, vorhanden sind und ob die schutzsuchende

Person Zugang zu diesem Schutz hat. Dabei muss auch bei Vorhandensein von Strafnormen und Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall geprüft werden, ob die revisionswerbenden Parteien unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände in der Lage sind, an diesem staatlichen Schutz wirksam teilzuhaben (vgl. VwGH 23.2.2021, Ra 2020/18/0500, mwN).

- 11 **Der Verwaltungsgerichtshof ist zwar zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt - als Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - allerdings dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unververtretbaren Weise vorgenommen hat.**
- 12 Die Beweiswürdigung ist damit nur insofern einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof zugänglich, als es sich um die Schlüssigkeit dieses Denkvorganges (nicht aber die konkrete Richtigkeit) handelt bzw. darum, ob die Beweisergebnisse, die in diesem Denkvorgang gewürdigt wurden, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden sind. Unter Beachtung dieser Grundsätze hat der Verwaltungsgerichtshof auch zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung alle in Betracht kommenden Umstände vollständig berücksichtigt hat (vgl. dazu etwa VwGH 6.8.2020, Ra 2020/18/0017, mwN).
- 13 Im angefochtenen Erkenntnis führte das BVwG unter Zugrundelegung von Länderfeststellungen aus, dass es dem Revisionswerber nicht gelungen sei, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete Bedrohungssituation für seine Person glaubhaft zu machen. Es erwo in Bezug auf den vom Revisionswerber vorgebrachten Vorfall, bei dem er mit seinem Partner bei homosexuellen Handlungen beobachtet, angegriffen und in der Folge polizeilich angezeigt worden sein solle, dass ein einmaliger körperlicher Übergriff, bei dem der Revisionswerber nicht verletzt worden sei und der anschließend bloß eine Anzeige zur Folge gehabt habe, noch keine asylrelevante Verfolgung iSd Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. der einschlägigen Judikatur darstelle. Das ergebe sich aus dem Umstand, dass es zu keiner systematischen Verfolgung Homosexueller in Bangladesch komme. In Bangladesch stünden homosexuelle Beziehungen zwar unter Strafe; der die Homosexualität pönalisierende § 377 des bengalischen Strafgesetzbuches (BPC) werde jedoch aktuell nicht angewandt, weshalb keine staatliche Bestrafung des Revisionswerbers zu befürchten sei. Dass Homosexuelle von bestimmten Gesellschaftskreisen schikaniert oder diskriminiert würden, komme zwar vor; dies erfolge jedoch nicht systematisch. Außerdem gebe es in Bangladesch mehrere NGOs und Onlinegemeinschaften für homosexuelle Männer. Zudem sei die Homosexuellenszene in Bangladesch im Wachsen begriffen und feiere immer wieder kleine Erfolge. Die Zahl an sichtbar homosexuellen Männern in Dhaka und Chittagong steige merklich an. Auch in Sylhet und Khulna gebe es eine (wenn auch schwach ausgeprägte) Szene. Zu erwähnen seien auch die sog. „Hijras“, denen Eunuchen und Personen mit unterentwickelten oder missgebildeten Geschlechtsorganen zugerechnet werden würden. Diese seien am 15. November 2013 legal als das „dritte Geschlecht“ anerkannt worden, was eine gewisse Progressivität indiziere. Es sei daher äußerst unwahrscheinlich, dass der Revisionswerber bei Rückkehr asylrelevante Verfolgungshandlungen aufgrund seiner vorbringlichen sexuellen Orientierung erdulden müsse. Zudem hätte er die Möglichkeit gehabt, eine innerstaatliche Fluchtalternative in Anspruch zu nehmen, zumal es sich bei Bangladesch um den achtbevölkerungsreichsten Staat der Erde handle und dieser über kein organisiertes Meldewesen verfüge.
- 14 In seine Erwägungen bezog das BVwG auch zwei Anfragebeantwortungen der BFA-Staatendokumentation aus 2013 und 2016 mit ein, zählte die darin angeführten registrierten Diskriminierungen von LGBTI-Personen in Bangladesch auf und kam zu dem Schluss, dass diese angesichts des Bevölkerungsreichtums des Staates lediglich von geringem Umfang seien und keine

Systematik erkennen ließen. Zudem würden Personen gleichen Geschlechts insbesondere in großen Metropolen (etwa Dhaka) ohne große Angst zusammenleben können, sofern sie sich diskret verhielten.

- 15 Dagegen bringt die Revision insbesondere vor, das BVwG habe die Homosexualität des Revisionswerbers nicht in Zweifel gezogen. Zur Situation von Homosexuellen habe es selbst festgestellt, dass Homosexualität in Bangladesch gesellschaftlich absolut verpönt sei und nicht offen gelebt werden könne. Würden Homosexuelle als solche erkannt, hätten sie mit gesellschaftlicher Diskriminierung und Misshandlungen bis hin zu Mord zu rechnen. Dies gelte für das gesamte Staatsgebiet von Bangladesch. Ob eine Vollziehung des § 377 BPC drohe, sei daher unerheblich. Für das Vorliegen einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr sei es
- obwohl dies im Revisionsfall durch die polizeiliche Anzeige ebenfalls indiziert sei - nicht erforderlich, dass diese direkt von staatlichen Behörden ausgehe. Es sei bereits ausreichend, wenn diese von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehe, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage sei, diese Verfolgungshandlungen hintanzuhalten. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage im Herkunftsstaat, insbesondere des § 377 BPC, könne sich der Revisionswerber nicht an die staatlichen Behörden um Schutz wenden. Ein staatlicher Schutz sei somit ausgeschlossen. Das Vorliegen objektiv begründeter Furcht vor Verfolgung hätte das BVwG daher nicht ohne weitere Begründung damit verneinen dürfen, dass dem Revisionswerber (möglicherweise) keine staatliche Bestrafung drohe. Das BVwG gehe auch rechtsirrig davon aus, dass dem Revisionswerber eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stehen würde. Zunächst sei die Situation für Homosexuelle in ganz Bangladesch gleich. Bereits dies schließe eine innerstaatliche Fluchtalternative aus. Zudem könne von einem Asylwerber nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim halte, um eine Verfolgung zu vermeiden.
- 16 Damit zeigt die Revision vor dem Hintergrund der dargelegten hg. Rechtsprechung zur Verfolgung wegen sexueller Orientierung einerseits und den dem Erkenntnis vom BVwG selbst zugrunde gelegten - jedoch nicht näher in die rechtliche Beurteilung einbezogenen - Länderfeststellungen andererseits einen relevanten Begründungsmangel auf.
- 17 Im Übrigen stand im Entscheidungszeitpunkt des angefochtenen Erkenntnisses auch bereits eine - vom BVwG nicht berücksichtigte - aktuellere Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zur Lage homosexueller Personen in Bangladesch aus dem Jahr 2018 zur Verfügung („Anfragebeantwortung zu Bangladesch: Lage von LGBT-Personen, speziell in Dhaka und anderen Großstädten: Gewalt und Behandlung durch den Staat [a-10588]“, die u.a. darlegt, dass andere Gesetze als der (gegenständliche) strafrechtliche § 377 des bengalischen Strafgesetzbuches benutzt würden, um homosexuelle Frauen und Männer zu kriminalisieren. Zudem wurde darin die Frage, ob homosexuelle Personen offen in Bangladesch leben könnten, sowohl in Bezug auf ländliche als auch auf städtische Gebiete verneint.
- 18 Da nicht auszuschließen ist, dass das BVwG bei näherer Auseinandersetzung mit den eigenen Länderfeststellungen und der Berücksichtigung aktueller Länderberichte zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen können, erweist sich der aufgezeigte Begründungsmangel als wesentlich, weshalb das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben war.
- 19 Von der beantragten mündlichen Verhandlung war gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abzusehen.²⁰ Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 14. April 2021

Geschäftszahl: Ra 2020/18/0500

Entscheidungsdatum: 23.02.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; Abweichung von ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte; grobe Verkenkung der Rechtslage (Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich für Asylgewährung); mangelhafte nicht nachvollziehbare Beweiswürdigung

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Mag. Nedwed und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wuketich, über die Revision des S R, vertreten durch Mag.a Nadja Lorenz, Rechtsanwältin in 1070 Wien, Burggasse 116, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2020, W195 2212365-1/29E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Bangladesch, beantragte am 5. Dezember 2017 internationalen Schutz, weil er im Herkunftsstaat wegen seiner Homosexualität verfolgt werde.
- 2 Mit Bescheid vom 6. Dezember 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Bangladesch zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.
- 3 Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 4 Das BVwG sah als erwiesen an, dass der Revisionswerber homosexuell sei, dass er schon im Alter zwischen 12 und 15 Jahren in seinem Heimatdorf eine homosexuelle Beziehung mit seinem Lehrer gehabt habe, dass er später wegen einer anderen homosexuellen Beziehung von mehreren Dorfbewohnern geschlagen worden sei und sein Heimatdorf habe verlassen müssen, dass er schließlich in der Hauptstadt Dhaka im Rahmen seiner homosexuellen Erlebnisse Opfer von Betrug und Diebstahl geworden sei, dass er im Zuge eines homosexuellen Kontakts in einer Wohnung durch das geöffnete Fenster beobachtet worden sei und ihn Polizisten vor einer aufgebrachten Menschenmenge hätten schützen müssen, diese Polizisten dafür aber eine „Garantieerklärung“ verlangt hätten, dass ein derartiges Verhalten des Revisionswerbers nicht mehr vorkommen werde. Das BVwG stellte weiters fest, dass homosexuelle Handlungen in Bangladesch illegal seien und mit

langjährigen Freiheitsstrafen bedroht würden. Dieses Strafgesetz werde aber nicht aktiv angewandt. Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft (Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender und Intersex) berichteten allerdings, dass die Polizei das Gesetz als Vorwand benutze, um LGBTI-Personen sowie feminine Männer, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, zu schikanieren. Homosexualität sei gesellschaftlich absolut verpönt und werde von den Betroffenen nicht offen gelebt. Wo Homosexuelle als solche erkannt würden, hätten sie mit gesellschaftlicher Diskriminierung, in Einzelfällen auch mit Misshandlungen bis hin zum Mord zu rechnen. Jedes Jahr werde über dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet.

- 5 Ungeachtet dieses festgestellten Sachverhalts gewährte das BVwG dem Revisionswerber insbesondere keinen asylrechtlichen Schutz. Es begründete seine diesbezügliche Entscheidung damit, dass es dem Revisionswerber nicht gelungen sei, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete Bedrohungssituation aus Gründen seiner sexuellen Neigung für seine Person glaubhaft zu machen. Dies deshalb, weil er eine konkrete Verfolgung durch staatliche Autoritäten oder seine eigene Familie nicht glaubhaft habe vermitteln können.
- 6 Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zusammengefasst geltend macht, das BVwG erkenne in den festgestellten Verfolgungshandlungen, die stets von nicht-staatlichen Akteuren ausgegangen seien und sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren in verschiedenen Landesteilen zugetragen hätten, die Asylrelevanz im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Unrecht nicht. Nach dieser Rechtsprechung könnten nicht bloß staatliche Verfolgungshandlungen, sondern auch die Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure asylrelevant sein, wenn der Staat davor keinen Schutz biete. Das BVwG betone, dass es keine Strafverfahren gegen den Revisionswerber gegeben habe, es erkenne aber nicht, dass diesen Umständen angesichts der (als glaubwürdig festgestellten) Bedrohungen des Revisionswerbers durch nicht-staatliche Akteure keine rechtliche Bedeutung zukomme. Das BVwG übersehe auch, dass der Revisionswerber nach ihm widerfahrener Bedrohung und Gewalt, die er im Zusammenhang mit der Entdeckung seiner Homosexualität durch seine Umgebung erleben musste, jemals irgendeine Form des staatlichen Schutzes in Bangladesch erfahren habe. Der Mathematiklehrer, der den Revisionswerber im Alter von nur 12 Jahren über Jahre hinweg wiederholt missbraucht habe (das BVwG beschönige diesen sexuellen Missbrauch aus nicht nachvollziehbaren Gründen als „homosexuelles Verhältnis“) habe in gleicher Weise keine strafrechtliche Verfolgung erfahren wie auch der Revisionswerber keinen Schutz durch die zuständigen staatlichen Behörden bekommen habe. Das BVwG habe auch nicht festgestellt, dass die Gewalt, welche die Entdeckung seiner Beziehung im Heimatdorf durch ortsbekannte Personen nach sich gezogen hatte, strafrechtliche Konsequenzen für die Täter gehabt hätte. Vielmehr habe sich der Revisionswerber gezwungen gesehen, nicht mehr in sein Heimatdorf zurückzukehren. Auch in Dhaka habe es durchwegs an staatlichem Schutz bzw. der Schutzwilligkeit der Polizei gefehlt. Nicht einmal die Bedrohung des Revisionswerbers durch eine wütende Menschenmenge, die ihn beim Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann in einer privaten Wohnung von der Straße aus beobachtet hatte, habe zu einem nachhaltigen Schutz durch die zuständigen staatlichen Behörden geführt. Stattdessen sei eine „Garantieerklärung“ verlangt worden, dass der Revisionswerber künftig gleichgeschlechtliches Verhalten unterlassen werde. Das BVwG erkenne zu Unrecht die erzwungene Abgabe dieser „Garantieerklärung“ nicht als weiteres Indiz für die fehlende Schutzwilligkeit der bengalischen Behörden an. Ausgehend von alledem hätte das BVwG besonderes Augenmerk sowohl auf die von ihm selbst als auch die vom Revisionswerber ins Verfahren eingebrachten Länderberichte legen müssen. Diese Berichte sprächen nicht nur von absoluter gesellschaftlicher Verpönung der Homosexualität in der Gesellschaft, sondern sie belegten auch, dass Gewalt basierend auf sexueller Orientierung und Geschlechteridentität zu den bedeutendsten Menschenrechtsproblemen in Bangladesch zähle. Zudem sei den Berichten zu entnehmen, dass die Polizei (u.a.) Homosexuelle wegen ihrer sexuellen Orientierung schikanieren. Selbst dann, wenn das Gericht die erlebten Verfolgungshandlungen des Revisionswerbers für noch nicht asylrelevant angesehen hätte, wäre es nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet gewesen, die erlittene Verfolgung als

wesentliches Indiz für das Vorliegen einer wohlbegründeten Furcht vor (weiterer) asylrelevanter Verfolgung entsprechend zu würdigen und im Rahmen der zwingend vorzunehmenden Prognoseentscheidung zu prüfen, ob der Revisionswerber bei Rückkehr nach Bangladesch im Falle der offenen Ausübung seiner sexuellen Orientierung einem Verfolgungsrisiko durch nicht-staatliche Akteure ausgesetzt wäre, vor dem ihn die bengalischen Behörden nicht schützen würden. Indem das BVwG all dies nicht erkannt habe, sei es von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen und habe sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

- 7 Das BFA hat zu dieser Revision keine Revisionsbeantwortung erstattet.
- 8 Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 9 Die Revision ist zulässig und begründet.
- 10 Vorweg ist festzuhalten, dass eine Verfolgung von Homosexuellen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die wiederum auf Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union Bezug nimmt, Asyl rechtfertigen kann. Es wurde auch bereits ausgesprochen, dass von einem Asylwerber nicht erwartet werden kann, seine Homosexualität im Herkunftsstaat geheim zu halten, um eine Verfolgung zu vermeiden (vgl. etwa VwGH 16.11.2016, Ra 2015/18/0295, VwGH 25.6.2020, Ra 2019/18/0444, jeweils unter Hinweis auf EuGH 7.11.2013, Rechtssachen X, Y und Z, C-199/12 bis C-201/12).
- 11 **Zu Recht macht die Revision geltend, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes neben der Verfolgung durch staatliche Akteure auch einer von Privatpersonen bzw. privaten Gruppierungen ausgehenden, auf einem Konventionsgrund beruhenden Verfolgung Asylrelevanz zukommt, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintan zu halten. Die Schutzfähigkeit und -willigkeit der staatlichen Behörden ist dabei grundsätzlich daran zu messen, ob im Heimatland wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, vorhanden sind und ob die schutzsuchende Person Zugang zu diesem Schutz hat. Dabei muss auch bei Vorhandensein von Strafnormen und Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall geprüft werden, ob die revisionswerbenden Parteien unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände in der Lage sind, an diesem staatlichen Schutz wirksam teilzuhaben (vgl. etwa VwGH 10.4.2020, Ra 2019/19/0415, mwN).**
- 12 Zudem weist die Revision zutreffend darauf hin, dass es für die Asylgewährung auf die Flüchtlingseigenschaft im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention zum Zeitpunkt der Entscheidung ankommt. Es ist demnach für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zum einen nicht zwingend erforderlich, dass der Revisionswerber bereits in der Vergangenheit verfolgt wurde, zum anderen ist auch eine bereits stattgefundene Verfolgung („Vorverfolgung“) für sich genommen nicht hinreichend. Entscheidend ist, dass der Asylwerber im Zeitpunkt der Entscheidung (der Behörde bzw. - im vorliegenden Fall - des Verwaltungsgerichts) weiterhin mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungshandlungen rechnen müsste. Eine „Vorverfolgung“ ist jedoch als ernsthafter Hinweis für die Begründetheit der Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Statusrichtlinie und damit als Indiz für eine mögliche Verfolgung anzusehen (vgl. etwa VwGH 12.6.2020, Ra 2019/18/0440).
- 13 Im gegenständlichen Fall stellte das BVwG fest, dass der homosexuelle Revisionswerber vor seiner Ausreise aus Bangladesch mehrfach Ziel gewaltsamer Übergriffe von Privatpersonen war, die im Zusammenhang mit seiner sexuellen Orientierung standen. Dabei legte das BVwG offenkundig jenen Sachverhalt zugrunde, den der Revisionswerber im Laufe des Verfahrens schilderte und der auch von der Revision noch einmal näher dargestellt wird. Um diesen - von der Intensität her den Charakter

von Verfolgungshandlungen erreichenden - Gewalttätigkeiten zu entgehen, flüchtete der Revisionswerber zunächst aus dem Heimatdorf in die bengalische Hauptstadt, wo er jedoch erneut in Gefahr geriet. Seitens der staatlichen Sicherheitsbehörden wurde ihm zwar gegenüber einer - nach den Feststellungen des BVwG - „protestierenden“ bzw. „aufgebrachten Menschenmenge“ Schutz gewährt, dies allerdings verbunden mit einer geforderten „Garantieerklärung“, zukünftig „derartiges Verhalten“ zu unterlassen. Nach den Länderfeststellungen des BVwG steht Homosexualität in Bangladesch auch unter Strafe (wenngleich das Gesetz „nicht aktiv“ angewandt werde), Homosexuelle würden von Polizisten „schikaniert“ und Homosexualität sei „gesellschaftlich absolut verpönt“; Homosexuelle würden gesellschaftlich diskriminiert, in Einzelfällen auch misshandelt und getötet.

- 14 Bei dieser Ausgangslage ist nicht nachvollziehbar, wenn das BVwG zu dem Schluss kam, dem Revisionswerber sei es nicht gelungen, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete Bedrohungssituation aus Gründen seiner sexuellen Neigung glaubhaft zu machen. Als Begründung für diese Einschätzung führt das BVwG lediglich an, er habe nämlich keine konkrete Verfolgung durch staatliche Autoritäten oder seine eigene Familie darlegen können. Allein das greift zu kurz, weil der Revisionswerber, wie oben gezeigt, durchaus gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlungen privater Personen in der Vergangenheit glaubhaft schildern konnte, gegen die ihm, wie die Revision richtig ausführt, kein oder nur eingeschränkter staatlicher Schutz gewährt wurde. Letztlich ist aber entscheidend, welche Gefahren dem Revisionswerber bei Rückkehr drohen würden, wenn er seine Homosexualität nicht geheim hielte (was von ihm nach der zitierten einschlägigen Rechtsprechung auch nicht erwartet werden darf).
- 15 Da das BVwG diese entscheidenden Fragen in seinen Erwägungen zum Asylstatus nicht angestellt, sondern unzutreffend nur auf das Fehlen staatlicher Verfolgung bzw. einer Verfolgung durch die Familie des Revisionswerbers abgestellt hat, ist das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war.
- 16 Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden.
- 17 Der Kostenausspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 23. Februar 2021

Geschäftszahl: Ra 2020/19/0344

Entscheidungsdatum: 15.06.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; politische Verfolgung; Abweichen vom Akteninhalt; Mangel jeglicher Auseinandersetzung mit dem Fluchtvorbringen; begründungsloses Übergehen von Beweisergebnissen; mangelhafte Ermittlungstätigkeit

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/19/0345

Ra 2020/19/0346

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie den Hofrat Dr. Pürgy und die Hofrätin Dr.in Sembacher als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über die Revisionen 1. des H A, 2. der R S und 3. der H R, alle in W, alle vertreten durch Dr. Clemens Grünzweig, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Lothringerstraße 16, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juli 2020, 1. W195 2223975-1/10E, 2. W195 2223976-1/9E und 3. W195 2222945-1/9E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird, soweit es den Erstrevisionswerber betrifft, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und im Übrigen wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den revisionswerbenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von jeweils € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

- 1 Die revisionswerbenden Parteien sind Staatsangehörige von Bangladesch und Angehörige der bengalischen Volksgruppe. Sie stellten am 25. November 2015 Anträge auf internationalen Schutz. Als Fluchtgrund brachte der Erstrevisionswerber, Ehemann der Zweitrevisionswerberin und Vater der Drittrevisionswerberin, vor, im Herkunftsstaat der Awami League beigetreten zu sein und einem näher genannten Parlamentsmitglied zugearbeitet zu haben. Er sei aufgrund von parteiinternen Intrigen mehrmals festgenommen worden und man habe ihm unterstellt, Straftaten begangen zu haben, und ihn während der Haft misshandelt. Im Rahmen der Einvernahmen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wiederholte der Erstrevisionswerber unter anderem seine Angaben zu den Misshandlungen und beschrieb diese näher. So sei er geschlagen und in den Bauch getreten worden, weiters seien ihm Gegenstände in den After eingeführt worden, woraufhin er bewusstlos geworden wäre.
- 2 Das BFA wies diese Anträge mit Bescheiden vom 18. Juli 2019 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär

Schutzberechtigten ab, erteilte keine Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen die revisionswerbenden Parteien Rückkehrentscheidungen, stellte fest, dass ihre Abschiebungen nach Bangladesch zulässig seien, und legte Fristen für die freiwillige Ausreise fest.

- 3 Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobenen Beschwerden der revisionswerbenden Parteien nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.
- 4 Beweiswürdigend führte das BVwG - soweit für das vorliegende Revisionsverfahren wesentlich - aus, das Fluchtvorbringen des Erstrevisionswerbers zu seiner politischen Verfolgung sei nicht glaubwürdig. Es sei „wesentlich“, dass der Erstrevisionswerber seit 2008 weder eine Funktion in einer Partei innegehabt habe noch Parteimitglied gewesen sei. Er habe sein Vorbringen, dass er sich einem bestimmten Parteimitglied angedient habe und ab dem Jahr 2014 politisch verfolgt worden sei, weil er sich geweigert habe, ein anderes Parteimitglied der Awami League zu unterstützen, nicht dargelegt. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Anzeige gegen den Erstrevisionswerber bereits im Jahr 2013 erfolgt, er aber erst im Jahr 2015 tatsächlich verhaftet worden sei. Die „Verfolgungshandlungen seit 2014“ stünden eher in Korrelation mit der Tätigkeit des Erstrevisionswerbers im Ölhandel. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass der Erstrevisionswerber, dem die Verbrechen des Mordes und des versuchten Mordes angelastet worden sein sollen, nach Zahlung einer Kautions, die lediglich ein Drittel seines Monatsgehaltes ausgemacht habe, freigelassen worden sei. Da der Erstrevisionswerber in den von ihm vorgelegten Anzeigen nicht namentlich genannt worden bzw. sein Alter nicht richtig angegeben worden sei, sei auch dieses Vorbringen nicht glaubwürdig. Aus den Länderberichten ergebe sich, dass es häufig zu Gewalt zwischen den Parteien komme, aus dem Vorbringen des Erstrevisionswerbers lasse sich aber keine individuelle und konkrete Verfolgung des Erstrevisionswerbers ableiten. Er habe ungenaue Angaben gemacht und nicht darlegen können, dass er in das Blickfeld der Parteimitglieder der Awami League geraten sei bzw. im Fall einer Rückkehr geraten werde.
- 5 In den dagegen gerichteten Revisionen wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit im Wesentlichen vorgebracht, das BVwG habe seine Pflicht zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes verletzt, und sich insbesondere nicht mit dem gesamten Vorbringen des Erstrevisionswerbers auseinandergesetzt, und sei damit von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.
- 6 Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Einleitung des Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 7 Die Revisionen sind zulässig und begründet.
- 8 Der Verwaltungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit den sowohl die Behörde als auch das Verwaltungsgericht treffenden Ermittlungspflichten festgehalten, dass auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG gilt. Für das Asylverfahren stellt § 18 AsylG 2005 eine Konkretisierung der aus § 37 AVG iVm § 39 Abs. 2 AVG hervorgehenden Verpflichtung der Verwaltungsbehörde und des Verwaltungsgerichtes dar, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln und festzustellen (vgl. VwGH 25.6.2019, Ra 2019/19/0032, mwN).
- 9 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge

nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. erneut VwGH Ra 2019/19/0032, mwN).

- 10 Im vorliegenden Fall hat sich das BVwG nicht ausreichend mit dem Vorbringen betreffend die Folterung des Erstrevisionswerbers auseinandergesetzt. **Vor dem Hintergrund, dass der Erstrevisionswerber bereits vor dem BFA unter anderem vorgebracht hatte, dass man ihm in Haft wiederholt warme Vogeleier in den After geschoben habe, wodurch er bewusstlos geworden sei, erweist sich die vom entscheidenden Richter in der mündlichen Verhandlung getroffene Aussage, ein derartiger Eingriff sei bis dato nicht vorgebracht worden, als nicht nachvollziehbar.** Die in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG sodann getätigte Aussage des Erstrevisionswerbers, er wolle Angaben dazu machen, was in der Untersuchungshaft mit ihm geschehen sei, übergang das BVwG. **Dem angefochtenen Erkenntnis fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen des Erstrevisionswerbers.**
- 11 Da nicht auszuschließen ist, dass das BVwG - auch vor dem Hintergrund seiner eigenen Einschätzung, dass „Verfolgungshandlungen seit 2014“ stattgefunden hätten - **bei Vermeidung der aufgezeigten Verfahrensfehler im gegenständlichen Fall zu einem anderen Verfahrensergebnis hätte gelangen können,** war das angefochtene Erkenntnis hinsichtlich des Erstrevisionswerbers wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.
- 12 Der Umstand, dass ein Erkenntnis eines Familienangehörigen aufgehoben wird, schlägt im Familienverfahren gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 auch auf die übrigen Familienmitglieder durch und führt zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit der sie betreffenden Entscheidungen (vgl. VwGH 10.4.2020, Ra 2019/19/0415, mwN). Eine etwaige asylrelevante Verfolgung des Erstrevisionswerbers würde im Familienverfahren somit auch zu einer Gewährung des Status von Asylberechtigten an die zweit- bis drittrevisionswerbenden Parteien führen.
- 13 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 15. Juni 2021

Geschäftszahl: Ra 2021/18/0087

Entscheidungsdatum: 23.06.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; politische Verfolgung; Abweichung von höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur entschiedenen Sache; keine Übersetzung maßgeblicher Beweismittel, unterlassene Ermittlungstätigkeit, mangelhafte Beweiswürdigung

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer, den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Dr.in Sembacher als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wuketich, über die Revision des A M, vertreten durch Dr. Manfred Schiffner, Rechtsanwalt in 8054 Seiersberg-Pirka, Haushamer Straße 2/4. OG, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 2020, W195 2011948-2/16E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Bangladeschs, stellte am 21. Juli 2011 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz, in dem er geltend machte, Mitglied der Bangladesh National Party zu sein, weswegen er attackiert und zusammengeschlagen worden sei. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sei er auch unter einem falschen Vorwand bei der Polizei angezeigt worden.
- 2 Mit Erkenntnis vom 31. Mai 2012 wies der (damals zuständige) Asylgerichtshof - in Bestätigung eines vom Bundesasylamt erlassenen Bescheides vom 8. September 2011 - den Antrag zur Gänze ab und wies den Revisionswerber aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Bangladesch aus. Dieses Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft.
- 3 Am 2. August 2016 stellte der Revisionswerber gegenständlichen Folgeantrag auf internationalen Schutz. Zur Begründung brachte er vor, er sei im Mai 2016 von politischen Gegnern fälschlicherweise wegen eines Verstoßes gegen das Terrorbekämpfungsgesetz strafrechtlich angezeigt worden, woraufhin ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden sei. Er könne in seiner Heimat mit keinem fairen Verfahren rechnen und Gegner der Regierung würden im Gefängnis sterben.
- 4 Mit Bescheid vom 15. Jänner 2017 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Folgeantrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück, erteilte keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Bangladesch zulässig sei und räumte ihm keine Frist für die freiwillige Ausreise ein.

- 5 Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.
- 6 Begründend führte das BVwG im Wesentlichen aus, dass keine maßgebliche Änderung der asyl- und abschieberelevanten Lage im Herkunftsstaat seit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den ersten Antrag auf internationalen Schutz festgestellt werden könne. Die nunmehr vorgebrachten Gründe, weshalb der Revisionswerber nicht in sein Herkunftsland zurückkehren könne, seien im Wesentlichen ident mit jenen des Vorverfahrens. Die weiteren Anzeigen stellten lediglich einen Nebenaspekt der ursprünglichen Verfolgungsbehauptung dar und würden nichts an der Unglaubhaftigkeit des zentralen Vorbringens im Rahmen des rechtskräftig abgeschlossenen Erstverfahrens ändern.
- 7 Mit Beschluss vom 18. Jänner 2021, E 4462/2020-5, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer gegen dieses Erkenntnis erhobenen Beschwerde ab und trat diese gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.
- 8 In der nunmehr vorliegenden außerordentlichen Revision wird zur Zulässigkeit geltend gemacht, das BVwG sei von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, wann sich die Sach- und Rechtslage gegenüber Verhältnissen, die dem die Sachentscheidung entgegengehaltenen rechtskräftigen früheren Bescheid zugrunde lagen, geändert habe, abgewichen. Der Revisionswerber habe im gegenständlichen Verfahren die in Rede stehenden Haftbefehle im Original vorgelegt. Sie seien jedoch nicht übersetzt worden, weswegen der Ermittlungspflicht nicht nachgekommen worden und die Beweismöglichkeit unvertretbar sei.
- 9 Die belangte Behörde erstattete keine Revisionsbeantwortung.
- Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 10 Die Revision ist zulässig, sie ist auch begründet.
- 11 „Sache“ des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens war die Frage, ob das BFA den Folgeantrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz zu Recht wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen hatte. Das BVwG hatte dementsprechend zu prüfen, ob die Behörde aufgrund des von ihr zu berücksichtigenden Sachverhalts zu Recht zu dem Ergebnis gelangt ist, dass im Vergleich zum rechtskräftig entschiedenen ersten Asylverfahren keine wesentliche Änderung der maßgeblichen Umstände eingetreten ist (vgl. VwGH 11.3.2021, Ra 2021/18/0059, mwN).
- 12 Die Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags aufgrund geänderten Sachverhalts hat - von allgemein bekannten Tatsachen abgesehen - im Beschwerdeverfahren anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen. Es entspricht im Hinblick auf wiederholte Anträge auf internationalen Schutz der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhalts die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung - nach etwa notwendigen amtswegigen Ermittlungen - berechtigen und verpflichten kann, der rechtlich für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen Relevanz zukommt; eine andere rechtliche Beurteilung des Antrages darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen „glaubhaften Kern“ aufweisen, an den eine positive Entscheidungsprognose im obigen Sinne anknüpfen kann (vgl. VwGH 31.8.2020, Ra 2020/18/0102, mwN).

- 13 Im gegenständlichen Asylverfahren gab der Revisionswerber unter Vorlage zweier Haftbefehle an, dass er von Mitgliedern der Regierungspartei Awami League im Juni 2016 zweimal angezeigt worden sei und zwei Haftbefehle gegen ihn vorlägen. Diese Anzeigen hätten einen politischen Hintergrund, und es würden ihm unter anderem die Teilnahme an Demonstrationen sowie das Bewerfen von Polizisten mit Molotow-Cocktails vorgeworfen. Er würde bei einer Rückkehr lebenslang ins Gefängnis kommen.
- 14 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ist ein Folgeantrag zwar wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn der Asylwerber an seinem (rechtskräftig) nicht geglaubten Fluchtvorbringen unverändert festhielte und sich auch in der notorischen Lage im Herkunftsstaat keine - für den internationalen Schutz relevante - Änderung ergeben hätte. Werden aber beispielsweise neue (für den internationalen Schutz relevante) Geschehnisse geltend gemacht, die sich nach dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens ereignet haben sollen, ist es nicht rechtens, die Prüfung dieses geänderten Vorbringens bloß unter Hinweis darauf abzulehnen, dass es auf dem nicht geglaubten Fluchtvorbringen des ersten Asylverfahrens fuße. Das neue Vorbringen muss vielmehr daraufhin geprüft werden, ob es einen „glaubhaften Kern“ im Sinne der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufweist. Könnten die behaupteten neuen Tatsachen zu einem anderen Verfahrensergebnis führen, bedarf es einer die gesamten bisherigen Ermittlungsergebnisse einbeziehenden Auseinandersetzung mit ihrer Glaubhaftigkeit (vgl. VwGH 21.8.2020, Ra 2020/18/0157, mwN).
- 15 Das BVwG begründete seine Entscheidung im vorliegenden Fall damit, dass eine maßgebliche Änderung der vom Revisionswerber bereits im Erstverfahren vorgebrachten Fluchtgründe nicht festgestellt werden könne, weil sein Vorbringen bereits im Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 31. Mai 2012 als nicht glaubhaft erachtet worden sei. Abgesehen davon, dass es nicht zutreffend ist, dass der Asylgerichtshof im ersten Verfahren das Fluchtvorbringen des Revisionswerbers als nicht glaubhaft erachtete, sondern seine Entscheidung auf das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative gründete, ist der bloße Verweis auf das nicht geglaubte Fluchtvorbringen im Erstverfahren im Sinne der dargelegten Rechtsprechung nicht zulässig.
- 16 Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits ausgesprochen, dass ein nach rechtskräftigem Abschluss eines Asylverfahrens erlassener Haftbefehl eine maßgebliche Sachverhaltsänderung darstellen kann, der eine neue Beurteilung der vom Asylwerber geltend gemachten Fluchtgründe erfordert. Es bedarf in einem solchen Fall einer beweiswürdigen Auseinandersetzung mit dem neuen Vorbringen, insbesondere dahingehend, ob diesem Vorbringen ein zumindest glaubhafter Kern zukommt (vgl. VwGH 7.2.2020, Ra 2019/18/0487, mwN). Die Behörde hat sich insoweit bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit des (neuerlichen) Asylantrags mit der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers (und gegebenenfalls mit der Beweiskraft von Urkunden) auseinander zu setzen (vgl. erneut VwGH 31.8.2020, Ra 2020/18/0102).
- 17 Die vorgelegten Haftbefehle wurden weder vom BFA noch vom BVwG übersetzt und auch in der mündlichen Verhandlung, in der eine Dolmetscherin für die Sprache Bengali anwesend war, nur am Rande thematisiert. Ebenso wenig fanden die vorgelegten Haftbefehle Eingang in die Beweismittelprüfung des BVwG. Die Revision rügt daher zu Recht, dass das BVwG seiner Ermittlungspflicht nicht nachgekommen und aus diesem Grund auch die Beweismittelprüfung des BVwG revidierbar sei.
- 18 Vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen des BVwG, wonach die schiere Zahl der gegen die politische Opposition eingeleiteten Klagen im Vorfeld zur 11. Parlamentswahl vom 30. Dezember 2018 auf ein ungehindertes Spielfeld und die Kontrolle der Regierungspartei über die Justiz- und Sicherheitsinstitutionen hindeute und in Bangladesch harte und lebensbedrohende Haftbedingungen herrschen würden, ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass den behaupteten neuen Tatsachen ein glaubhafter Kern innewohnt.

- 19 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.
- 20 Von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden.
- 21 Der Kostenausspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Das auf die Erstattung der Umsatzsteuer gerichtete Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer vom Pauschalbetrag nach der Aufwandersatzverordnung bereits umfasst ist (vgl. etwa VwGH 12.12.2018, Ra 2018/19/0358).

Wien, am 23. Juni 2021

Geschäftszahl: Ra 2021/19/0074

Entscheidungsdatum: 08.03.2022

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; politische Verfolgung; Übergehen von Beweismitteln; Verletzung von Begründungspflicht; Feststellung wird „nicht ansatzweise begründet“, daher entzieht sich Entscheidung auch einer nachprüfaren Kontrolle durch die Höchstgerichte; unzulässiges Absprechen von Beweiswert; Abweichen von höchstgerichtlicher Rechtsprechung

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie den Hofrat Dr. Faber und die Hofrätin Dr. Funk-Leisch als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Seiler, über die Revision des L B C, vertreten durch Dr. Anton Herbert Pochieser, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/2/23, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Mai 2020, W195 2226794-1/19E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochten Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von Euro 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Bangladesch, stellte am 1. Oktober 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz. Begründend brachte er vor, er sei Mitglied der Bangladesh Buddhist Party (BNP) und Organisationssekretär einer Unterorganisation dieser Partei gewesen und werde deswegen verfolgt. Er sei von einem Mitglied der gegnerischen Awami League (AL) angegriffen worden. Er werde auf Grund einer politisch motivierten Anzeige wegen versuchten Mordes und Verstoßes gegen das Sprengmittelgesetz gesucht, und es bestehe ein Haftbefehl gegen ihn. Auf Grund der politischen Umstände habe er kein faires Verfahren zu erwarten.
- 2 Mit Bescheid vom 15. November 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Antrag des Revisionswerbers ab, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrenscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.
- 3 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.
- 4 Das BVwG stellte - soweit hier maßgeblich - fest, eine konkrete Verfolgung des Revisionswerbers in seinem Herkunftsstaat habe nicht festgestellt werden können, und zwar weder Bedrohungen oder

Verfolgungshandlungen durch die Awami League, noch die Erstattung einer Strafanzeige gegen den Revisionswerber. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass der Revisionswerber überhaupt Opfer einer Attacke aus politischen Gründen geworden wäre. Es werde hingegen festgestellt, dass dem selbständigen Revisionswerber genügend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stünden, um seine schriftlichen Stellungnahmen und die beim BVwG vorgelegten Dokumente in deutscher Sprache vorzulegen.

- 5 Das BVwG traf Länderfeststellungen, nach denen für den größten Teil der Gewalt im Land der Hass zwischen den beiden größten konkurrierenden Parteien, der (oppositionellen) BNP und der (regierenden) AL, verantwortlich sei. Beide Parteien seien in Vandalismus und gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt und griffen auch friedliche Zivilisten an. Von nicht-staatlichen Akteuren gehe nach wie vor in vielen Fällen Gewalt aus. Es komme häufig zu Morden und gewalttätigen Auseinandersetzungen auf Grund politischer Rivalität. Eine Aufklärung erfolge selten. Zum Justiz- und Polizeisystem stellte das BVwG fest, dass Strafanzeigen gegen Mitglieder der regierenden Partei regelmäßig zurückgezogen würden. Die schiere Zahl der gegen die politische Opposition eingeleiteten Klagen im Vorfeld einer näher genannten Parlamentswahl deute auf ein ungehindertes Spielfeld und die Kontrolle der Regierungspartei über die Justiz- und Sicherheitsinstitutionen hin. Vor allem im Bereich der erstinstanzlichen Gerichte werde Korruption als ein weit verbreitetes Problem angesehen. Die Mitgliedschaft und Unterstützung einer Oppositionspartei führe nicht per se zu einer Verfolgung durch die Regierung. Allerdings habe die Regierung viele Oppositionspolitiker wegen Korruption verhaften lassen. Mehrere Menschenrechtsgruppen hätten einen dramatischen Anstieg von fingierten Klagen gegen Gegner der Regierungspartei festgestellt. Echte Dokumente unwahren Inhalts und Gefälligkeitsbescheinigungen von Behörden, Privatpersonen und Firmen seien problemlos gegen Zahlung erhältlich.
- 6 Beweiswürdigend meinte das BVwG, schon das BFA habe dem Fluchtvorbringen die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Dazu führte das BVwG - offenbar die Begründung des BFA wiedergebend - aus, die Angaben des Revisionswerbers seien weder schlüssig noch annähernd nachvollziehbar und wenig lebensnah. Zudem habe der Revisionswerber weder plausibel erklären können, warum er nicht innerhalb von Bangladesch verzogen wäre noch, warum die Polizei ihm nicht hätte helfen sollen. Zudem, so das BVwG - nun offenbar in eigener Beweiswürdigung -, seien die Angaben des Revisionswerbers widersprüchlich. Die vom Revisionswerber vorgelegten Schriftstücke, welche in die deutsche Sprache übersetzt worden seien, hätten wenig Beweiskraft und änderten „an den vorangeführten Umständen nichts“. Auf die Länderfeststellungen hinsichtlich der Qualität von Dokumenten werde „verwiesen“. Der Revisionswerber habe die Richtigkeit der Dokumente „nicht ... zweifelsfrei dargelegt“. Auf seine sonstigen, auf Bengali verfassten Stellungnahmen und Dokumente gehe das BVwG nicht ein, da es dem Revisionswerber sowohl finanziell als auch zeitlich möglich gewesen wäre, diese Schriftstücke dem Gericht in deutscher Sprache vorzulegen. Der Revisionswerber habe in der Beschwerdeverhandlung keinen glaubwürdigen Eindruck vermittelt. Zusammenfassend könne nach „eingehender und umsichtiger Prüfung“ sämtlicher relevanter Quellen vom Revisionswerber ein asylrelevanter Grund nicht glaubhaft gemacht werden. Der Revisionswerber habe nicht glaubhaft darlegen können, dass die behauptete politische Auseinandersetzung mit einem Anhänger der AL tatsächlich stattgefunden habe und er einer unmittelbaren politischen Verfolgungsgefährdung - drei Jahre nach seiner Abwesenheit - durch diese ausgesetzt gewesen sei bzw. er auf Grund gegen ihn erhobener (politisch motivierter) Anzeigen einer Verfolgung seitens der Behörden ausgesetzt sei. Auf Grund der Länderfeststellungen könne aber nicht von einer generellen Schutzunfähigkeit des Staates oder einer flächendeckenden Inhaftierung von Sympathisanten der BNP ausgegangen werden. Im Ergebnis sei dem Revisionswerber „bereits auf Grund der aufgezeigten Gründe“ die Glaubwürdigkeit abzuspochen. In einer Gesamtschau der Ausführungen des Revisionswerbers zu seinen Fluchtgründen vermittele dieser letztlich den Eindruck, eine individuelle Verfolgungsgefährdung seiner Person auf Grundlage des in Bangladesch vorherrschenden Spannungsverhältnisses zwischen den beiden großen Parteien lediglich konstruieren zu wollen. Diese Beurteilung habe allein auf Grund der vom Revisionswerber vor

dem BFA bzw. dem BVwG getätigten, wenig substantiierten und teilweise widersprüchlichen und nicht plausiblen Angaben im Rahmen der freien Beweiswürdigung vorgenommen werden können.

- 7 Mit Beschluss vom 11. Dezember 2020, E 2311/2020-13, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis gerichteten Beschwerde ab und trat die Beschwerde mit Beschluss vom 8. Jänner 2021, E 2311/2020-15, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.
- 8 Gegen das Erkenntnis des BVwG richtet sich die vorliegende Revision. Eine Revisionsbeantwortung wurde im Vorverfahren nicht erstattet.
- 9 Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 10 Die Revision ist zulässig, weil sie zutreffend vorbringt, das BVwG sei seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen und nicht auf die vorgelegten Dokumente eingegangen. Die Revision ist auch begründet.
- 11 Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründungspflicht der Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte gemäß § 29 VwGVG bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Begründung jenen Anforderungen zu entsprechen hat, die in seiner Rechtsprechung zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert dies in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Diesen Erfordernissen werden die Verwaltungsgerichte dann gerecht, wenn sich die ihre Entscheidungen tragenden Überlegungen zum maßgeblichen Sachverhalt, zur Beweiswürdigung sowie zur rechtlichen Beurteilung aus den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen selbst ergeben (vgl. VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0221, mwN).
- 12 Das Verwaltungsgericht hat neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhaltes von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. VwGH 1.3.2019, Ra 2018/18/0446; 26.3.2019, Ra 2019/19/0043; mwN).
- 13 Den Anforderungen an die Begründungspflicht wird das angefochtene Erkenntnis nicht gerecht. Die Revision bringt zutreffend vor, die Beweiswürdigung des BVwG beschränke sich darauf, dem Revisionswerber pauschal und schlagwortartig die Glaubwürdigkeit abzusprechen bzw. sein Fluchtvorbringen als unglaubwürdig zu beurteilen. Die Angaben des Revisionswerbers seien „widersprüchlich“; er habe in der Beschwerdeverhandlung „keinen glaubwürdigen Eindruck“ vermittelt; ihm sei „auf Grund der aufgezeigten Gründe die Glaubwürdigkeit abzusprechen“; ihm sei schon vom BFA „kein Glauben geschenkt“ worden. Aus welchen Gründen bezogen auf welches Vorbringen des Revisionswerbers das BVwG von dessen Unglaubwürdigkeit ausging bzw. sein Fluchtvorbringen als nicht glaubwürdig erachtete (vgl. zur Beurteilung der „Glaubwürdigkeit“ als Gegenstand der vom Verwaltungsgericht vorzunehmenden Beweiswürdigung näher VwGH 12.3.2020, Ra 2019/01/0472), wird im angefochtenen Erkenntnis **auch nicht ansatzweise begründet und ist daher für den Verwaltungsgerichtshof auch nicht überprüfbar.**
- 14 Schon aus diesem Grund liegt ein wesentlicher, zur Aufhebung der Entscheidung führender Verfahrensmangel vor, dessen Relevanz in der Revision auch dargelegt wird.

- 15 **Wenn das BVwG im Übrigen ausführt, die in deutscher Sprache vorgelegten Schriftstücke hätten „wenig Beweiskraft“, ergibt sich aus dem angefochtenen Erkenntnis nicht einmal, auf welche Schriftstücke damit Bezug genommen wird. Aus welchen Gründen das BVwG zu seiner Beurteilung der Beweiskraft gelangt, ist nicht nachvollziehbar. Auch der Verweis auf die Länderfeststellungen „hinsichtlich der Qualität von Dokumenten“ genügt den Anforderungen der hg. Rechtsprechung nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass ein bloß allgemeiner Verdacht nicht genügt, um im Verfahren vorgelegten Urkunden generell den Beweiswert abzuspochen (vgl. VwGH 18.10.2018, Ra 2018/19/0356, mwN).**
- 16 Wenn das BVwG schließlich eine Auseinandersetzung mit den vom Revisionswerber in Bengali vorgelegten Schriftstücken prinzipiell, aus dem Grund ablehnt, dass der Revisionswerber die Möglichkeit gehabt hätte, diese selbst übersetzen zu lassen, **ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Veranlassung der Übersetzung vorgelegter fremdsprachiger Urkunden durch das Verwaltungsgericht eine (gegebenenfalls amtswegige) Ermittlungsmaßnahme darstellt, weil sie im Einzelfall der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes dienen kann** (vgl. ausführlich VwGH 19.10.2021, Ra 2020/14/0135, mwN).
- 17 Im fortzusetzenden Verfahren wird sich das BVwG daher insbesondere mit der vom Revisionswerber vorgelegten, im Verfahrensakt in deutscher Übersetzung einliegenden Anzeige und Anklage in Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachten Fluchtvorbringen auseinanderzusetzen zu haben sowie prüfen müssen, ob die vom Revisionswerber vorgelegten, aber noch nicht übersetzten Schriftstücke zwecks Berücksichtigung im Rahmen der Verpflichtung zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung zu übersetzen sind.
- 18 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.
- 19 Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.
- 20 Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 VwGG abgesehen werden.

Wien, am 8. März 2022

Geschäftszahl: Ra 2021/19/0297

Entscheidungsdatum: 22.06.2022

Kurzzusammenfassung:

Nigeria; Mutwillenstrafe; Missachtung und Verletzung der Verhandlungspflicht; Abweichen von ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte; explizite Aufforderung, im weiteren Rechtsgang Vorsicht walten zu lassen

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie die Hofräte Dr. Pürgy und Dr. Chvosta als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Seiler, über die Revision des M E A, vertreten durch Mag. Robert Rieger, Rechtsanwalt in 4600 Wels, Maria-Theresia-Straße 25, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2021, W195 2244022-1/2E, betreffend Verhängung einer Mutwillensstrafe in Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein nigerianischer Staatsangehöriger, stellte am 10. Mai 2016 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz, den das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mit Bescheid vom 15. November 2017 sowohl hinsichtlich des Status des Asylberechtigten als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten abwies. Unter einem erteilte das BFA keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung des Revisionswerbers nach Nigeria zulässig sei, und setzte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 22. Februar 2018 zur Gänze ab.
- 2 Die weiteren, am 1. August 2018 und am 18. April 2019 gestellten Anträge auf internationalen Schutz wies das BFA mit Bescheiden vom 1. Februar 2019 und vom 25. Juni 2019 hinsichtlich des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten wegen entschiedener Sache zurück. Unter einem erteilte das BFA jeweils einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass eine Abschiebung nach Nigeria zulässig sei und eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht bestehe, wobei mit Bescheid vom 25. Juni 2019 überdies ein auf die Dauer von drei Jahren befristetes Einreiseverbot gegen den Revisionswerber verhängt wurde. Die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden wies das BVwG mit den rechtskräftigen Erkenntnissen vom 25. März 2019 und 21. Juli 2019 als unbegründet ab.
- 3 Im Verfahren über den am 7. August 2019 gestellten (dritten) Folgeantrag hob das BFA mit mündlich verkündetem Bescheid vom 2. September 2019 den faktischen Abschiebeschutz auf. Mit

rechtskräftigem Beschluss vom 11. September 2019 sprach das BVwG aus, dass die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nicht rechtswidrig sei. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 4. Mai 2020, mit dem der Antrag erneut wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde, wies das BVwG mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 23. November 2020 als unbegründet ab.

- 4 Schließlich stellte der Revisionswerber am 16. Dezember 2020 einen vierten Folgeantrag, den er sowohl mit den schon bisher geltend gemachten Fluchtgründen als auch mit einer bereits in den vorangegangenen Verfahren vorgebrachten Nierenerkrankung begründete. Eine Woche zuvor sei er im Krankenhaus gewesen; sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. In diesem Zusammenhang wies er auf den nächsten Behandlungstermin sowie darauf hin, dass eine Behandlung in Nigeria nicht möglich sei.
- 5 Im Hinblick auf die in dem vom Revisionswerber vorgelegten Befund vom Jänner 2021 angegebene Medikation stellte das BFA Ermittlungen über ihre Verfügbarkeit in Nigeria an, deren Ergebnis dem Parteiengehör unterzogen wurde, wobei der Revisionswerber in seiner Stellungnahme vom 26. Mai 2021 unter anderem eine drastische Verschlechterung der medizinischen Versorgungslage in Nigeria durch den Ausbruch von COVID-19 behauptete.
- 6 Mit Bescheid vom 2. Juni 2021 wies das BFA den Antrag neuerlich wegen entschiedener Sache zurück, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung und ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot, stellte die Zulässigkeit der Abschiebung nach Nigeria fest und setzte keine Frist für die freiwillige Ausreise fest. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das BVwG mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 3. August 2021 ab und sprach aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.
- 7 Mit Bescheid (ebenfalls) vom 2. Juni 2021 verhängte das BFA gegen den Revisionswerber „wegen offenbar mutwilliger Inanspruchnahme der Tätigkeiten einer Behörde“ gemäß § 35 AVG eine Mutwillensstrafe in Höhe von € 400,--. Begründend verwies das BFA auf die Erfolglosigkeit aller Anträge auf internationalen Schutz, woraus unter Berücksichtigung der Angaben des Revisionswerbers folge, dass er sämtliche Anträge nur deshalb gestellt habe, um seinen Aufenthalt im Bundesgebiet „zumindest temporär zu legalisieren“ bzw. um „soziale Unterstützungen in Österreich“ zu erlangen. Überdies habe er keinerlei aktive Bemühungen gezeigt, den vielfachen Aufforderungen der Behörde zur Vorlage eines gültigen Reisedokumentes seines Herkunftsstaates nachzukommen.
- 8 In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde, in der auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde, brachte der Revisionswerber insbesondere vor, dass die durch COVID-19 ausgelöste Überlastung des nigerianischen Gesundheitssystems im Hinblick auf seine Erkrankung eine „Neuerung“ gegenüber den vorangegangenen Verfahren darstelle. Was den fehlenden Reisepass anbelangt, dürfe ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass die nigerianische Botschaft derzeit nicht gewillt sei, einen solchen auszustellen.
- 9 Mit Erkenntnis vom 3. Juli 2021 wies das BVwG die Beschwerde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. In seiner Begründung ging das BVwG davon aus, der Revisionswerber habe seinen Verbleib im Bundesgebiet dadurch „zu rechtfertigen“ versucht, dass er offenbar willkürlich Anträge gestellt habe. Ein neuer Beleg über einen Arztbesuch sei noch lange kein neuer Fluchtgrund. Das „subjektive Empfinden“ des Revisionswerbers und die wiederholt über die Jahre hinweg vorgebrachten Argumente, die dem Grunde nach objektiv nicht neu seien, könnten über die Realität nicht hinwegtäuschen. Der Revisionswerber habe nicht „glaubhaft“ dargelegt, dass er alle Möglichkeiten zur Erlangung eines Heimreisezertifikates ergriffen habe. Vielmehr habe er keinerlei Anstalten gemacht, seinen Verpflichtungen zur Ausreise nachzukommen.

- 10 Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung habe unterbleiben können, weil der festgestellte Sachverhalt entweder mit dem Vorbringen des Revisionswerbers im Einklang stehe oder von ihm nicht hinreichend substantiiert worden sei.
- 11 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die zur Begründung ihrer Zulässigkeit - unter anderem - vorbringt, das BVwG habe zu Unrecht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen.
- 12 Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Revision sowie der Verfahrensakten durch das BVwG und nach Einleitung des Vorverfahrens - es wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:
- 13 Die Revision ist zulässig und auch berechtigt.
- 14 Vorauszuschicken ist, dass die Revision nicht im Grunde des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Verhängung einer Mutwillensstrafe nämlich um keine Angelegenheit des Verwaltungsstrafrechts (vgl. VwGH 21.5.2019, Ra 2018/19/0466, mwN).
- 15 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind zur Beurteilung, ob der Sachverhalt im Sinn des § 21 Abs. 7 BFA-VG geklärt erscheint und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach dieser Bestimmung unterbleiben kann, folgende Kriterien beachtlich:
- 16 Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen (vgl. grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017; sowie aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 16.3.2022, Ra 2021/19/0317, mwN).
- 17 **Diesen Grundsätzen hat das BVwG im vorliegenden Fall nicht entsprochen:**
- 18 Zum einen hat der Revisionswerber in seiner Beschwerde die Beweiswürdigung des BFA nicht bloß unsubstantiiert bestritten, indem er den Ausführungen des BFA, wonach er keinerlei aktive Bemühungen hinsichtlich der Vorlage eines gültigen Reisedokumentes gezeigt habe, entgegnet und vorbrachte, dass die nigerianische Botschaft nicht gewillt sei, einen Reisepass auszustellen. Hinzu kommt, dass der Revisionswerber bereits in seiner Einvernahme vom 19. März 2021 vor dem BFA behauptet hatte, mehrmals und zuletzt im Jahr zuvor die nigerianische Botschaft aufgesucht zu haben. Schon deshalb hätte auch die Annahme des BVwG, der Revisionswerber habe keine Anstalten gemacht, seiner Ausreisepflicht nachzukommen, entsprechende Schritte des BVwG im Rahmen seiner amtswegigen Ermittlungspflicht, insbesondere die nähere Befragung des Revisionswerbers dazu, vorausgesetzt.

- 19 Zum anderen stützte das BVwG die Verhängung der Mutwillensstrafe im Wesentlichen auf die wiederholte Stellung gleichbleibend begründeter und erfolgloser Folgeanträge, ohne sich mit der in der Beschwerde aufgeworfenen Frage auseinanderzusetzen, ob nicht bereits die behauptete Verschlechterung der medizinischen Versorgungslage in Nigeria aufgrund der COVID-19-Pandemie das Vorbringen im zuletzt angestregten Verfahren von jenem der vorangegangenen Verfahren unterscheidet. In diesem Zusammenhang ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, derzufolge mutwillig im Sinne des § 35 AVG handelt, wer sich im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und der Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Darüber hinaus verlangt das Gesetz aber noch, dass der Mutwille offenbar ist; dies ist dann anzunehmen, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar ist (vgl. nochmals VwGH Ra 2018/19/0466, mwN).
- 20 Somit wäre entscheidend gewesen, ob der letzte Folgeantrag auch aus der Sicht des Revisionswerbers von vornherein als grund- und aussichtslos hätte erscheinen müssen. Diese Frage lässt sich nicht allein mit der mangelnden Berechtigung des Antrags beantworten, sondern hätte unter Bedachtnahme auf die konkrete Antragsbegründung - nach Befragung des Revisionswerbers - näher untersucht werden müssen (vgl. VwGH 3.2.2021, Ra 2020/20/0042).
- 21 Demnach lagen die Voraussetzungen für das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung nicht vor.
- 22 Die Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK und des - wie hier gegeben - Art. 47 GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste (vgl. nochmals VwGH Ra 2021/19/0317, mwN).
- 23 Im fortgesetzten Verfahren wird das BVwG auch darauf Bedacht zu nehmen haben, dass mit dem Vorwurf des Missbrauchs von Rechtsschutzeinrichtungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit äußerster Vorsicht umzugehen und ein derartiger Vorwurf nur dann am Platz ist, wenn für das Verhalten einer Partei nach dem Gesamtbild der Verhältnisse keine andere Erklärung bleibt; die Verhängung einer Mutwillensstrafe komme lediglich im „Ausnahmefall“ in Betracht (vgl. erneut VwGH Ra 2018/19/0466, mwN).
- 24 Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden.²⁵ Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 22. Juni 2022

Geschäftszahl: E959/2021

Entscheidungsdatum: 07.06.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; Widersprüche in Beweiswürdigung; mangelhafte Auseinandersetzung mit Vorbringen und Länderberichten, Willkür;

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrages auf internationalen Schutz betreffend einen Staatsangehörigen von Bangladesch mangels Auseinandersetzung mit den Länderberichten zur Situation Homosexueller

Spruch

I. Dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang der Befreiung von der Entrichtung der Eingabengebühr wird stattgegeben.

II. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

III. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bangladesch. Er stellte am 29. September 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Mit Bescheid vom 21. Juli 2017 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei, und setzte eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise.

3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 2. Februar 2021 als unbegründet ab. In der rechtlichen Beurteilung der Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass es dem Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen nicht gelungen sei, eine in seinem Herkunftsstaat

bestehende konkrete Bedrohungssituation aus politischen oder sexuellen Gründen für seine Person glaubhaft zu machen. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes seien auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht gegeben. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens habe nicht festgestellt werden können, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat Folter, einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt sein könnte.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet sowie die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, in eventu, die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt wird.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt. Eine Gegenschrift hat es nicht erstattet.

II. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet:

2. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

3. Ein solches willkürliches Verhalten ist dem Bundesverwaltungsgericht vorzuwerfen:

3.1. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet im Rahmen der rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Abweisung des Asylantrages – unter Verweis auf seine Beweiswürdigung – eine den Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat betreffende konkrete Bedrohungssituation aus

"sexuellen Gründen" als nicht glaubhaft. In der Beweiswürdigung führt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang aus, dass "das sexuelle Fluchtvorbringen [...] soweit es sich auf das Geschehen in Bangladesch bezog" unglaubwürdig und widersprüchlich sei bzw. dass diesem Vorbringen "wenig Glaubwürdigkeit zuzumessen [sei], soweit es sich dabei um eine (bereits erfolgte, seinerzeitige) Verfolgung in Bangladesch drehte". Es müsse "aber auch konstatiert werden, dass der BF offensichtlich den Umgang zu einem homosexuellen Kreis in Österreich gefunden hat und Kontakt zu einem homosexuellen Österreicher hatte", was sich "aus den vorgelegten Bestätigungen" ergebe. Im Zusammenhang mit der Würdigung des Vorbringens des Beschwerdeführers betreffend eine Beziehung mit einem Österreicher hält das Bundesverwaltungsgericht daneben fest, dass es sich dabei um "keine gesicherte Beziehung, sondern [um] sexuelle Freundschaft" handle. Zudem seien dem Bundesverwaltungsgericht "Unterlagen vorgelegt [worden], aus denen homosexuelle Kontakte in Österreich hervorgehen".

3.2. Laut den vom Bundesverwaltungsgericht zitierten Länderfeststellungen stellt sich die Situation von Menschen mit homosexueller Orientierung in Bangladesch wie folgt dar:

"Homosexuelle Handlungen sind illegal und können nach §377 des 'Bangladesh Penal Code, 1860' (BPC) mit lebenslangem Freiheitsentzug (ILGA 3.2019), mit einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren, inklusive der Möglichkeit einer Geldstrafe, bestraft werden (ILGA 3.2019; vgl AA 21.6.2020). Traditionell tendiert die Bevölkerung zu einer gemäßigten Ausübung des Islam, die Sexualmoral ist allerdings konservativ (ÖB 9.2020). Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft (Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender und Intersex) berichteten, dass die Polizei das Gesetz als Vorwand benutzt, um LGBTI-Personen sowie feminine Männer, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, zu schikanieren (USDOS 11.3.2020; vgl AA 21.6.2020).

Homosexualität ist gesellschaftlich absolut verpönt und wird von den Betroffenen nicht offen gelebt. Wo Homosexuelle als solche erkannt werden, haben sie mit gesellschaftlicher Diskriminierung, in Einzelfällen auch mit Misshandlungen bis hin zum Mord zu rechnen (ÖB 9.2020; vgl HRW 14.1.2020). Jedes Jahr wird über dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet (FH 2020). Bei einem durch das Human Rights Forum Bangladesh (HRFB) eingereichten Bericht beim UN-Ausschuss gegen Folter vom 29.6.2019 wurden für den Zeitraum 2013 bis 2018 insgesamt 434 Beschwerden wegen schikanöser Behandlungen oder Misshandlungen angeführt. Davon betrafen 294 Fälle Angriffe gegen Angehörige sexueller Minderheiten (HRFB 22.6.2019)."

3.3. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass das Bundesverwaltungsgericht insbesondere angesichts seiner eigenen Feststellungen zur homosexuellen Orientierung des Beschwerdeführers jede Auseinandersetzung mit der Frage unterlässt, ob der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat auf Grund der vom Bundesverwaltungsgericht erkennbar nicht in Zweifel gezogenen Homosexualität Bedrohung oder Verfolgung ausgesetzt wäre (vgl VfGH 27.2.2020, [E3349/2019](#); 22.9.2020, [E423/2020](#); 10.3.2021, [E4058/2020](#)). Im Zuge einer derartigen Prüfung hätte sich das Bundesverwaltungsgericht des Näheren mit der Frage auseinanderzusetzen gehabt, ob – weil für die Gewährung von Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur jene Gründe maßgeblich sind, die den Antragsteller zum Verlassen des Herkunftsstaates bewegen haben, sondern auch jene, die zum Entscheidungszeitpunkt eine asylrelevante Verfolgung begründen können (siehe zur Verfolgung von Homosexuellen in Bangladesch VwGH 23.2.2021, Ra 2020/18/0500) – dem Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung drohe, oder ob eine solche Verfolgung gegebenenfalls im Hinblick auf Art 2 und 3 EMRK bei der Prüfung, ob dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei, aufzugreifen sei.

Indem das Bundesverwaltungsgericht diese nähere Prüfung der Situation des Beschwerdeführers im Herkunftsstaat im Hinblick auf Verfolgungshandlungen gegenüber Menschen mit homosexueller Orientierung unterlässt, bleibt seine Begründung vor dem Hintergrund seiner eigenen Feststellungen

widersprüchlich und die Entscheidung aus der Begründung nicht nachvollziehbar, womit das Erkenntnis mit Willkür belastet ist (siehe etwa VfGH 23.9.2019, [E50/2019](#)).

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang der Befreiung von der Entrichtung der Eingabengebühr ist stattzugeben.

3. Diese Entscheidungen konnten gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20210607_21E00959_00/JFT_20210607_21E00959_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RA Schiffner

Geschäftszahl: E1999/2021

Entscheidungsdatum: 16.12.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; ERNEUTE Aufhebung; im 1. Rechtsgang wurde vom VfGH wegen mangelhaften Verfahrens bereits einmal Entscheidung aufgehoben; begründungsloses Übergehen des Vorbringens; grobe Verkennung der Rechtslage

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung Fremder untereinander durch Abweisung des Asylantrags eines aus Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Rohingya; Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auf Grund der staatlichen Bedrohung wegen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya geboten

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer stellte am 8. November 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der Beschwerdeführer an, wie seine Eltern Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya zu sein. Seine Eltern seien im Jahr 1992 von Myanmar nach Bangladesch geflohen, wo er in Cox's Bazar im Flüchtlingslager zur Welt gekommen sei. Bis zu seiner Ausreise habe er in einem Zoo Nüsse verkauft und leere Flaschen gesammelt. Auf Grund seiner Volksgruppenzugehörigkeit habe der Beschwerdeführer der Polizei täglich Schutzgeld zahlen müssen, um nicht nach Myanmar abgeschoben zu werden. Im Zuge einer Razzia seien er und andere Personen (darunter fünf Angehörige der Volksgruppe der Rohingya) festgenommen, auf eine Polizeistation gebracht und mehrmals misshandelt worden. Die Polizei habe von ihm und weiteren Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya verlangt, dass sie 300.000 Taka zahlen sollten, um freigelassen und nicht abgeschoben zu werden. Da sie nicht zahlen hätten können, sei von ihnen alternativ verlangt worden, sich im Rahmen einer Veranstaltung der regierenden Awami League als Demonstranten auszugeben, dabei Parolen der Oppositionspartei zu rufen und eine Bombe zu werfen. Auch das habe der Beschwerdeführer abgelehnt, sodass er erneut geschlagen worden sei, bis er schließlich angeboten habe, das Geld zu zahlen. Vor seiner Freilassung hätten die Polizisten ein Foto von ihm gemacht. Nach der Freilassung habe der Beschwerdeführer Bangladesch verlassen.

2. Mit Bescheid vom 20. März 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist, und setzte eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.

Die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 17. August 2020 im Hinblick auf die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als unbegründet ab, weil es das Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers, im Wesentlichen auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya von der Polizei misshandelt und erpresst worden zu sein, für unglaubwürdig erachtete.

Der Verfassungsgerichtshof hob diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 23. Februar 2021, [E3215/2020](#), auf. Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes verletzte den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art I Abs 1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)), weil das Bundesverwaltungsgericht das Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers zwar für unglaubwürdig erachtet, sich aber weder näher mit der Frage der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya noch mit den vorgebrachten Misshandlungen und Erpressungen auseinandergesetzt und damit in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hatte. Dieser Umstand wog umso schwerer, als es das Bundesverwaltungsgericht auch unterlassen hatte, sich mit den Länderberichten zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya sowie ihrer bereits in Bangladesch geborenen Kinder auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang hielt der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich fest, dass sich das Bundesverwaltungsgericht "im fortgesetzten Verfahren daher nicht nur mit der Frage zu befassen haben [wird], inwieweit dem Beschwerdeführer eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat (vgl zur Asylrelevanz von Gruppenverfolgungen im Allgemeinen zuletzt VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407 mit Verweis ua auf VwGH 29.4.2015, Ra 2014/20/0151)."

3. Mit dem nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren die Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten wiederum als unbegründet abgewiesen, dem Beschwerdeführer aber den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Die Rückkehrentscheidung und die daran anknüpfenden Spruchpunkte des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hat das Bundesverwaltungsgericht ersatzlos behoben.

Die Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten begründet das Bundesverwaltungsgericht damit, dass der Beschwerdeführer eine individuelle asylrelevante Verfolgung nicht glaubhaft machen könne. Mit Verweis darauf, dass der Beschwerdeführer ein Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya sei und deswegen nicht ausgeschlossen werden könne, dass diesem ein "real risk" einer Verletzung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat Bangladesch drohe, erkennt das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer aber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu:

"Es konnte keine allgemein lebensbedrohliche Situation bzw landesweite (Bürger-)Kriegslage in Bangladesch, dem Herkunftsstaat des BF, festgestellt werden. Die Grundversorgung der Bevölkerung ist in [...] Bangladesch zudem gewährleistet. Der BF erstattete in diesem Zusammenhang auch kein

anderslautendes Vorbringen, weshalb eine Gewährung subsidiären Schutzes aufgrund der allgemeinen Sicherheits- bzw Versorgungslage in seinem Herkunftsstaat nicht in Betracht kommt.

Der Beschwerdeführer ist jedoch Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya.

Dem BF ist [es] sohin im konkreten Einzelfall gelungen, im Entscheidungszeitpunkt ein 'real risk' einer Verletzung seiner Rechte im Falle einer Rückführung in seinem Herkunftsstaat Bangladesch aufzuzeigen.

[...]

Dem Vorbringen des BF, in Bangladesch aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingya einer – faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, kann unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden."

Dieser Entscheidung legt das Bundesverwaltungsgericht auszugsweise folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

"Der BF ist ein Rohingya.

[...]

Es wird festgestellt, dass im Falle einer Rückkehr der BF einer unmittelbaren Bedrohung bzw Belästigung durch staatliche Autoritäten wegen seiner Zugehörigkeit zu den Rohingya ausgesetzt ist."

Beweiswürdigend führt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang auszugsweise aus:

"[...] Eine über die (allgemein gesellschaftliche) Verachtung der durchschnittlichen Bevölkerung gegenüber den Rohingya hinausgehende persönliche Verfolgung brachte der BF nicht vor.

Die Stellung des BF auch innerhalb der Volksgruppe der Rohingya war nicht herausragend, sodass auf Grund dieser Stellung eine besondere Verfolgung des BF hervorgekommen wäre. Die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe ist jedoch für sich allein genommen noch kein Asylgrund (VwGH 23.05.1995, 94/20/0816), es bedarf einer individuellen Verfolgung. Eine derartige Verfolgung konnte der BF auch in der Verhandlung vor dem BVwG nicht darlegen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen vermochte der BF im Ergebnis auch vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht glaubhaft darzulegen, dass der BF einer unmittelbaren Verfolgungsgefährdung – sei es durch die Polizei oder durch Privatpersonen – ausgesetzt gewesen sei."

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Mit näherer Begründung wird dazu unter anderem ausgeführt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Asylrelevanz der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya verkenne.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. §3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), [BGBl I 100/2005](#), idF [BGBl I 24/2016](#) lautet auszugsweise:

"Status des Asylberechtigten

§3. (1) Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

(2)-(4b) [...]

(5) Die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, ist mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt."

2. Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), [BGBl 55/1955](#), lautet auszugsweise:

"Artikel 1

Definition des Ausdruckes 'Flüchtling'

A. Als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens ist anzusehen, wer:

1. gemäß den Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, den Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, dem Protokoll vom 14. September 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling angesehen worden ist.

Entscheidungen, die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Zeit ihrer Tätigkeit über die Anerkennung als Flüchtling getroffen worden sind, werden nicht hindern, daß Personen, die die Bedingungen der Ziffer 2 dieses Abschnittes erfüllen, die Rechtsstellung von Flüchtlingen erhalten;

2. sich infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen, dessen Staatsangehöriger er ist; wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine Person angesehen werden, der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist.

B. [...]"

3. Artikel I des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [BGBl 78/1974](#), lautet:

Artikel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNG

(1) [...]

(2) Im Sinne dieses Protokolls ist unter dem Ausdruck 'Flüchtling', außer bei der Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels, jede unter die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Konvention fallende Person zu verstehen, so als wären die Worte 'infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen' und die Worte 'infolge obiger Umstände' in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 nicht enthalten.

(3) [...]"

III. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

2. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer groben Verkennung der Rechtslage (zB VfSlg [19.838/2013](#)).

3. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

3.1. Gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 GFK droht. Die Gefahr einer Verfolgung iSd §3 Abs1 AsylG 2005 iVm Art1 Abschnitt A Z2 GFK muss nicht nur auf individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Verfolgungshandlungen beruhen, sondern kann auch darin begründet sein, dass die Verfolgung in zielgerichteten, regelmäßigen Maßnahmen gegen eine in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannte Gruppe liegt und sohin auch der Fremde, der dieser Personengruppe angehört, Grund hat, eine individuell gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu befürchten. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes "genügt für die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr die

Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe" (VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407; 12.3.2021, Ra 2020/19/0315).

Vor dem Hintergrund der Länderberichte zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya in Bangladesch und des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Februar 2021, [E3215/2020](#), hatte sich das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren nicht nur mit der Frage zu befassen, inwieweit dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Bangladesch eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat.

3.2. Das Bundesverwaltungsgericht stellt im fortgesetzten Verfahren fest, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört und auf Grund der Länderberichte "wegen seiner Zugehörigkeit zu den Rohingya" einer "unmittelbaren Bedrohung bzw Belästigung durch staatliche Autoritäten" ausgesetzt ist. Gestützt auf diese Feststellungen und die Länderberichte zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers, im Falle seiner Rückkehr nach Bangladesch "aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer – faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, [...] nicht entgegengetreten werden [kann]".

Wenn das Bundesverwaltungsgericht ungeachtet dieser Ausführungen dem Beschwerdeführer den Status des subsidiär Schutzberechtigten (und nicht den Status des Asylberechtigten) zuerkennt, verkennt es, dass eine Person, deren Leben oder Freiheit von staatlichen Behörden wegen der Zugehörigkeit zu einer in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannten Gruppe bedroht wird, als Flüchtling anzuerkennen und ihr gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist. Indem das Bundesverwaltungsgericht daher den Beschwerdeführer, der nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya staatlicher Bedrohung ausgesetzt ist, nicht als Flüchtling iSd Art1 Abschnitt A Z2 GFK anerkannt hat, hat es im Hinblick auf §3 Abs1 AsylG 2005 die Rechtslage grob verkannt. Das Erkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben.

IV. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher schon aus diesem Grund aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20211216_21E01999_00/JFT_20211216_21E01999_00.pdf

Rechtsvertretung: Polak&Partner Rechtsanwälte GmbH

Geschäftszahl: E641/2021

Entscheidungsdatum: 22.06.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; widersprüchliche Begründung; nicht nachvollziehbare und mangelhafte Auseinandersetzung mit den Länderberichten; Willkür

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrages auf internationalen Schutz betreffen einen Staatsangehörigen von Bangladesch mangels Auseinandersetzung mit den Länderberichten zur Situation Homosexueller

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bangladesch und bekennt sich zum sunnitisch-muslimischen Glauben. Er stellte am 12. November 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Mit Bescheid vom 30. Mai 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist, und setzte eine 14-tägige Frist zur freiwilligen Ausreise.

3.1. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 11. Jänner 2021 als unbegründet ab. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung zusammenfasst, sei es dem Beschwerdeführer insbesondere nicht gelungen, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete Bedrohungssituation "aus politischen oder homosexuellen Gründen für seine Person" glaubhaft zu machen.

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erachtet das Bundesverwaltungsgericht für nicht gegeben. Insbesondere seien in der Person des

Beschwerdeführers begründete Rückkehrhindernisse bei Berücksichtigung sämtlicher bekannter Tatsachen nicht feststellbar.

3.2. In den Feststellungen führt das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers auszugsweise aus:

"Der BF gab vor dem BVwG erstmalig an, dass er homosexuell sei, seit kurzem stünde er in einer 'Beziehung' mit einem österreichischen Mann, dessen Namen er jedoch in der ersten Verhandlung vor dem BVwG am 26.11.2020 erst im Handy suchen musste.

Der dazu befragte 'Lebenspartner' gab, als Zeuge in der zweiten Verhandlung vor dem BVwG am 08.01.2021 befragt[,] an, dass er mit dem BF, den er seit einigen Monaten kenne, ein homosexuelles Verhältnis habe; sie wohnen nicht zusammen; für ihn bestünde eine 'Lebenspartnerschaft', die er mit 'gegenseitiger Unterstützung' definiere. Der 'Lebenspartner' wisse nur, dass die Familie des BF in Bangladesch wohne, weitere Informationen über die Familie habe er nicht; der BF würde gerne bengalisch koche[n]; über das Fluchtgeschehen wisse er nichts vom BF; sie würden sich primär über 'Google-Übersetzer' unterhalten, da der 'Lebenspartner' auch nicht [E]nglisch spreche.

Der BF ist kein Mitglied bei einem Verein (Aussage vor dem BFA 2018), nunmehr Mitglied der HOSI Wien und engagierte sich dort.

[...]

Zu den angeblich homosexuellen Fluchtgründen wird festgestellt, dass der BF anführte, dass er im 'Clubhaus' des örtlichen BNP-Fußballklubs beim homosexuellen Verkehr mit seinem Cousin 'um 10 Uhr bis 11 Uhr nachts' von Mitgliedern der Awami League gesehen wurde. Er und sein Cousin seien dann geschlagen worden. Nachdem im Dorf die Schlägerei passiert sei[,] habe ihn der Vater um 9 Uhr oder halb 10 Uhr nach Dhaka zur Tante geschickt.

Der BF behauptet, er habe mit 16 Jahren seinen ersten homosexuellen Kontakt zu seinem Cousin gehabt, dessen Mutter habe sie erwischt und es seiner Familie mitgeteilt, die ihn aufgefordert habe, dies zu unterlassen und sich vom Cousin fern zu halten.

Festgestellt wird, dass der BF hinsichtlich der homosexuellen Szene in Bangladesch nur sehr spärliche Kenntnisse hat."

3.3. Beweiswürdigend hält das Bundesverwaltungsgericht zum Fluchtgrund der Homosexualität im Wesentlichen Folgendes fest:

"Da der BF es [...] unterlassen hat, das Fluchtvorbringen zu seiner 'Homosexualität' im Verfahren vor dem BFA vorzubringen, war diesem Vorbringen nunmehr im Rechtsmittelverfahren wenig Glaubwürdigkeit zuzumessen, soweit es sich dabei um eine (bereits erfolgte, seinerzeitige) Verfolgung in Bangladesch drehte.

Der BF hat auch inhaltlich dazu Unglaubliches vorgebracht. Er habe als 16-Jähriger – somit 2008 – erste homosexuelle Kontakte zu seinem Cousin gehabt und seien sie von dessen Mutter erwischt worden, welche dies der Familie des BF weitererzählt habe. Weitergehende Reaktionen auf die Wahrnehmung seiner Homosexualität, eigene Erfahrungen, seinen Umgang damit, blieb der BF schuldig zu schildern. Der BF habe jedoch – gegen den Wunsch der Familie – weiterhin Kontakt zu seinem Cousin gehabt, was dazu geführt habe, dass sie 2011 im Clubhaus des Fußballklubs der BNP von Mitgliedern des politischen Gegners bei homosexuellen Handlungen gesehen wurden. Dies sei zwischen 10 Uhr und 11 Uhr abends passiert (weshalb Mitglieder der AL beim Clubhaus der BNP

waren[,] konnte der BF nicht glaubwürdig erklären). An anderer Stelle jedoch gab der BF an, dass der Vater des BF – nach der Schlägerei – den BF zwischen 9 Uhr und halb 10 Uhr abends nach Dhaka zur Tante geschickt habe. Allein mit diesen widersprüchlichen Angaben wird deutlich, dass der BF kein homogenes Vorbringen erstattete, soweit es eine Fluchtgeschichte aus Gründen der Homosexualität betrifft. Darüber hinaus kennt der BF – trotz der Angaben in den Länderinformationen bzw in der eigenen Stellungnahme des BF von Dezember 2020 – nicht die homosexuelle Szene in Bangladesch, insbesondere ist ihm nicht bekannt, dass es Internet-Plattformen gibt, dass es Vereine und Clubs gibt, die von homosexuellen Männern bevorzugt werden. Es ist zwar richtig, dass es homosexuellen Männern in Bangladesch bei weitem nicht so leicht möglich gemacht wird, ihre Sexualität auszuleben, aber dem BF sind die Rahmenbedingungen dazu, insbesondere in den großen Städten, nicht bekannt. Dies lässt vermuten, dass sich der BF während seiner Anwesenheit in Bangladesch tatsächlich nicht mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, was aber zu erwarten wäre, wenn er damals homosexuellen Umgang bevorzugt hätte. Auch aus der Stellungnahme des BF von Anfang Dezember 2020 wird detailreich auf die Problematik für homosexuelle Männer in Bangladesch verwiesen, jedoch kein unmittelbarer oder konkreter Bezug zum BF hergestellt.

Es muss aber auch konstatiert werden, dass der BF offensichtlich den Umgang zur homosexuellen Szene in Österreich gefunden hat und nunmehr regelmäßigen Kontakt zu einem homosexuellen Österreicher hat. Dies bestätigte der als Zeuge unter Wahrheitspflicht einvernommene Mann, der sich als 'Lebenspartner' des BF verstand. Diese 'Lebenspartnerschaft', welche sich erst seit einigen Monaten entwickelt habe, ist aber bei weitem noch nicht als tiefgehend zu bezeichnen. Der BF und sein Sexualpartner wohnen nicht zusammen, sie unterhalten sich vorwiegend über Google-Übersetzungsdienst, weil der Österreicher kein Englisch spricht und der BF keine bzw absolut unzureichende Deutschkenntnisse hat. Der 'Lebenspartner' weiß von der Familie des BF lediglich, dass diese in Bangladesch lebt; er kennt nicht einmal die Personen aus dem Familienverband. Er kennt auch keine Fluchtgeschichte oder Fluchtgründe des BF. Diese oberflächige Kenntnis des 'Lebenspartners' – der BF musste bei der Verhandlung vom 26.11.2020 auf dem Handy nachschauen, wie der Name seines 'Lebenspartners' lautet – zeigt wenig Tiefgang und muss die Fragilität dieser Beziehung in Anbetracht des unsicheren Asylstatus des BF von vornherein auch bekannt gewesen sein."

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird.

Insbesondere wird darin bemängelt, dass das Bundesverwaltungsgericht keine widerspruchsfreien Feststellungen zur Frage der Homosexualität des Beschwerdeführers getroffen habe, weshalb nicht ersichtlich sei, von welchem entscheidungsrelevanten Sachverhalt das Bundesverwaltungsgericht ausgehe. Aus den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes in der Beweiswürdigung ergebe sich, dass zumindest der Umstand, dass der Beschwerdeführer in einer homosexuellen Beziehung zum einvernommenen Zeugen stehe, vom Bundesverwaltungsgericht als glaubwürdig angenommen worden sei, wenn dies in Folge auch wieder relativiert würde. Für die Beurteilung einer drohenden Verfolgung des Beschwerdeführers im Herkunftsstaat auf Grund seiner sexuellen Orientierung komme es allerdings nicht auf die Intensität der von ihm geführten Beziehung an. Dem Bundesverwaltungsgericht sei ferner anzulasten, dass zwar die Lage des Personenkreises der LGBTIQ* aus Länderberichten wörtlich wiedergegeben worden sei, eine fallbezogene Auseinandersetzung aber nicht stattgefunden habe. Die zitierten Berichte würden aufzeigen, dass homosexuelle Handlungen in Bangladesch illegal seien und mit lebenslangem Freiheitsentzug oder einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden könnten.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber Abstand genommen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hiefür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Ein solches willkürliches Verhalten ist dem Bundesverwaltungsgericht vorzuwerfen:

2.1. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet im Rahmen der rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Abweisung des Asylantrages – unter Verweis auf seine Beweiswürdigung – eine den Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat betreffende konkrete Bedrohungssituation aus "homosexuellen Gründen" als nicht glaubhaft. In der Beweiswürdigung führt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang aus, dass das "sexuelle Fluchtvorbringen [...], soweit es sich auf das Geschehen in Bangladesch bezog", unglaubwürdig und widersprüchlich sei bzw dass diesem Vorbringen "wenig Glaubwürdigkeit zuzumessen [sei], soweit es sich dabei um eine (bereits erfolgte, seinerzeitige) Verfolgung in Bangladesch drehte". Es müsse "aber auch konstatiert werden, dass der BF offensichtlich den Umgang zur homosexuellen Szene in Österreich gefunden hat und nunmehr regelmäßigen Kontakt zu einem homosexuellen Österreicher hat". Im Zusammenhang mit der Würdigung des Vorbringens des Beschwerdeführers im Hinblick auf diese Beziehung hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der einvernommene Zeuge diese bestätigt und sich als "Lebenspartner" des Beschwerdeführers versteht, nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes sei diese "Lebenspartnerschaft" aber "noch nicht als tiefgehend" zu bezeichnen.

2.2. Laut den vom Bundesverwaltungsgericht zitierten Länderfeststellungen stellt sich die Situation von Menschen mit homosexueller Orientierung in Bangladesch wie folgt dar:

"Homosexuelle Handlungen sind illegal und können nach §377 des 'Bangladesh Penal Code, 1860' (BPC) mit lebenslangem Freiheitsentzug (ILGA 3.2019), mit einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren, inklusive der Möglichkeit einer Geldstrafe, bestraft werden (ILGA 3.2019; vgl AA 21.6.2020). Traditionell tendiert die Bevölkerung zu einer gemäßigten Ausübung des Islam, die Sexualmoral ist allerdings konservativ (ÖB 9.2020). Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft (Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender und Intersex) berichteten, dass die Polizei das Gesetz als Vorwand benutzt, um LGBTI-Personen sowie feminine Männer, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, zu schikanieren (USDOS 11.3.2020; vgl AA 21.6.2020).

Homosexualität ist gesellschaftlich absolut verpönt und wird von den Betroffenen nicht offen gelebt. Wo Homosexuelle als solche erkannt werden, haben sie mit gesellschaftlicher Diskriminierung, in Einzelfällen auch mit Misshandlungen bis hin zum Mord zu rechnen (ÖB 9.2020; vgl HRW 14.1.2020). Jedes Jahr wird über dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet (FH 2020). Bei einem durch das Human Rights Forum Bangladesh (HRFB) eingereichten Bericht beim UN-Ausschuss gegen Folter vom 29.6.2019 wurden für den Zeitraum 2013 bis 2018 insgesamt 434 Beschwerden wegen schikanöser Behandlungen oder Misshandlungen angeführt. Davon betrafen 294 Fälle Angriffe gegen Angehörige sexueller Minderheiten (HRFB 22.6.2019)."

2.3. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass das Bundesverwaltungsgericht insbesondere angesichts seiner eigenen Feststellungen zur homosexuellen Orientierung des Beschwerdeführers jede Auseinandersetzung mit der Frage unterlässt, ob der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat auf Grund der vom Bundesverwaltungsgericht erkennbar nicht in Zweifel gezogenen Homosexualität Bedrohung oder Verfolgung ausgesetzt wäre (vgl VfGH 27.2.2020, [E3349/2019](#); 22.9.2020, [E423/2020](#); 10.3.2021, [E4058/2020](#)). Im Zuge einer derartigen Prüfung hätte sich das Bundesverwaltungsgericht des Näheren mit der Frage auseinanderzusetzen gehabt, ob – weil für die Gewährung von Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur jene Gründe maßgeblich sind, die den Antragsteller zum Verlassen des Herkunftsstaates bewegen haben, sondern auch jene, die zum Entscheidungszeitpunkt eine asylrelevante Verfolgung begründen können (siehe zur Verfolgung von Homosexuellen in Bangladesch VwGH 23.2.2021, Ra 2020/18/0500) – dem Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung drohe, oder ob eine solche Verfolgung gegebenenfalls im Hinblick auf Art2 und 3 EMRK bei der Prüfung, ob dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei, aufzugreifen sei (s VfGH 7.6.2021, [E959/2021](#)).

Indem das Bundesverwaltungsgericht diese nähere Prüfung der Situation des Beschwerdeführers im Herkunftsstaat im Hinblick auf Verfolgungshandlungen gegenüber Menschen mit homosexueller Orientierung unterlässt, bleibt seine Begründung vor dem Hintergrund seiner eigenen Feststellungen widersprüchlich und die Entscheidung aus der Begründung nicht nachvollziehbar, womit das Erkenntnis mit Willkür belastet ist (siehe etwa VfGH 23.9.2019, [E50/2019](#)).

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20210622_21E00641_00/JFT_20210622_21E00641_00.pdf

Rechtsvertretung: Sarah Kumar

Geschäftszahl: E4229/2021

Entscheidungsdatum: 01.03.2022

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; widersprüchliche Feststellungen bzw unklare Situation, von welchem Sachverhalt Gericht ausgeht; widersprüchliche Beweiswürdigung; Außerachtlassung sämtlicher Argumente, die für die BF sprechen; Abweichen von höchstgerichtlicher Rechtsprechung

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status einer subsidiär Schutzberechtigten betreffend eine Staatsangehörige von Bangladesch mangels hinreichender Auseinandersetzung mit der Rückkehrsituation; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens betreffend die Rückkehrentscheidung mangels hinreichender Auseinandersetzung mit der Trennung von Ehemann und Tochter bzw mit den Folgen einer gemeinsamen Rückkehr

Spruch

I. 1. Die Beschwerdeführerin ist durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch abgewiesen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Die Beschwerdeführerin ist durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit die Beschwerde gegen die Erlassung einer Rückkehrentscheidung abgewiesen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art8 EMRK verletzt worden.

Das Erkenntnis wird, soweit damit die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch, gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, gegen die Erlassung einer Rückkehrentscheidung, gegen die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung und gegen die Festsetzung einer 14-tägigen Frist für die freiwillige Ausreise abgewiesen wird, aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Insoweit wird die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, der Beschwerdeführerin zuhanden ihres Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführerin ist eine Staatsangehörige von Bangladesch, die in Österreich am 10. Februar 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz stellte. Am 20. Mai 2016 heiratete sie in Österreich einen damals bengalischen Staatsangehörigen, der seit 13. August 2020 die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt. Am 7. Februar 2021 wurde die gemeinsame Tochter geboren, die ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

2. Mit Bescheid vom 26. Juli 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag der Beschwerdeführerin sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten als auch hinsichtlich des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch als unbegründet ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen die Beschwerdeführerin eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist, und setzte eine 14-tägige Frist zur freiwilligen Ausreise.

3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 11. Oktober 2021 als unbegründet ab. Dies wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

Es sei nicht auszuschließen, dass die Beschwerdeführerin durch eine Privatperson in ihrem Heimatort verfolgt werde. Ihr sei jedoch eine innerstaatliche Fluchialternative in anderen Teilen des Herkunftslandes, etwa in der Hauptstadt Dhaka, zumutbar. Eine Verletzung in ihren Rechten nach Art2 und 3 EMRK sei nicht anzunehmen, weil die junge und arbeitsfähige Beschwerdeführerin in Bangladesch aufgewachsen sei, dort familiäre Unterstützung habe und durch Erwerbstätigkeit für ihren Lebensunterhalt sorgen können werde.

Zur Rückkehrentscheidung führt das Bundesverwaltungsgericht unter anderem aus, dass kein unzulässiger Eingriff in das Familienleben der Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann und der gemeinsamen Tochter vorliege. Einerseits sei die tatsächliche Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Ehemann unklar geblieben. Andererseits könne die Beschwerdeführerin – für die Dauer eines allfälligen Verfahrens nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – gemeinsam mit ihrem Kind nach Bangladesch übersiedeln. Der Kontakt mit dem Ehemann könne über das Internet oder Besuche des Ehemanns aufrechterhalten werden. Der Ehemann könne sich im Übrigen auch um einen legalen Aufenthalt in Bangladesch bemühen. Ihm sei die Übersiedelung nach Bangladesch zumutbar, insbesondere, weil er dort die ersten 18 Jahre seines Lebens verbracht habe, die bengalische Sprache besser als Deutsch spreche, sich auch mit der Beschwerdeführerin auf Bengalisch unterhalte und momentan arbeitslos sei, weshalb er keine wesentlichen Härten in seiner beruflichen Entwicklung zu erwarten habe.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventuelle Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. Die Beschwerdeführerin bringt insbesondere vor, dass die Rückkehrentscheidung sie auf Grund ihrer Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger und im Hinblick auf das gemeinsame Kind, das ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, in ihrem Recht auf Privat- und Familienleben nach Art8 EMRK verletze.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt und ebenso wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl von der Erstattung einer Gegenschrift abgesehen.

II. Erwägungen

A. Soweit sich die – zulässige – Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch, die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die Erlassung einer Rückkehrentscheidung, die Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung und die Festsetzung einer 14-tägigen Frist für die freiwillige Ausreise richtet, ist sie auch begründet:

1. Zur Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten:

1.1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

1.2. Ein derartiger, in die Verfassungssphäre reichender Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten unterlaufen:

1.2.1. Das Bundesverwaltungsgericht geht zunächst in seiner Begründung zur Nichtzuerkennung des Status der Asylberechtigten davon aus, dass eine Verfolgung der Beschwerdeführerin in ihrer Heimatregion nicht ausgeschlossen werden könne, ihr jedoch eine innerstaatliche Fluchtalternative außerhalb ihrer Heimatregion, etwa in der Hauptstadt Dhaka, zumutbar sei. Im Rahmen der Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten führt das Bundesverwaltungsgericht ohne nähere örtliche Konkretisierung aus, dass die Beschwerdeführerin nach Bangladesch zurückkehren könne, und begründet dies insbesondere damit, dass die Beschwerdeführerin dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne. In der Begründung zur Rückkehrentscheidung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer knapp acht Monate alten Tochter – wiederum ohne nähere örtliche Konkretisierung – nach Bangladesch zurückkehren werde und unter anderem bezüglich der Kinderbetreuung und der Gewährung einer vorübergehenden Unterkunft von ihren Verwandten unterstützt werden könne.

1.2.2. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, von welcher tatsächlichen Rückkehrsituation das Bundesverwaltungsgericht ausgeht. Die Annahme, dass die Beschwerdeführerin im Fall ihrer Rückkehr eine Erwerbstätigkeit ausüben könne, steht in offensichtlichem Widerspruch zu der Annahme (siehe dazu auch unten Punkt 2.2.3.), dass sie mit ihrer knapp acht Monate alten Tochter zurückkehren werde, die sie betreuen muss. Daran ändert der Hinweis, dass die Beschwerdeführerin bei der Kinderbetreuung durch ihre Verwandten unterstützt werden könne, nichts, weil diese Annahme in Widerspruch dazu steht, dass die Beschwerdeführerin auf eine innerstaatliche Fluchtalternative außerhalb ihrer Heimatregion verwiesen wird. Zur Frage, ob und in welchem Ausmaß die Beschwerdeführerin auch außerhalb ihrer Heimatregion mit familiärer Unterstützung bei der Kinderbetreuung rechnen kann, enthält die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes keinerlei Feststellungen. Schon auf Grund der angesichts der dargelegten Widersprüche unklaren Sachlage hat das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten nicht nachvollziehbar begründet und damit in diesem Punkt willkürlich entschieden.

2. Zur Rückkehrentscheidung:

2.1. Ein Eingriff in das durch Art8 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende verwaltungsgerichtliche Entscheidung ohne jede Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art8 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn das Verwaltungsgericht bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet hat; ein solcher Fall liegt nur vor, wenn das Verwaltungsgericht einen so schweren Fehler begangen hat, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn es der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen verfassungswidrigen, insbesondere einen dem Art8 Abs1 EMRK widersprechenden und durch Art8 Abs2 EMRK nicht gedeckten Inhalt unterstellt hat (vgl VfSlg [11.638/1988](#), [15.051/1997](#), [15.400/1999](#), [16.657/2002](#)).

2.2. Ein derartiger, in die Verfassungssphäre reichender Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht auch bei seiner Entscheidung hinsichtlich der Erlassung einer Rückkehrentscheidung unterlaufen:

2.2.1. Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass ein unzulässiger Eingriff in das Familienleben der Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann und der gemeinsamen Tochter nicht vorliege, weil die Beschwerdeführerin – für die Dauer eines allfälligen Verfahrens nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – gemeinsam mit ihrem Kind nach Bangladesch umziehen könne. Der Kontakt mit dem Ehemann könne über das Internet oder Besuche des Ehemanns aufrechterhalten werden und der Ehemann könne sich im Übrigen auch um einen legalen Aufenthalt in Bangladesch bemühen. Ihm sei die Übersiedelung nach Bangladesch zumutbar, insbesondere, weil er dort die ersten 18 Jahre seines Lebens verbracht habe, die bengalische Sprache besser als Deutsch spreche, sich auch mit der Beschwerdeführerin auf Bengalisch unterhalte und momentan arbeitslos sei, weshalb er keine wesentlichen Härten in seiner beruflichen Entwicklung zu erwarten habe.

2.2.2. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich aus den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die knapp acht Monate alte Tochter der Beschwerdeführerin im Fall der Ausreise der Beschwerdeführerin dieser tatsächlich nach Bangladesch folgt. Dessen ungeachtet geht das Bundesverwaltungsgericht jedoch offensichtlich im Rahmen der Rückkehrentscheidung von einer gemeinsamen Rückkehr der Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter aus. Sofern das Bundesverwaltungsgericht diese Annahme auf eine Unzumutbarkeit der Trennung der knapp acht Monate alten Tochter von ihrer Mutter – auf Grund der besonderen Bedürfnisse eines Kindes in der ersten Lebensphase (vgl VfGH 9.6.2016, [E2617/2015](#)) – stützt, berücksichtigt es in keiner Weise, dass durch die Rückkehrentscheidung gegen die

Beschwerdeführerin für ihre Tochter, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, ein faktischer Zwang zur Ausreise geschaffen wird (vgl VfGH 9.6.2016, [E2617/2015](#) mwN und unter Bezug auf EuGH 8.3.2011, Rs C-34/09, Gerardo Ruiz Zambrano, Rz 43). Schon aus diesem Grund liegt keine nachvollziehbare Interessenabwägung nach Art8 EMRK vor.

Im Übrigen geht das Bundesverwaltungsgericht unter der Annahme einer Rückkehr der Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter auch in keiner Weise auf die damit verbundene Trennung der Tochter von ihrem Vater, dem Ehemann der Beschwerdeführerin, ein. Mit dem bloßen Hinweis, dass die Beschwerdeführerin die hauptsächliche Bezugsperson der Tochter sei und der Kontakt der Tochter mit ihrem Vater über das Internet oder durch Besuche des Vaters aufrecht erhalten werden könne, hat das Bundesverwaltungsgericht auf die Beziehung zwischen Vater und Kind keinesfalls im erforderlichen Ausmaß Bedacht genommen und insbesondere die Auswirkungen der Entscheidung auf das Kindeswohl im Hinblick auf die Bedeutung der Bindung eines Vaters zum Kind in den ersten Lebensmonaten für die Entwicklung eines Kindes nicht berücksichtigt (vgl zur zu berücksichtigenden Beziehung zwischen Vater und Kind etwa VfGH 11.6.2018, [E343/2018](#); 10.3.2020, [E4269/2019](#); 8.6.2021, [E4076/2020](#)).

Soweit das Bundesverwaltungsgericht schließlich davon ausgeht, dass (auch) der Ehemann und damit letztlich die gesamte engere Familie der Beschwerdeführerin nach Bangladesch übersiedeln könne, unterlässt es die umfassende Interessenabwägung, die für die Annahme einer – im vorliegenden Fall für die Aufrechterhaltung des Familienlebens zwingenden – Ausreise österreichischer Staatsbürger geboten ist. Das Bundesverwaltungsgericht stützt seine Entscheidung in diesem Zusammenhang ausschließlich darauf, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin die ersten 18 Jahre seines Lebens in Bangladesch verbracht habe, die bengalische Sprache besser als Deutsch spreche und aktuell arbeitslos sei. Damit lässt es sämtliche Aspekte außer Acht, die für einen Verbleib der Familie in Österreich sprechen, und legt keine Argumente vor, die in ihrer Gesamtheit derart schwerwiegend wären, dass sie ohne Weiteres die Zumutbarkeit eines Familiennachzuges von österreichischen Staatsbürgern – dem Ehemann sowie der Tochter der Beschwerdeführerin – in den Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin zu begründen vermögen (vgl idS VfSlg [18.832/2009](#), [19.362/2011](#); VfGH 14.6.2010, [B326/08](#); 11.6.2012, [U128/12](#); 9.6.2016, [E2617/2015](#)).

Indem das Bundesverwaltungsgericht die dargelegten Aspekte nicht berücksichtigt hat, hat es einen in die Verfassungssphäre reichenden Fehler bei der Interessenabwägung nach Art8 EMRK begangen.

B. Im Übrigen, soweit sich die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung des Status der Asylberechtigten richtet, wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt:

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144 Abs2 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die Beschwerde rügt die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Die gerügten Rechtsverletzungen wären im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

III. Ergebnis

1. Die Beschwerdeführerin ist somit durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit die Beschwerde gegen Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch und gegen die daran anknüpfenden Spruchpunkte abgewiesen wird, im

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art I Abs 1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Die Beschwerdeführerin ist durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit die Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung und die daran anknüpfenden Spruchpunkte abgewiesen wird, auch im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher im Umfang der Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch, der Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, der Rückkehrentscheidung, der Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung und der Festsetzung einer 14-tägigen Frist für die freiwillige Ausreise aufzuheben.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs 4 bzw § 19 Abs 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Im Übrigen wird von der Behandlung der Beschwerde abgesehen und diese insoweit dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 144 Abs 3 B-VG zur Entscheidung abgetreten (zum System der Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Verfassungsgerichtshof nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vgl VfSlg [19.867/2014](#)). 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil die Beschwerdeführerin Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit a ZPO genießt.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/vfgh/JFT_20220301_21E04229_00/JFT_20220301_21E04229_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RA Schiffner

Geschäftszahl: E3916/2021

Entscheidungsdatum: 01.03.2022

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Homosexualität; grobe Verkenning der Rechtslage; ERNEUT aufgehoben im 2. Rechtsgang; im 1. Rechtsgang ebenfalls vom VfGH aufgehoben;

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines Asylberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen von Bangladesch; Zuerkennung des Asylstatus auf Grund staatliche zu verantwortender Verfolgung wegen Homosexualität - trotz Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten - geboten

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit die Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird in diesem Umfang aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bangladesch und bekennt sich zum sunnitisch-muslimischen Glauben. Er stellte am 12. November 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Mit Bescheid vom 30. Mai 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist, und setzte eine 14-tägige Frist zur freiwilligen Ausreise.

3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 11. Jänner 2021 als unbegründet ab, im Hinblick auf die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten deswegen, weil es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete

Bedrohungssituation "aus politischen oder homosexuellen Gründen für seine Person" glaubhaft zu machen.

4. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 22. Juni 2021, [E641/2021](#), auf. Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes verletzte den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBI 390/1973](#)). Das Bundesverwaltungsgericht unterließ eine nähere Prüfung der Situation des Beschwerdeführers im Herkunftsstaat im Hinblick auf Verfolgungshandlungen gegenüber Menschen mit homosexueller Orientierung, dadurch blieb seine Begründung vor dem Hintergrund der vom Bundesverwaltungsgericht selbst getroffenen Feststellungen widersprüchlich und die Entscheidung aus der Begründung nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang hielt der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich fest, dass sich "das Bundesverwaltungsgericht des Näheren mit der Frage auseinandersetzen gehabt [hätte], ob – weil für die Gewährung von Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht nur jene Gründe maßgeblich sind, die den Antragsteller zum Verlassen des Herkunftsstaates bewogen haben, sondern auch jene, die zum Entscheidungszeitpunkt eine asylrelevante Verfolgung begründen können (siehe zur Verfolgung von Homosexuellen in Bangladesch VwGH 23.2.2021, Ra 2020/18/0500) – dem Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung drohe, oder ob eine solche Verfolgung gegebenenfalls im Hinblick auf Art2 und 3 EMRK bei der Prüfung, ob dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei, aufzugreifen sei (s VfGH 7.6.2021, [E959/2021](#))".

5. Mit dem nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren der Beschwerde "insoferne stattgegeben als die Spruchpunkte II bis VI aufgehoben werden und [dem Beschwerdeführer] der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch zuerkannt wird".

In der Begründung stellt das Bundesverwaltungsgericht zunächst unter anderem folgenden Sachverhalt fest:

"Es wird festgestellt, dass der BF homosexuell ist.

Festgestellt wird, dass dem BF auf Grund seiner behaupteten sexuellen Orientierung im Fall der Rückkehr nach Bangladesch eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung droht."

Im Zuge der Beweiswürdigung hält das Bundesverwaltungsgericht dazu Folgendes fest:

"Auf Grund der in Österreich offensichtlich gelebten Homosexualität ist jedoch [F]olgendes zu berücksichtigen:

Laut den aktuellen Länderfeststellungen (Stand Juni 2021) wird §377 Strafgesetzbuch von Bangladesch zwar nicht aktiv angewandt, es aber als Vorwand benutzt, um LGBTI-Personen zu schikanieren. Ein offenes Bekenntnis zur Homosexualität ist in Bangladesch gesellschaftlich unmöglich und führt einerseits zur Ausgrenzung durch die dortige Gesellschaft und gesellschaftlichen Diskriminierungen. Jedes Jahr wird über dutzende Angriffe auf Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft berichtet. Dem BF, welcher Diskriminierungshandlungen im Falle seiner Rückkehr erwartet, droht daher in Bangladesch aufgrund seiner sexuellen Orientierung eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung."

6. Gegen diese Entscheidung – im Hinblick auf die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten – richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige

Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Das Bundesverwaltungsgericht verkenne, dass auf Grund seiner eigenen Ausführungen, wonach dem Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr nach Bangladesch eine konkrete, gegen seine Person gerichtete Verfolgung drohe, dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen gewesen wäre.

7. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer groben Verkennung der Rechtslage (zB VfSlg [19.838/2013](#)).

2. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 GFK droht. Maßgeblich für die Gewährung von Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind – wie auch in §3 Abs2 AsylG 2005 zum Ausdruck kommt – nicht nur jene Gründe, die den Beschwerdeführer zum Verlassen des Herkunftsstaates bewogen haben, sondern auch jene, die zum Entscheidungszeitpunkt eine asylrelevante Verfolgung begründen können (vgl zB VfGH 7.6.2021, [E4359/2020](#) ua; 21.9.2020, [E4288/2019](#) mwN).

2.2. Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 2021, [E641/2021](#), hatte sich das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren (auch) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob dem Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat auf Grund seiner homosexuellen Orientierung asylrelevante Verfolgung droht.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt im fortgesetzten Verfahren fest, "dass dem BF auf Grund seiner behaupteten sexuellen Orientierung im Fall der Rückkehr nach Bangladesch eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung droht". Diese Feststellung begründet das Bundesverwaltungsgericht damit, dass durch seine "in Österreich offensichtlich gelebte[...] Homosexualität" dem Beschwerdeführer "in Bangladesch aufgrund seiner sexuellen Orientierung eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung" drohe. Dass das Bundesverwaltungsgericht dennoch dem Beschwerdeführer nicht den Status eines Asylberechtigten, sondern (nur) den eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkennt, begründet es damit, dass "es dem BF mit seinem Vorbringen nicht gelungen [ist], eine in seinem Herkunftsstaat bestehende konkrete Bedrohungssituation aus politischen oder homosexuellen Gründen aus früheren Ereignissen für seine Person glaubhaft zu machen", womit "keine Umstände vorliegen, wonach es ausreichend wahrscheinlich wäre, dass der BF in seiner Heimat aus vergangenen Geschehnissen in asylrelevanter Weise bedroht wäre".

Damit verkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Person, deren Leben oder Freiheit von staatlichen Behörden bzw von einer Privatperson oder privaten Gruppierungen, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintanzuhalten (siehe ua VwGH 14.4.2021, Ra 2020/18/0126 mwN), wegen Vorliegens eines in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannten Konventionsgrundes bedroht wird, als Flüchtling (auch) dann anzuerkennen und ihr gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist, wenn derartige Gründe zum Entscheidungszeitpunkt eine asylrelevante Verfolgung begründen können.

2.3. Indem das Bundesverwaltungsgericht daher den Beschwerdeführer, der nach den Feststellungen und der Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichtes wegen seiner sexuellen Orientierung einer konkret gegen seine Person gerichteten staatlich zu verantwortenden Verfolgung ausgesetzt ist (zur Asylrelevanz einer derartigen Verfolgung siehe abermals VwGH 14.4.2021, Ra 2020/18/0126 sowie UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr 9 vom 23. Oktober 2012, Rz 40), nicht als Flüchtling im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 GFK anerkannt hat, hat es im Hinblick auf §3 Abs1 AsylG 2005 die Rechtslage grob verkannt (vgl VfGH 16.12.2021, [E1999/2021](#)). Das Erkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund im Hinblick auf die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten aufzuheben.

III. Ergebnis1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis, soweit damit die Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher in diesem Umfang aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20220301_21E03916_00/JFT_20220301_21E03916_00.pdf

Rechtsvertretung: RAin Moschitz-Kumar

Geschäftszahl: E3892/2021

Entscheidungsdatum: 01.03.2022

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; grobe Verkennung der Rechtslage; ERNEUT aufgehoben im 2. Rechtsgang; im 1. Rechtsgang ebenfalls vom VfGH aufgehoben;

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status eines Asylberechtigten betreffend einen von Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya; Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auf Grund staatlicher Bedrohung wegen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya - trotz Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten - geboten

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Spruchpunkt A) I. des Erkenntnisses im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art I Abs 1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden. Spruchpunkt A) I. des Erkenntnisses wird aufgehoben. II.

Dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird stattgegeben.

III. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der am 1. April 1997 geborene Beschwerdeführer, ein Angehöriger moslemischen Glaubens und der Volksgruppe der Rohingya zugehörig, ist im Jahr 2003 mit seinem Vater von Myanmar nach Bangladesch gereist und hat dort bis Anfang 2019, zunächst in einem Flüchtlingscamp, ab 2005 in Gazipur, Dhaka gelebt. Am 12. September 2019 stellte der (mittlerweile volljährige) Beschwerdeführer in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 4. Mai 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei und setzte eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 17. August 2020 als unbegründet ab.

3. Mit Erkenntnis vom 25. Juni 2021, [E3260/2020](#), hob der Verfassungsgerichtshof dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes auf. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof aus, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes verletze den Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander gemäß Art I BVG zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, indem es bei seiner Prüfung der Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten gänzlich unterließe, auf die von ihm selbst festgestellte Tatsache, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehöre, einzugehen und diese in Bezug zu der in den von ihm selbst wiedergegebenen Länderberichten gezeichneten kritischen Lage von Angehörigen dieser Volksgruppe zu setzen; es habe somit in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Des Weiteren führte der Verfassungsgerichtshof aus, das Bundesverwaltungsgericht werde sich im fortgesetzten Verfahren nicht nur mit der Frage zu befassen haben, inwieweit dem Beschwerdeführer eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya drohe, sondern auch, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz habe.

4. Mit seinem daraufhin im zweiten Rechtsgang ergangenen, nunmehr vor dem Verfassungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis vom 10. September 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde bezüglich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten (Spruchpunkt A I.) als unbegründet ab, gab der Beschwerde der Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch jedoch statt (Spruchpunkt A II.), erteilte dem Beschwerdeführer eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (Spruchpunkt A III.) und hob die anderen Spruchpunkte des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ersatzlos auf (Spruchpunkt A IV.).

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe den größten Teil seines Lebens in Bangladesch verbracht, sei dort erwerbstätig gewesen und habe dort seinen bisherigen Lebensmittelpunkt gehabt, weshalb Bangladesch auch als sein Herkunftsstaat anzusehen sei. Der Beschwerdeführer habe keine individuellen asylrelevanten Fluchtgründe in Bezug auf seinen Herkunftsstaat glaubhaft geltend gemacht. Aus seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya ergebe sich eine derartige Verfolgung nicht, schließlich liege gegen ihn in Bangladesch keine Anzeige vor und es sei auch kein Gerichtsverfahren anhängig, es sei seinem Vater und ihm möglich gewesen, in Gazipur als Tischler erwerbstätig zu sein und sich eine berufliche Existenz aufzubauen.

Auf Grund seiner Volksgruppenzugehörigkeit zu den Rohingya könne nicht ausgeschlossen werden, dass dem Beschwerdeführer ein "real risk" einer Verletzung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat Bangladesch drohe, weshalb dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen sei:

"Es konnte keine allgemein lebensbedrohliche Situation bzw landesweite (Bürger-)Kriegslage in Bangladesch, dem Herkunftsstaat des BF, festgestellt werden. Die Grundversorgung der Bevölkerung ist in [...] Bangladesch zudem gewährleis-tet. Der BF erstattete in diesem Zusammenhang auch kein anderslautendes Vor-bringen, weshalb eine Gewährung subsidiären Schutzes aufgrund der allgemeinen Sicherheits- bzw Versorgungslage in seinem Herkunftsstaat nicht in Betracht kommt.

Der Beschwerdeführer ist jedoch Angehöriger der Volksgruppe der Rohingyas.

Dem BF ist [es] sohin im konkreten Einzelfall gelungen, im Entscheidungszeitpunkt ein 'real risk' einer Verletzung seiner Rechte im Falle einer Rückführung in seinem Herkunftsstaat Bangladesch aufzuzeigen.

[...]

Dem Vorbringen des BF, in Bangladesch aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Ro-hingyas einer – faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, kann unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden."

Dieser Entscheidung legt das Bundesverwaltungsgericht auszugsweise folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

"Festgestellt wird, dass der BF ein Rohingya ist.

[...]

Es wird auf Grund der aktuellen Länderberichte festgestellt, dass im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch der BF einer unmittelbaren (staatlichen) Bedrohung ausgesetzt ist."

Beweiswürdigend führt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang aus:

"Die allgemeine Lage im Herkunftsland des BF ergibt sich aus dem bereits vom BFA herangezogenen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation (Stand Juni 2021) und den darin angeführten Quellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr die aktuellsten Länderberichte herangezogen (Stand Juni 2021). Darin wird eine Vielzahl von Berichten verschiedener anerkannter und teilweise vor Ort agierender staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen zusammengefasst, die ein ausgewogenes Bild betreffend die allgemeine Situation in Bangladesch zeigen. Angesichts der Seriosität der angeführten Erkenntnisquellen und der Plausibilität der überwiegend übereinstimmenden Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

In Folge der aktuellen politischen Spannungen sowohl in Myanmar als auch die Änderungen, welche sich im Laufe des Jahres 2020 für Angehörige der Volksgruppe der Rohingyas in Bangladesch ergeben haben, und die Lage nach aktuellen Medienberichten (aus 2021) offensichtlich sehr volatil ist, ist nachvollziehbar, dass sich derzeit die Situation für Rohingyas in Bangladesch verschlechtert haben."

5. Gegen den Spruchpunkt A) I. dieser Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander gemäß ArtI BVG zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Mit näherer Begründung wird dazu unter anderem ausgeführt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Asylrelevanz der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya verkenne. Zudem wird die Gewährung von Verfahrenshilfe in näher bezeichnetem Umfang beantragt.

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. §3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), [BGBl I 100/2005](#), idF [BGBl I 24/2016](#) lautet auszugsweise:

"Status des Asylberechtigten

§3. (1) Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

(2)-(4b) [...]

(5) Die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, ist mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt."

2. Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), [BGBl 55/1955](#), lautet auszugsweise:

"Artikel 1

Definition des Ausdruckes 'Flüchtling'

A. Als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens ist anzusehen, wer:

1. gemäß den Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, den Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, dem Protokoll vom 14. September 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling angesehen worden ist.

Entscheidungen, die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Zeit ihrer Tätigkeit über die Anerkennung als Flüchtling getroffen worden sind, werden nicht hindern, daß Personen, die die Bedingungen der Ziffer 2 dieses Abschnittes erfüllen, die Rechtsstellung von Flüchtlingen erhalten;

2. sich infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen, dessen Staatsangehöriger er ist; wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine Person angesehen werden, der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist.

B. [...]"

3. Artikel I des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [BGBl 78/1974](#), lautet:

"Artikel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNG

(1) [...]

(2) Im Sinne dieses Protokolls ist unter dem Ausdruck 'Flüchtling', außer bei der Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels, jede unter die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Konvention fallende Person zu verstehen, so als wären die Worte 'infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen' und die Worte 'infolge obiger Umstände' in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 nicht enthalten.

(3) [...]"

III. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

2. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer groben Verkennung der Rechtslage (zB VfSlg [19.838/2013](#)).

3. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

3.1. Gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 GFK droht. Die Gefahr einer Verfolgung iSd §3 Abs1 AsylG 2005 iVm Art1 Abschnitt A Z2 GFK muss nicht nur auf individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Verfolgungshandlungen beruhen, sondern kann auch darin begründet sein, dass die Verfolgung in zielgerichteten, regelmäßigen Maßnahmen gegen eine in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannte Gruppe liegt und sohin auch der Fremde, der dieser Personengruppe angehört, Grund hat, eine individuell gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu befürchten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes "genügt für die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr die Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe" (VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407; 12.3.2021, Ra 2020/19/0315).

Vor dem Hintergrund der Länderberichte zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya in Bangladesch und des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Juni 2021, [E3260/2021](#), hatte sich das Bundesverwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren

nicht nur mit der Frage zu befassen, inwieweit dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Bangladesch eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat.

3.2. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Erkenntnis fest, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört und "auf Grund der aktuellen Länderberichte [...] im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch [...] einer unmittelbaren (staatlichen) Bedrohung ausgesetzt ist". Gestützt auf diese Feststellungen und die Länderberichte zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers, im Falle seiner Rückkehr nach Bangladesch "aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer – faktischen [–] Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, [...] unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden [kann]".

Wenn das Bundesverwaltungsgericht ungeachtet dieser Ausführungen dem Beschwerdeführer den Status des subsidiär Schutzberechtigten (und nicht den Status des Asylberechtigten) zuerkennt, verkennt es, dass eine Person, deren Leben oder Freiheit von staatlichen Behörden wegen der Zugehörigkeit zu einer in Art 1 Abschnitt A Z2 GFK genannten Gruppe bedroht wird, als Flüchtling anzuerkennen und ihr gemäß § 3 Abs1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist. Indem das Bundesverwaltungsgericht daher den Beschwerdeführer, der nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya staatlicher Bedrohung ausgesetzt ist, nicht als Flüchtling iSd Art1 Abschnitt A Z2 GFK anerkannt hat, hat es im Hinblick auf §3 Abs1 AsylG 2005 die Rechtslage grob verkannt (vgl VfGH 16.12.2021, [E1999/2021](#)).

IV. Ergebnis1. Der Beschwerdeführer ist somit durch den angefochtenen Spruchpunkt A) I. des Erkenntnisses im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher insoweit aufzuheben.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil der Beschwerdeführer Verfahrenshilfe (auch) im Umfang des §64 Abs1 Z1 lita ZPO genießt.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/vfgh/JFT_20220301_21E03892_00/JFT_20220301_21E03892_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RA Lukits

Geschäftszahl: E3846/2021

Entscheidungsdatum: 14.06.2022

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; widersprüchliche Feststellungen; Nichterfüllung von Formalanforderungen von Feststellungen (*Feststellungen zum Teil im Konjunktiv trifft bzw die Aussagen des Beschwerdeführers bloß wiedergibt ("Festgestellt wird, dass der BF behauptet"; "Festgestellt wird, dass der BF selbst darlegte")*). Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, welches Vorbringen vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung dieses Vorbringens als nicht glaubhaft stützt. Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich und folglich mit Willkür belastet)

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen von Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya; Widersprüchlichkeit der - nicht klar erkennbaren - Feststellungen sowie Mangelhaftigkeit der Beweiswürdigung und des Ermittlungsverfahrens

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung**Entscheidungsgründe****I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Der Beschwerdeführer stellte am 21. Juli 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz und brachte vor, dass er Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya sei und daher in Myanmar und Bangladesch verfolgt werde.

2. Mit Bescheid vom 24. Jänner 2018 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und des Status des subsidiär Schutzberechtigten als unbegründet ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei und setzte eine Frist zur freiwilligen Ausreise.

3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 8. September 2021 als unbegründet ab. Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, eine Bedrohung "aus einer nicht nachvollziehbaren Abstammung von Rohingyas oder aus politischen Gründen" glaubhaft zu machen. Diese Beurteilung gründet das Bundesverwaltungsgericht auf folgende, auszugsweise wiedergegebene Feststellungen:

"Festgestellt wird, dass die Identität des BF nicht geklärt ist.

Festgestellt wird, dass der volljährige BF behauptet in Myanmar geboren zu sein, vermutlich am 01.03.1984, und dass er mit seiner Familie im Jahr 1992 nach Bangladesch in ein Camp gekommen sei.

Der BF legte zum Beweis seiner Abstammung ein Rohingya-Familienbuch vor, welches jedoch Zweifel an seiner Abstammung bewirkte. Festgestellt wird, dass das Familienbuch Kennzeichen einer repatriierten Familie aufwies. [...]

Es wird nicht festgestellt, dass der BF ein Rohingya ist.

Festgestellt wird hingegen, dass der BF unter der Vorlage eines als offensichtlich 'repatriert' gekennzeichneten Familienbuches eine Abstammung aus Myanmar behauptet.

Der BF hat sonst keinerlei Identitätsnachweise vorgelegt, somit sind auch das behauptete Geburtsdatum und der Name des BF rein deklaratorisch.

Festgestellt wird, dass Dokumente jeglicher Art, somit auch (repatriierte) Familienbücher von Rohingyas, in Bangladesch ohne Probleme erworben werden können (Länderinformation).

Festgestellt wird, dass der BF nicht glaubhaft darlegen konnte, weshalb er im Besitz des originalen Familienbuches ist. Festgestellt wird, dass immer der Vater des BF das Familienbuch verwahrte. Festgestellt wird, dass die Familie das Familienbuch für die Unterstützungen (Essen, Kleidung, medizinische Versorgung etc.) im Camp benötigt hätte.

Festgestellt wird, dass der BF nach seinen Angaben nicht politisch tätig war und keiner Partei angehörte.

Festgestellt wird, dass gegen den BF keine Anzeige und kein Haftbefehl existiert, sowie, dass der BF nicht von einem Gericht oder der Polizei gesucht wird.

Festgestellt wird, dass der BF 'nicht direkt' von angeblichen Regierungsanhängern zu Attentaten angestiftet wurde und nach seinen Angaben auch keines verübte.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der BF von bengalischen Behörden gesucht wird.

Ein weiteres konkretes, die Flucht auslösendes Vorbringen wurde nicht erstattet.

Es wird auf Grund der aktuellen Länderberichte festgestellt, dass im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch der BF einer unmittelbaren (staatlichen) Bedrohung nicht ausgesetzt ist. Einer allfälligen Belästigung durch die Familie der Ehefrau könnte der BF durch innerstaatliches Ausweichen begegnen. "

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten hält das Bundesverwaltungsgericht für nicht gegeben.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der ua die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass das Bundesverwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass er nicht der Volksgruppe der Rohingya angehöre und nicht ausreichend ermittelt habe, welche Gefahren ihm bei einer Rückkehr nach Bangladesch drohen würden.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

II. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

2. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

3. Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

4. Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

5. Solche Fehler sind dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

6. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya in Bangladesch der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sei. Als Beleg für seine Zugehörigkeit legte er ein sogenanntes "Familienbuch" vor. Er sei in Myanmar geboren und als Kind mit seiner Familie nach Bangladesch in ein Camp gekommen. In weiterer Folge sei er an eine bengalische

Familie verkauft worden, bei der er aufgewachsen sei. In Bangladesch habe er später in einem kleinen Geschäft und als Hilfsarbeiter gearbeitet. 2011 habe er eine Bengalin geheiratet, sei jedoch von ihrer Familie bedroht worden. Regierungsanhänger hätten außerdem versucht, ihn zu einem Attentat anzustiften und gedroht, ihn widrigenfalls zur Polizei zu bringen.

7. Das Bundesverwaltungsgericht führt zur Person des Beschwerdeführers aus, dass dessen Identität nicht geklärt sei, nicht festgestellt werde, ob der Beschwerdeführer ein Rohingya sei und festgestellt werde, dass dieser behaupte, in Myanmar geboren zu sein. In der rechtlichen Beurteilung geht das Bundesverwaltungsgericht demgegenüber bei der Asylrelevanz des Vorbringens davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen bengalischen Staatsangehörigen "als solcher ist der BF anzusehen" handelt, ohne in der Beweiswürdigung darzulegen, wie es zu dieser (dislozierten) Feststellung gelangt, obwohl der Beschwerdeführer angab, er sei staatenlos. Auf Grund dieser widersprüchlichen Ausführungen zur Person des Beschwerdeführers ist für den Verfassungsgerichtshof nicht ersichtlich, von welchen Annahmen das Bundesverwaltungsgericht ausgeht (vgl VfGH 29.11.2021, [E3695/2021](#); 1.3.2022, [E3799/2021](#)).

8. Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen zum Teil im Konjunktiv trifft bzw die Aussagen des Beschwerdeführers bloß wiedergibt ("Festgestellt wird, dass der BF behauptet"; "Festgestellt wird, dass der BF selbst darlegte"). Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, welches Vorbringen vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung dieses Vorbringens als nicht glaubhaft stützt. Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich und folglich mit Willkür belastet (vgl VfGH 25.2.2021, [E2687/2020](#); 29.11.2021, [E3695/2021](#); 1.3.2022, [E3799/2021](#)).III. Ergebnis1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20220614_21E03846_00/JFT_20220614_21E03846_00.pdf

Rechtsvertretung: RA Günter Harrich

Geschäftszahl: E3799/2021

Entscheidungsdatum: 01.03.2022

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; widersprüchliche Feststellungen; Nichterfüllung von Formalanforderungen von Feststellungen (*Feststellungen zum Teil im Konjunktiv trifft bzw die Aussagen des Beschwerdeführers bloß wiedergibt ("Festgestellt wird, dass der BF behauptet"; "Festgestellt wird, dass der BF selbst darlegte"). Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, welches Vorbringen vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung dieses Vorbringens als nicht glaubhaft stützt. Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich und folglich mit Willkür belastet*)

Aktenwidrigkeit; Widersprüchlichkeit der nicht klar erkennbaren Feststellungen, Mangelhaftigkeit der Beweiswürdigung; mangelhaftes Ermittlungsverfahren

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen von Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya; Aktenwidrigkeit und Widersprüchlichkeit der - nicht klar erkennbaren - Feststellungen sowie Mangelhaftigkeit der Beweiswürdigung und des Ermittlungsverfahrens

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

Der Beschwerdeführer stellte am 25. März 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu seinen Fluchtgründen gab der Beschwerdeführer an, Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya zu sein. Seine Familie sei 1992 von Myanmar nach Bangladesch geflohen. Dort sei er als Kind im Alter von neun Jahren an einen Bengalen verkauft worden, der ihn als Hausarbeiter einsetzte und missbrauchte. Mit fünfzehn Jahren sei dem Beschwerdeführer die Flucht gelungen, fortan habe er in

den Slums von Gelegenheitsarbeiten gelebt. 2013 habe er seine Frau, eine Bengalin, kennengelernt. Am 19. Mai 2015 sei seine Tochter zur Welt gekommen. Bis zu seiner Ausreise habe er als Kühltechniker und Schweißer gearbeitet.

Als Fluchtgrund gab der Beschwerdeführer an, dass er und einige andere Personen von der Polizei festgenommen, auf eine Polizeistation gebracht und dort misshandelt worden seien. Die Polizei habe von ihm verlangt, sich bei einer Veranstaltung der regierenden Awami League als Demonstrant auszugeben, Parolen der Oppositionspartei zu rufen sowie ein Bombenattentat zu verüben. Der Beschwerdeführer habe zugestimmt und sei nach seiner Freilassung bei der ersten Gelegenheit geflohen.

Mit Bescheid vom 21. Juli 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß §3 Abs1 iVm §2 Abs1 Z13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und gemäß §8 Abs1 iVm §2 Abs1 Z13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch ab. Weiters wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §57 AsylG 2005 nicht erteilt, gegen den Beschwerdeführer gemäß §10 Abs1 Z3 AsylG 2005 iVm §9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß §52 Abs2 Z2 FPG erlassen und gemäß §52 Abs9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Bangladesch gemäß §46 FPG zulässig sei. Ferner wurde ausgesprochen, dass eine Frist von 14 Tagen gemäß §55 Abs1 bis 3 FPG für die freiwillige Ausreise festgesetzt wird.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. August 2021 – mit Erkenntnis vom 3. September 2021 als unbegründet ab. Dem Beschwerdeführer sei es mit seinem Vorbringen nicht gelungen, eine individuelle gegen seine Person gerichtete Verfolgung glaubhaft zu machen. Insbesondere sei es nicht glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer ein Rohingya sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Begründet wird die Beschwerde damit, dass das Bundesverwaltungsgericht die Einholung des von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers beantragten Sprachgutachtens unterlassen habe, aus dem sich eindeutig die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Volksgruppe der Rohingya ergeben hätte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet:

Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg. cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

Derartige, in die Verfassungssphäre reichende Fehler sind dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Für das Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht einen Dolmetscher für die Sprache Bengali bestellt und der mündlichen Verhandlung beigezogen, welcher nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes auch über Kenntnisse der burmesischen Sprache verfügt. Während der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer mehrfach an, er habe die Sprache gewechselt und in der Sprache der Rohingya gesprochen. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu bei der Darstellung des bisherigen Verfahrensganges aus, dass "[d]er BF [...] offensichtlich während der Verhandlung den Eindruck zu erwecken [versuchte], er würde manchmal in die Sprache der Rohingya wechseln. Der vom BVwG bestellte Dolmetscher, welcher amtsbekannt auch der burmesischen Sprache mächtig ist, wies während der Verhandlung öfters darauf hin, dass der BF lediglich in einen bengalischen Dialekt wechselte (BVwG VS 8, VS 13, VS)." In den Feststellungen führt das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich weiters aus, dass "[f]estgestellt wird, dass der BF versuchte, während der Beschwerdeverhandlung durch zeitweiligen Wechsel in einen bengalischen Dialekt den Eindruck zu vermitteln, dass er in burmesischer Sprache geantwortet habe, worauf der Dolmetscher, welcher sowohl der bengalischen als auch der burmesischen Sprache mächtig ist, entsprechend hinwies." In seiner Beweiswürdigung hält das Bundesverwaltungsgericht hiezu fest, dass der Beschwerdeführer unglaubwürdig sei und sich die Identität eines Rohingya zueignen wolle. Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge "[...] ergibt sich [dies] auch daraus, dass der BF während der Beschwerdeverhandlung versuchte den Eindruck zu erwecken, dass e[r] auch in der Sprache der Rohingya reden könne, dies jedoch vom erfahrenen und sprachkundigen Dolmetscher als bengalische Dialekte ausgewiesen wurde. Eine im letzten Augenblick von der engagierten Rechtsvertreterin beantragte Sprachuntersuchung zum Beweis dessen, dass der BF ein Rohingya sei, konnte in Anbetracht der Hinweise des Dolmetschers in der Verhandlung und den klar widersprüchlichen und unglaubwürdigen Aussagen des BF zum Familienbuch und seiner Identität unterbleiben."

Eine nähere Auseinandersetzung mit dem vor dem Hintergrund des Fluchtvorbringens des Beschwerdeführers infolge seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya entscheidungswesentlichen Umstand, ob der Beschwerdeführer eine Sprache verwendet hat, die ebendieser Volksgruppe zuzuordnen ist, hat durch das Bundesverwaltungsgericht nicht stattgefunden. Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht ungeachtet der Tatsache, dass die Sprache der Rohingya der bengalischen Sprache nahesteht und diese der gleichen Sprachfamilie angehören, kein Sprachgutachten zur Klärung dieser Frage eingeholt, obwohl ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Dieser Umstand wiegt umso schwerer, als es sich beim vom Bundesverwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung beigezogenen Dolmetscher weder um

einen Sachverständigen für die Sprache der Rohingya handelt, noch diesbezüglich jedwede Sprachkenntnisse des Dolmetschers überprüft oder auch nur behauptet wurden. Indem das Bundesverwaltungsgericht – trotz ausdrücklichen Antrages durch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers – kein Sprachgutachten zur Frage, ob der Beschwerdeführer tatsächlich, wie von diesem behauptet, die Sprache der Rohingya spricht, eingeholt hat, hat es jegliche Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt unterlassen.

2.2. Des Weiteren stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer versuchte, durch einen zeitweiligen Wechsel in einen bengalischen Dialekt den Eindruck zu vermitteln, dass er in burmesischer Sprache antwortete. Wie sich aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung ergibt, gab der Beschwerdeführer zwar mehrfach an, in der Sprache der Rohingya zu sprechen. Es wurde jedoch nie von ihm oder vom Dolmetscher behauptet, dass sich der Beschwerdeführer der burmesischen Sprache zu bedienen versuchte.

Außerdem stellt das Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf die im Rahmen des Verfahrens eingeholte Stellungnahme durch UNHCR fest, "dass das UNHCR (Stellungnahme vom 03.06.2020) zu der Person, dessen Namen der BF vorgibt zu haben, ausführte, dass die im Flüchtlingsbuch mit der Nummer 25018, welches der BF als Kopie vorlegte, genannten Personen am 02.01.1995 nach Myanmar repatriert wurden, was auch mit der letzten Eintragung im Familienbuch (02.01.1995) korrespondiert." Aus der – im Übrigen wörtlich in der angefochtenen Entscheidung wiedergegeben – UNHCR-Stellungnahme ergibt sich jedoch ausdrücklich, dass sich der Name des Beschwerdeführers nicht in der UNHCR-Datenbank finden lässt. Demgegenüber wurden mehrere Personen, die im Familienbuch des Beschwerdeführers angeführt sind, in der UNHCR-Datenbank aufgefunden und laut dieser am 2. Jänner 1995 nach Myanmar repatriert.

Weiters stellt das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Fluchtvorbringens des Beschwerdeführers fest, dass es diesem gelungen sei, aus der Polizeistation zu flüchten. Aus der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer in der Verhandlung ausführte, dass er von der Polizeistation weggebracht wurde, um den Anschlag zu verüben.

Da die aufgezeigten Stellen der Entscheidung im klaren Widerspruch zur Aktenlage stehen, sind diese als aktenwidrig anzusehen.

2.3. Ferner stellt das Bundesverwaltungsgericht zur Person des Beschwerdeführers fest, dass dessen Identität nicht geklärt sei, dass nicht festgestellt wird, ob der Beschwerdeführer ein Rohingya sei und dass dieser behauptet, in Myanmar geboren zu sein. In der rechtlichen Beurteilung geht das Bundesverwaltungsgericht demgegenüber bei der Asylrelevanz des Vorbringens davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen bengalischen Staatsangehörigen "– als solcher ist der BF anzusehen –" handelt. Auf Grund dieser widersprüchlichen Ausführungen zur Herkunft des Beschwerdeführers ist für den Verfassungsgerichtshof nicht ersichtlich, von welchen Annahmen das Bundesverwaltungsgericht ausgeht (vgl VfGH 25.2.2021, [E2687/2020](#); 29.11.2021, [E3695/2021](#)).

2.4. Hinzu kommt schließlich, dass das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen bzw die Beweiswürdigung zum Teil im Konjunktiv trifft bzw die Aussagen des Beschwerdeführers bloß wiedergibt ("Festgestellt wird, dass der BF behauptet ..."). Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, ob und welches Vorbringen vom Gericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung dieses Vorbringens als unglaubwürdig stützt. Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich (vgl VfGH 25.2.2021, [E2687/2020](#) mwN; 29.11.2021, [E3695/2021](#)).

2.5. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher die angefochtene Entscheidung mit Willkür belastet, weshalb das Erkenntnis bereits aus diesem Grund aufzuheben war.

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil der Beschwerdeführer Verfahrenshilfe im Umfang des §64 Abs1 Z1 lita ZPO genießt.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20220301_21E03799_00/JFT_20220301_21E03799_00.pdf

Rechtsvertretung: RA Suhsman

Geschäftszahl: E3695/2021

Entscheidungsdatum: 29.11.2021

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; widersprüchliche Feststellungen; Nichterfüllung von Formalanforderungen von Feststellungen (*Feststellungen zum Teil im Konjunktiv trifft bzw die Aussagen des Beschwerdeführers bloß wiedergibt ("Festgestellt wird, dass der BF behauptet"; "Festgestellt wird, dass der BF selbst darlegte")*). Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, welches Vorbringen vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachtet wurde und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung dieses Vorbringens als nicht glaubhaft stützt. Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich und folglich mit Willkür belastet)

Mangelhafte Auseinandersetzung mit dem vorgebrachten Fluchtvorbringen

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen von Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya; mangelhafte Auseinandersetzung mit der Herkunft des Beschwerdeführers; mangelnde Auseinandersetzung mit dem vorgebrachten Fluchtvorbringen

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung**Entscheidungsgründe****I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

1. Der Beschwerdeführer stellte am 11. Februar 2017 einen Antrag auf internationalen Schutz und brachte vor, dass er in Myanmar geboren und mit seiner Familie im Jahr 1993 nach Bangladesch in ein Camp gekommen sei, wo er als Fünfjähriger von einem bengalischen Staatsangehörigen ("Ziehvater") gekauft worden sei. Seinen Antrag begründete er damit, dass er als Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya Verfolgung ausgesetzt sei.

2. Mit Bescheid vom 30. Juni 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten als unbegründet ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus

berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig ist, erkannte einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab und setzte keine Frist zur freiwilligen Ausreise.

3. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 2. September 2021 als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer habe keine individuell gegen seine Person gerichtete asylrelevante Verfolgung glaubhaft machen können. Es sei insbesondere nicht glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer ein Rohingya sei. Diese Erwägungen gründet das Bundesverwaltungsgericht auf folgende, auszugsweise wiedergegebene Feststellungen:

"[...] Zur Person des BF, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensumständen in Österreich:

Festgestellt wird, dass die Identität des BF nicht geklärt ist.

Festgestellt wird, dass der volljährige BF behauptet[,] in Myanmar geboren zu sein, vermutlich im Oktober 1989, und dass er mit seiner Familie im Jahr 1993 nach Bangladesch in ein Camp gekommen sei. Festgestellt wird, dass die Angabe des konkreten Geburtsdatums (28.10.1989) vom BF frei erfunden wurde.

Der BF legte zum Beweis seiner Abstammung ein Rohingya-Familienbuch vor, welches jedoch die Kennzeichnung einer repatriierten Familie aufweist (UNHCR; Staatendokumentation).

Festgestellt wird, dass das UNHCR zu der Person, dessen Namen der BF vorgibt zu haben, ausführte, dass diese Person am 27.01.1995 nach Myanmar repatriiert wurde.

Festgestellt wird, dass der BF behauptet[,] als Fünfjähriger von einem Bengalen gekauft worden zu sein.

Der BF arbeitete nach seinen Angaben ab 2002 in Bangladesch als Reinigungskraft in einem Restaurant, von 2005 bis 2009 als Riksha-Fahrer, danach betrieb er bis 2016 ein kleines Geschäft auf der Straße, welches illegal war.

Der BF hat nach seinen Angaben keinen Kontakt zu seiner Familie oder zur Ziehfamilie.

[...] Zum Fluchtvorbringen des BF:

Es wird nicht festgestellt, dass der BF ein Rohingya ist.

Festgestellt wird hingegen, dass der BF unter der Vorlage eines als 'repatriiert' gekennzeichneten Familienbuches (vgl zur angegebenen Person konkrete Auskunft der UNHCR) eine Abstammung aus Myanmar behauptet.

Festgestellt wird, dass Dokumente jeglicher Art, somit auch (repatriierte) Familienbücher von Rohingyas, in Bangladesch ohne Probleme erworben werden können (Länderinformation).

Festgestellt wird, dass der BF nicht glaubhaft darlegen konnte, weshalb er im Besitz des originalen Familienbuches ist, während seine Familie (Eltern, Geschwister), welche angeblich weiterhin im Camp blieben und das Familienbuch für die Unterstützungen (Essen, Kleidung, medizinische Versorgung etc.) im Camp benötigt hätten, nur eine 'Kopie' des Familienbuches besessen hätten.

Festgestellt wird, dass der BF nach seinen Angaben nicht politisch tätig war und keiner Partei angehörte.

Festgestellt wird, dass der BF illegal 'ein Geschäft auf der Straße' betrieb. Festgestellt wird, dass der BF widersprüchliche Angaben hinsichtlich behaupteter Schutzgelderpressungen machte ('verschiedenste Burschen von verschiedenen politischen Parteien', 'die Partei ist nur eine, die Chattro League, soweit ich weiß').

Festgestellt wird, dass der BF regelmäßig – genauso wie andere Bengalen – der Polizei 300 Taka bezahlen musste, wobei nicht feststellbar war, ob dies eine Strafe für den illegalen Straßenhandel war. Festgestellt wird, dass der BF nach seinen Aussagen auch mit Schlagstöcken vertrieben wurde und dabei eine Platzwunde erlitt.

Festgestellt wird, dass der BF sich gegen Schutzgelderpressungen (wegen seiner illegalen Geschäftstätigkeiten) nicht mit einem Anwalt oder einer Anzeige gewehrt hat, welche – nach seinen Vorstellungen – nicht aufgenommen worden wäre.

Festgestellt wird, dass der Ziehvater des BF diesem geraten habe, das Land zu verlassen, weil er mit dem illegalen Straßenhandel keinen wirtschaftlichen Erfolg erwarten könne.

[...]"

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten hält das Bundesverwaltungsgericht für nicht gegeben.

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der ua die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass das Bundesverwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass er nicht der Volksgruppe der Rohingya angehöre, und nicht ausreichend ermittelt habe, welche Gefahren ihm bei einer Rückkehr nach Bangladesch drohen würden.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

II. Erwägungen

Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

1. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

2. Derartige, in die Verfassungssphäre reichende Fehler sind dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

2.1. Der Beschwerdeführer hat als Fluchtgrund vorgebracht, dass er auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya in Bangladesch der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sei. Er sei in Myanmar geboren und anschließend mit seiner Familie nach Bangladesch geflohen, wo sie in einem Camp gelebt hätten. Zum Nachweis seiner Herkunft legte der Beschwerdeführer ein "Familienbuch" vor. Weiters gab der Beschwerdeführer an, dass er als Fünfjähriger an einen bengalischen Staatsangehörigen verkauft worden sei, bei dem er in der Folge aufgewachsen sei. Dieser Ziehvater habe ihn als Rikshafahrer arbeiten lassen und zum Sammeln von Flaschen angehalten, später habe er auch in einem Restaurant gearbeitet und anschließend habe er ein kleines Geschäft auf der Straße betrieben. Er habe deswegen Schutzgeld bezahlen und der Polizei Geldzahlungen leisten müssen, zusätzlich habe ihn die Polizei auch mit einem Polizeistock geschlagen. Aus diesem Grund habe ihm sein Ziehvater geholfen, das Land zu verlassen. Im Falle einer Rückkehr befürchte der Beschwerdeführer, wieder in einem Lager leben zu müssen und von der Polizei misshandelt zu werden.

2.2. Das Bundesverwaltungsgericht führt zunächst aus, dass "nicht festgestellt [wird], dass der BF ein Rohingya ist", und begründet dies im Wesentlichen damit, dass das vom Beschwerdeführer vorgelegte "Familienbuch" die Kennzeichnung einer repatriierten Familie aufweise, weshalb es davon ausgehe, dass "sich dieser eine Identität als Rohingya zueignen möchte, welche in eine Lebens- und Fluchtgeschichte passe". Im Widerspruch zur Annahme einer konstruierten Lebens- und Fluchtgeschichte legt das Bundesverwaltungsgericht jedoch wesentliche Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Herkunft dennoch seinen Feststellungen bzw seinen Ausführungen in der Beweiswürdigung zugrunde. An mehreren Stellen spricht das Bundesverwaltungsgericht vom "Ziehvater des BF" bzw "seine[m] Ziehvater". An einer Stelle übernimmt das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich die Angaben des Beschwerdeführers, wonach "sein Zieh-Vater [...] ihm die Reise aus Bangladesch [finanzierte]". Auf Grund dieser widersprüchlichen Ausführungen zur Herkunft des Beschwerdeführers ist für den Verfassungsgerichtshof nicht ersichtlich, von welchen diesbezüglichen Annahmen das Bundesverwaltungsgericht ausgeht.

2.3. Dazu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht Feststellungen in wesentlichen Teilen im Konjunktiv trifft bzw die Aussagen des Beschwerdeführers bloß wiedergibt ("Festgestellt wird, dass der BF behauptet ..."). Bei dieser Vorgehensweise ist für den Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar,

ob und welches Vorbringen vom Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachtet wird und worauf sich in weiterer Folge die Beurteilung dieses Vorbringens als unglaubwürdig stützt.

Das Erkenntnis ist daher einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich und folglich mit Willkür belastet (vgl VfGH 25.2.2021, [E2687/2020](#) mwN).

2.4. Das Bundesverwaltungsgericht hat es weiters unterlassen, sich mit dem vom Beschwerdeführer näher geschilderten Vorbringen, von der Polizei auf Grund des illegalen Betriebes seines Geschäftes geschlagen worden zu sein, auseinanderzusetzen, wenngleich es dies ebenso feststellt wie den Umstand, dass der Beschwerdeführer der Polizei regelmäßig Geldzahlungen leisten habe müssen. Indem das Bundesverwaltungsgericht es unterlassen hat, den ermittelten Sachverhalt einer Beweiswürdigung zu unterziehen, fehlt es an einer schlüssigen Begründung, warum diesbezüglich keine asylrelevante Verfolgung vorliegt (vgl VfGH 22.6.2021, [E1690/2021](#)).III. Ergebnis1. Der Beschwerdeführer ist somit durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten. Ein Ersatz der Eingabengebühr ist nicht zuzusprechen, weil der Beschwerdeführer Verfahrenshilfe im Umfang des §64 Abs1 Z1 lita ZPO genießt.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20211129_21E03695_00/JFT_20211129_21E03695_00.pdf

Rechtsvertretung: Kanzlei RA Schiffner

Geschäftszahl: E3589/2021

Entscheidungsdatum: 28.02.2022

Kurzzusammenfassung:

Bangladesch; Rohingya; grobe Verkennung der Rechtslage

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung Fremder untereinander durch Abweisung des Asylantrags eines aus Myanmar nach Bangladesch geflüchteten Angehörigen der Rohingya; Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auf Grund der staatlichen Bedrohung wegen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya geboten

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl Nr 390/1973](#)) verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundesminister für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer stellte am 5. September 2019 einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der Beschwerdeführer an, dass seine Familie im Jahr 1992 von Myanmar nach Bangladesch geflohen sei und sie Rohingya seien.

2. Mit Bescheid vom 26. Februar 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch ab, erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass die Abschiebung nach Bangladesch zulässig sei, und setzte eine 14-tägige Frist für die freiwillige Ausreise ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung.

3. Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 16. August 2021 die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als unbegründet ab, erkannte dem Beschwerdeführer aber den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung. Die Rückkehrentscheidung und die daran anknüpfenden Spruchpunkte des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl behob das Bundesverwaltungsgericht ersatzlos.

Die Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten begründet das Bundesverwaltungsgericht damit, dass der Beschwerdeführer eine individuelle asylrelevante Verfolgung nicht glaubhaft machen habe können. Mit Verweis darauf, dass der Beschwerdeführer ein Angehöriger der Volksgruppe der Rohingya sei und deswegen nicht ausgeschlossen werden könne, dass diesem ein "real risk" einer Verletzung seiner Rechte im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat Bangladesch drohe, erkennt das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer aber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu:

"Es konnte keine allgemein lebensbedrohliche Situation bzw landesweite (Bürger-)Kriegslage in Bangladesch, dem Herkunftsstaat des BF, festgestellt werden. Die Grundversorgung der Bevölkerung ist in [...] Bangladesch zudem gewährleistet. Der BF erstattete in diesem Zusammenhang auch kein anderslautendes Vorbringen, weshalb eine Gewährung subsidiären Schutzes aufgrund der allgemeinen Sicherheits- bzw Versorgungslage in seinem Herkunftsstaat aus diesen Gründen nicht in Betracht kommt.

Der Beschwerdeführer ist jedoch seinen Angaben zu Folge, denen nicht substantiiert entgegengetreten werden konnte, Angehöriger der Volksgruppe der Rohingyas.

Dem BF ist [es] sohin im konkreten Einzelfall gelungen, im Entscheidungszeitpunkt ein 'real risk' einer Verletzung seiner Rechte im Falle einer Rückführung in seine[n] Herkunftsstaat Bangladesch aufzuzeigen, obwohl er innerhalb seines Familienverbandes integriert ist.

[...]

Dem Vorbringen des BF, in Bangladesch aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer – faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden – außerhalb des eigenen Familienverbandes - einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, kann unter Zugrundelegung der aktuellen Länderberichte nicht entgegengetreten werden."

Dieser Entscheidung legt das Bundesverwaltungsgericht auszugsweise folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

"Festgestellt wird, dass der BF ein Rohingya ist.

[...]

Es wird auf Grund der aktuellen Länderberichte festgestellt, dass im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch der BF einer unmittelbaren (staatlichen) Bedrohung ausgesetzt ist."

Beweiswürdigend führt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang auszugsweise aus:

"[...] Eine über die (allgemeine) Verachtung der durchschnittlichen Bevölkerung gegenüber den Rohingyas hinausgehende persönliche Verfolgung brachte der BF nicht vor. Vielmehr schilderte der BF eine Integration in die Familie seiner (späteren) Ehefrau, welche letztlich zur Heirat und Mitarbeit im Familienverband führte. Da auch die Kinder des BF die bengalische Staatsbürgerschaft besitzen und eine Schulausbildung erfahren, deutet alles darauf hin, dass auch die in den aktuellen Länderberichten geschilderten Benachteiligungen von Kindern von Rohingyas im konkreten Einzelfall nicht gegeben ist.

Die Stellung des BF auch innerhalb der Volksgruppe der Rohingyas war nicht herausragend, sodass auf Grund dieser Stellung eine besondere Verfolgung des BF hervorgekommen wäre. Die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe ist jedoch für sich allein genommen noch kein Asylgrund (VwGH

23.05.1995, 94/20/0816), es bedarf einer individuellen Verfolgung. Eine derartige Verfolgung konnte der BF auch in der Verhandlung vor dem BVwG nicht darlegen, vielmehr konnte er von einer Anerkennung im Familienverband ausgehen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen vermochte der BF im Ergebnis vor dem BVwG nicht glaubhaft darlegen, dass der BF einer unmittelbaren Verfolgungsgefährdung – sei es durch die Polizei oder durch Privatpersonen – ausgesetzt gewesen sei."

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

5. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verwaltungs- und Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen.

II. Erwägungen

1. Die – zulässige – Beschwerde ist begründet.

2. Nach der mit VfSlg [13.836/1994](#) beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s etwa VfSlg [14.650/1996](#) und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg [16.080/2001](#) und [17.026/2003](#)) enthält ArtI Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch ArtI Abs1 leg cit gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl zB VfSlg [16.214/2001](#)), wenn das Verwaltungsgericht dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, [BGBl 390/1973](#), stehend erscheinen ließe (s etwa VfSlg [14.393/1995](#), [16.314/2001](#)) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg [15.451/1999](#), [16.297/2001](#), [16.354/2001](#) sowie [18.614/2008](#)).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg [15.451/1999](#), [15.743/2000](#), [16.354/2001](#), [16.383/2001](#)).

3. Ein solcher Fehler ist dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen:

3.1. Gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im

Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art1 Abschnitt A Z2 GFK droht. Die Gefahr einer Verfolgung iSd §3 Abs1 AsylG 2005 iVm Art1 Abschnitt A Z2 GFK muss nicht nur auf individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Verfolgungshandlungen beruhen, sondern kann auch darin begründet sein, dass die Verfolgung in zielgerichteten, regelmäßigen Maßnahmen gegen eine in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannte Gruppe liegt und sohin auch der Fremde, der dieser Personengruppe angehört, Grund hat, eine individuell gegen seine Person gerichtete Verfolgung zu befürchten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes "genügt für die geforderte Individualisierung einer Verfolgungsgefahr die Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe" (VwGH 25.9.2020, Ra 2019/19/0407; 12.3.2021, Ra 2020/19/0315).

Vor dem Hintergrund der Länderberichte zur Situation von (aus Myanmar geflüchteten) Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya in Bangladesch hatte sich das Bundesverwaltungsgericht nicht nur mit der Frage zu befassen, inwieweit dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Bangladesch eine individuelle Verfolgung im Zusammenhang mit einer etwaigen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya droht, sondern auch zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zur Volksgruppe für sich genommen bereits Asylrelevanz hat (vgl schon VfGH 23.2.2021, [E3215/2020](#); 25.2.2021, [E2687/2020](#)).

3.2. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer der Volksgruppe der Rohingya angehört und auf Grund der Länderberichte im Falle einer Rückkehr nach Bangladesch einer "unmittelbaren (staatlichen) Bedrohung" ausgesetzt ist. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zur Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers, im Falle seiner Rückkehr nach Bangladesch "aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Rohingyas einer – faktischen - Verfolgung durch die Mehrheitsbevölkerung bzw durch Ignoranz der inländischen Behörden – außerhalb des eigenen Familienverbandes - einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, [...] nicht entgegengetreten werden [kann]".

Wenn das Bundesverwaltungsgericht ungeachtet dieser Ausführungen dem Beschwerdeführer den Status des subsidiär Schutzberechtigten (und nicht den Status des Asylberechtigten) zuerkennt, verkennt es, dass eine Person, deren Leben oder Freiheit von staatlichen Behörden wegen der Zugehörigkeit zu einer in Art1 Abschnitt A Z2 GFK genannten Gruppe bedroht wird, als Flüchtling anzuerkennen und ihr gemäß §3 Abs1 AsylG 2005 der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist. Indem das Bundesverwaltungsgericht daher den Beschwerdeführer, der nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Rohingya staatlicher Bedrohung ausgesetzt ist, nicht als Flüchtling iSd Art1 Abschnitt A Z2 GFK anerkannt hat, hat es im Hinblick auf §3 Abs1 AsylG 2005 die Rechtslage grob verkannt. Das Erkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben (vgl bereits VfGH 16.12.2021, [E1999/2021](#), vom selben Tag, [E1853/2021](#)).

III. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Entscheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 Bundesverfassungsgesetz [BGBl 390/1973](#)) verletzt worden.
2. Das Erkenntnis ist daher schon aus diesem Grund aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.
3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Quelle:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20220228_21E03589_00/JFT_20220228_21E03589_00.pdf

Rechtsvertretung: RAin Silvia Vinkovits